

<b>Beschlussvorlage Nr. USB 4/2024</b>
--

Zuständig: Fachbereich 4  
Beteiligt:  
Bearbeiter: Frau Griese

**öffentlich**  
**ja**

Tagesordnungspunkt:

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Gehringers Schlade" im Bereich der Friedhofserweiterungsfläche  
- Satzungsbeschluss -**

<b>Gremium ↓</b>	<b>Sitzungstermin ↓</b>
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	05.03.2024
Rat der Stadt Balve	20.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 09 01 02

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:

1. Der Rat der Stadt Balve schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an.

2. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Baugrundstücke (BauNVO) in der z. Z. geltenden Fassung und § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Balve die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Gehringers Schlade“ als Satzung und billigt gleichzeitig die Begründung sowie die artenschutzrechtliche Vorprüfung.

## **Sachdarstellung:**

In seiner Sitzung am 13.05.2020 hat der Rat die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB für den Bereich der Friedhofserweiterungsfläche beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Nachverdichtung im Innenbereich.

Durch die Planung soll die langfristig nicht benötigte Friedhofserweiterungsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass es sich bereits um die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ handelt. Das Verfahren wurde daher unter dieser Begrifflichkeit weitergeführt.

In der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Dabei wurden sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen unterrichtet.

Während des Verfahrens sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

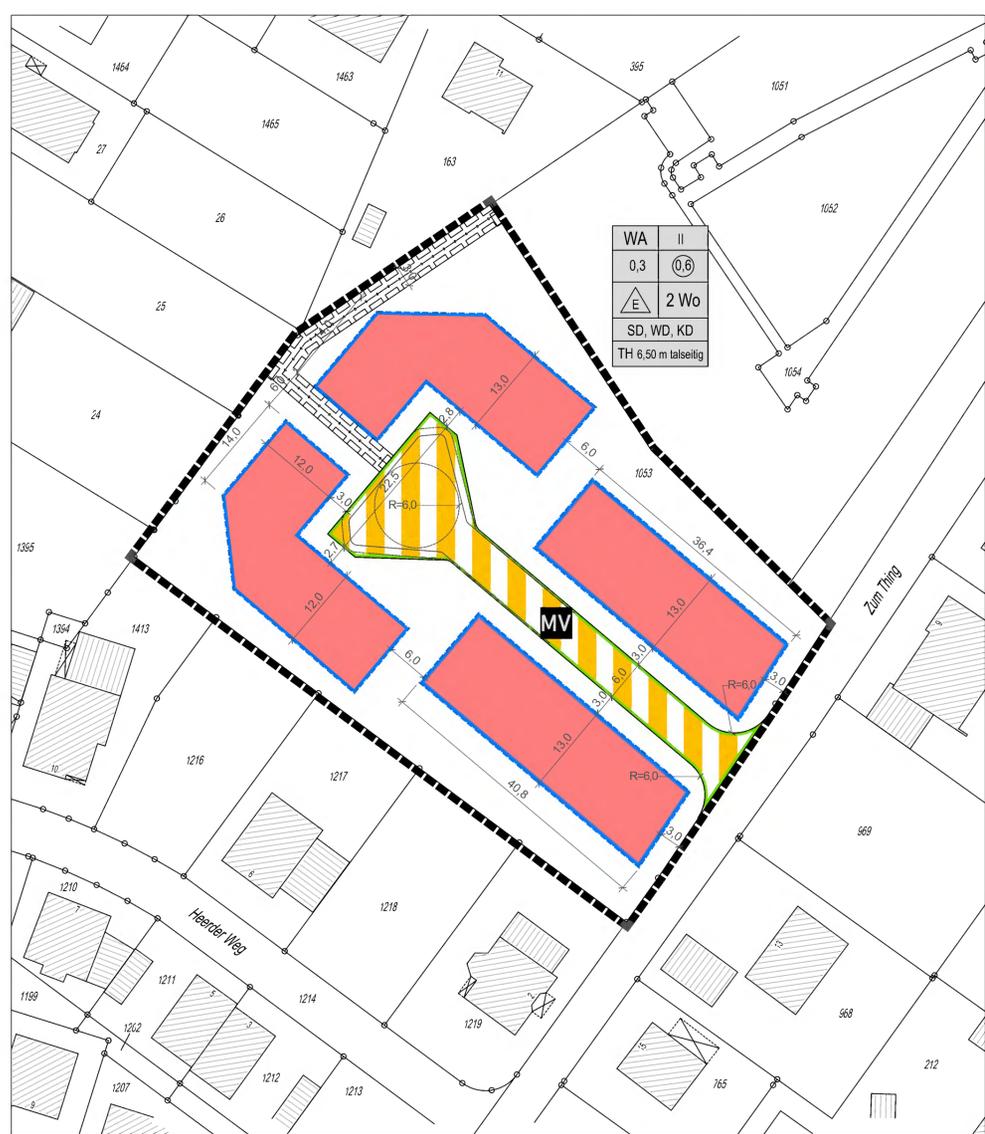
Die Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen ist dieser Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt. Die Stellungnahmen werden ebenfalls beigefügt.

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung und der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine wesentlich in die Planung eingreifenden bzw. materiellen Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

M. Bathe  
Allgem. Vertreter  
des Bürgermeisters

S. Rothauge  
Fachbereichsleiter

- 1        Bebauungsplanentwurf**
- 2        Begründung mit Umweltbericht**
- 3        Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- 4        Hydrogeologische Erkundung**
- 5        Abwägungsliste**
- 6        Stellungnahmen**



### Planzeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- 2 Wo** Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)
- 0,6** Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
- 0,3** Grundflächenzahl
- II** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- TH 6,5m** Traufhöhe, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO

- E** Einzelhäuser
- Baugrenze**

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie**
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
- MV** Mischverkehrsfläche

Sonstige Planzeichen

- Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB**
- unterirdischer Mischwasserkanal gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**
- Grenze der 4. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB**

Baugestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW 2018

- SD** Satteldach
- WD** Walmdach
- KD** Krüppelwalmdach

Sonstige erläuternde Planzeichen ohne Rechtscharakter

- Flurstücksgrenzen und -nummern**
- vorhandene Bebauung**
- Bemaßung von Abständen**
- vorgeschlagen Grundstücksteilung und Bebauung (städtebauliches Konzept)**

### Teil I:

#### Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

- 1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)  
Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO  
Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO zulässigen Nutzungen (Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) allgemein zulässig.  
Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig.
- 2. Höchstzulässige Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
Im Baugebiet sind je Einzelhaus max. zwei Wohneinheiten zulässig.
- 3. Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 16 BauNVO)  
Zulässige Traufhöhe  
Gebäude sind mit einer Traufhöhe von max. 6,50 m talseitig zu errichten. Unterer Bezugspunkt ist die jeweils im Mittel gemessene natürliche Geländeoberfläche talseitig. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet.
- 4. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur- und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
  - 4.1 Minderung des Versiegelungsgrads  
Private Stellplätze, mit Ausnahme von Behindertenstellplätzen, sind aus Gründen des Bodenschutzes und zur Sicherung des Grundwasserdargebots in wasserdurchlässiger Bauweise (Spaltfugen- oder Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Rasenwabenpflaster, offene Pflasterung (Abflussbeiwert C max. 0,5) zu befestigen.
  - 4.2 Dachbegrünung  
Dachflächen von Nebenanlagen und Garagen, die eine Neigung von kleiner/gleich 15° aufweisen, sind zu 100% der Dachfläche mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung zu versehen.
- 5. Beseitigung von Niederschlagswasser**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 55 WHG und § 44 LWG NRW)  
Das Niederschlagswasser ist in dem WA-Gebiet auf den privaten Grundstücken zu versickern. Es wird eine auf das Bauvorhaben bezogene individuelle Durchlässigkeitsprüfung und die Bemessung der Versickerungsanlage nach DWA A 138 vorgegeben.

### 6. Gestalterische Festsetzungen

Nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

- 6.1 Dächer**  
Für die Hauptgebäude sind nur geneigte Dächer (Satteldach (SD), Walmdach (WD), Krüppelwalmdach (KD)) zulässig.  
Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur bis maximal zur Hälfte der zugehörigen Traufhöhe zulässig.
- 6.2 Begrünung der Vorgärten und Gärten**  
Begriffsbestimmung Vorgarten  
Vorgarten im Sinne dieser Satzung ist die Grundstücksfläche zwischen der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie), von der eine Erschließung erfolgt, und der im Bebauungsplan für das jeweilige Grundstück festgesetzte Baugrenze und ihre Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen.  
Vorgärten und nicht überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und vollflächig mit bodendeckender Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Bis auf den Anteil der Standplätze für Müllbehälter, Fahrradabstellplätze und -boxen, Grundstückszufahrten / Zufahrten zu Garagen und Carports sowie Zuwegungen zum Eingang (Zuwegungen: max. 2 m Breite) ist eine Versiegelung der Vorgärten unzulässig. Die Anlage von Schottergärten (Steinschüttungen, etc.) ist unzulässig.  
Im Baugebiet ist auf jedem Grundstück im Vorgarten ein Laubbäum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.  
Pflanzqualität: H, 3xv., m.B. 16-18 cm oder Stammbusch, 3xv., m.B. 300-350cm.

Pflanzenliste:

- |                     |                        |
|---------------------|------------------------|
| Baumarten           | Feldahorn              |
| Acer campestre      | Hainbuche              |
| Carpinus betulus    | Buche                  |
| Fagus sylvatica     | Esche                  |
| Fraxinus excelsior  | Vogelkirsche           |
| Prunus avium        | Stieleiche             |
| Quercus robur       | Traubeneiche           |
| Quercus petraea     | Eberesche              |
| Sorbus aucuparia    | Bergahorn              |
| Acer pseudoplatanus | Spitzahorn             |
| Acer platanoides    | Baumhasel              |
| Corylus colurna     | Winterlinde            |
| Tilia cordata       | Hochstämmiger Obstbaum |

Straucharten

- |                     |                          |
|---------------------|--------------------------|
| Cornus sanguinea    | Hartriegel               |
| Corylus avellana    | Hasel                    |
| Crataegus laevigata | Zweigflügeliger Weißdorn |
| Crataegus monogyna  | Weißdorn                 |
| Enonymus europaeus  | Pfaffenhütchen           |
| Lonicera xylosteum  | Heckenkirsche            |
| Prunus spinosa      | Schlehe                  |
| Rosa canina         | Hundsrose                |
| Sambucus nigra      | Schwarzer Holunder       |
| Viburnum opulus     | Schneeball               |

6.3 Einfriedungen

Im Baugebiet sind Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum ausschließlich als geschnittene Hecken aus Gehölzen einer Art zulässig.

Zu verwendende Gehölze:

- |                    |           |
|--------------------|-----------|
| Carpinus betulus   | Hainbuche |
| Crataegus monogyna | Weißdorn  |
| Fagus sylvatica    | Buche     |
| Ligustrum vulgare  | Liguster  |
| Taxus baccata      | Eibe      |

### Teil II:

#### Hinweise

- 1. Artenschutz**  
Sollte im Zuge der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans festgestellt werden, dass besonders oder streng geschützte Tierarten betroffen sind, so ist nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz zu verfahren.  
Die folgende Vermeidungsmaßnahme zugunsten des Artenschutzes ist im Zuge der Bauarbeiten zu berücksichtigen:  
• Gehölzrodungen und Baumfällungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugunsten brütender Vogelarten unzulässig. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.
- 2. Bodendenkmäler**  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder natur-geschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde (Stadt Balve, Tel. 02375/926-0) oder der LWL - Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).
- 3. Kampfmittel**  
Ist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich das Ordnungsamt der Stadt Balve oder aber die örtliche Polizei zu verständigen.
- 4. Böschungskörper / Straßenrandsteine**  
Durch den Straßenbau bedingte Böschungskörper sind auf den einzelnen Grundstücken zu dulden. Gleiches gilt für die Rückenstützen aus Beton für die Straßenrandsteine sowie für die Fundamente der Straßenbeleuchtung.
- 5. Bergbau**  
Der Planbereich liegt im Umfeld einer oder mehrerer Pingenfelder.  
Da keine exakten Informationen zur Lage und Ausdehnung dieser Pingenfelder vorliegen, kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass möglicherweise im Planbereich widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung zeichnerischer Unterlagen (sog. Uraltbergbau) stattgefunden haben könnte, der potentiell auch heute noch als einwirkungsrelevant (z.B. tagesbruchauslösend) anzusehen wäre.  
Aus bergbehördlicher Sicht wird empfohlen, auf möglicherweise im Planbereich vorhandene altbergbauliche Hinweise zu achten. Hierbei kann es sich um Bewegungsbilder an der Tagesoberfläche handeln, die geotechnisch nicht erklärbar sind. Absenkungen sowie kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen oder im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche können auf

Grubenbaue hinweisen. Zudem sollte bei Erdarbeiten oder dem Aushub von Baugruben auf die Beschaffenheit des Untergrunds geachtet werden. Werden dabei Lagerstätten (z.B. Erzgänge) oder Auflockerungen angetroffen, die möglicherweise durch geringfügige bergbauliche Tätigkeiten entstanden sind, empfiehlt sich eine Baugrunduntersuchung. In diesen Fällen sollte ein anerkannter Sachverständiger eingeschaltet werden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf ihrer Internetseite eine Liste mit anerkannten Sachverständigen gemäß § 36 GewO bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr bzw. im Geschäftskreis „Marscheidwesen/Bergschadenkunde“ tätig sind. Diese Liste finden Sie unter der URL: <https://www.bra.nrw.de/429> im rechten Bereich der Webseite unter „Downloads“.

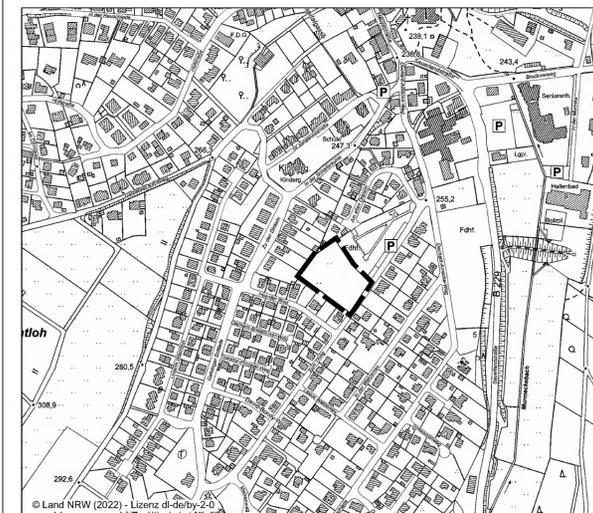
### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zurzeit gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zurzeit gültigen Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), in der zurzeit gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung

# Stadt Balve



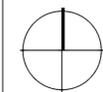
## 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Gehringers Schlade"



Übersichtsplan M. 1 : 5.000

### Verfahrensvermerke

<p><b>PLANGRUNDLAGE</b></p> <p>Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster wird als richtig bescheinigt.</p> <p>Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 -PlanZV 90- vom 18.12.1990.</p> <p>Sundern, den .....</p> <p>.....</p> <p>Öffentl. best. Verm. Ingenieur</p>	<p><b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</b></p> <p>Der Rat der Stadt Balve hat am 13.05.2020 die Aufstellung dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.</p> <p>Der Beschluss wurde am 27.05.2020 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Balve, den .....</p> <p>gez. Mühling ..... H. Mühling Bürgermeister</p>	<p><b>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</b></p> <p>Der Entwurf dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024 öffentlich ausgelegen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 20.12.2023 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Balve, den .....</p> <p>gez. Mühling ..... H. Mühling Bürgermeister</p>
<p><b>SATZUNGSBESCHLUSS</b></p> <p>Der Rat der Stadt Balve hat am ..... diese 4. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 7 der Gemeindeordnung -GO NRW- und gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Balve, den .....</p> <p>gez. Mühling ..... H. Mühling Bürgermeister</p>	<p><b>SCHLUSSBEKANNTMACHUNG</b></p> <p>Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung wird diese 4. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung rechtskräftig. Er liegt einschließlich der Begründung ab dem heutigen Tag während der Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.</p> <p>Balve, den .....</p> <p>gez. Mühling ..... H. Mühling Bürgermeister</p>	



M. 1 : 500  
Stand: 20.02.2024

# STADT BALVE

Begründung  
zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31  
– Gehringer Schlade –

-Satzungsexemplar-





## Inhalt

1. Einführung – Planinhalt und Planungsziele .....	4
2. Beschreibung des Plangebiet .....	5
2.1 Abgrenzung des Plangebiets.....	5
2.2 Gegenwärtige Situation im Plangebiet .....	5
2.3 Umgebungsbereich .....	6
3. Bestehendes Planungsrecht .....	7
3.1 Regionalplan.....	7
3.2 Flächennutzungsplan .....	7
3.3 Bebauungsplan.....	8
4. Planverfahren .....	9
5. Städtebauliches Konzept .....	9
6. Inhalte des Bebauungsplans.....	10
6.1 Art der baulichen Nutzung .....	10
6.2 Maß der baulichen Nutzung .....	10
6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, höchstzulässige Anzahl der Wohnungen .....	11
6.4 Gestalterische Festsetzungen .....	11
6.5 Verkehrserschließung.....	12
6.6 Grünordnung.....	12
6.7 Entwässerung .....	13
7. Umweltbelange.....	13
7.1 Gesetzliche Grundlagen .....	13
7.2 Artenschutz.....	14
7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung .....	19
7.4 Bodenschutz .....	20
8. Immissionsschutz.....	20
9. Denkmal- und Bodendenkmalpflege .....	21
10. Flächenbilanz.....	21
11. Gutachten .....	21

## 1. Einführung – Planinhalt und Planungsziele

Der Friedhof der Stadt Balve an der Straße „Zum Thing“ verfügt zurzeit über eine ca. 4.955 m<sup>2</sup> große Friedhofserweiterungsfläche. Dem Fachausschuss Umwelt-Planung-Bau wurde in der Sitzung vom 19.11.2019 das Kurzgutachten der Kommunal Agentur NRW vorgestellt, wonach die Stadt Balve in allen Ortsteilen bei aktuell rückläufigen Begräbniszahlen über weitergehende Kapazitäten auf städtischen Flächen verfügt. Somit kann auf die Erweiterungsfläche des Friedhofs verzichtet werden.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Balve, soll die Fläche nun einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden, da sie hierfür aufgrund ihrer städtebaulich integrierten Lage gut geeignet ist. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 31 „Gehringer Schlade“ und ist dort als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt. Zur Umsetzung des Planungsziels ist die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 notwendig, in der die Fläche nunmehr als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll.

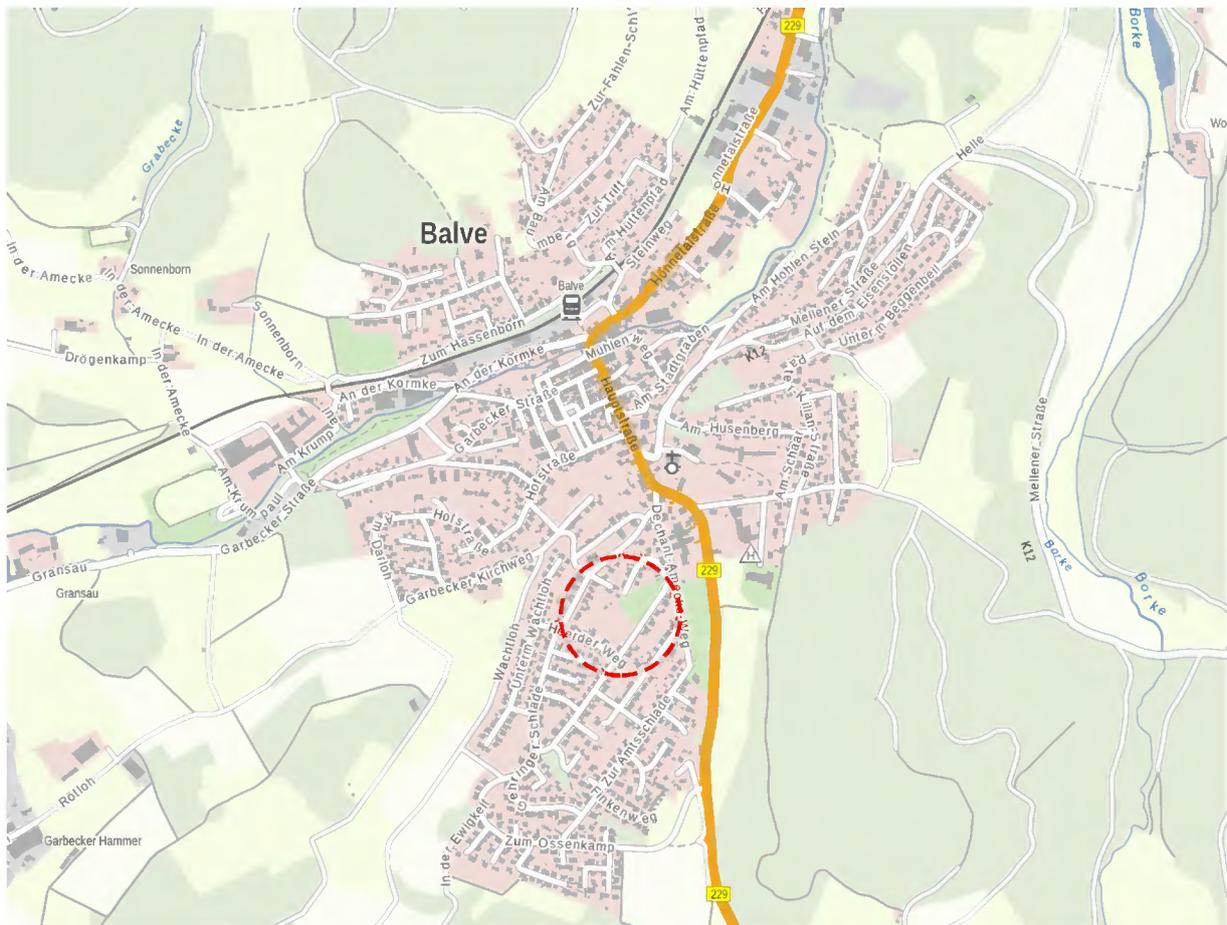


Abb. 1: Standort des Plangebiets innerhalb der Stadt Balve (ohne Maßstab; © Tim-Online 2022)





Abb. 3 Luftbild des Plangebiets (ohne Maßstab; © Tim-Online 2022)

### 2.3 Umgebungsbereich

Das Plangebiet ist mehrheitlich von Einfamilienhäusern umgeben und befindet sich im südlichen Teil der Stadt Balve in einer Entfernung von ca. 800 m zum Zentrum. Es liegt zwischen den Straßen „In der Schieferkuhle“ im Norden, „Am Alten Dreisch“ und „Zum Thing“ im Osten, „Heerder Weg“ im Süden und „Zu den Dinkeln“ im Westen. Nordöstlich des Gebiets schließt sich ein Teil des Friedhofs Balve an. Die bauliche Hauptnutzung der Umgebung ist das Wohnen, des Weiteren haben sich Kindertagesstätten, Arztpraxen und einige Dienstleistungsbetriebe angesiedelt, welche fußläufig erreichbar sind. Ein öffentlicher Spielplatz ist ebenfalls fußläufig erreichbar.

### 3. Bestehendes Planungsrecht

#### 3.1 Regionalplan

Für den Märkischen Kreis gilt der Regionalplan Arnsberg, räumlicher Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen. Hierin ist der Planbereich als Bestandteil des „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

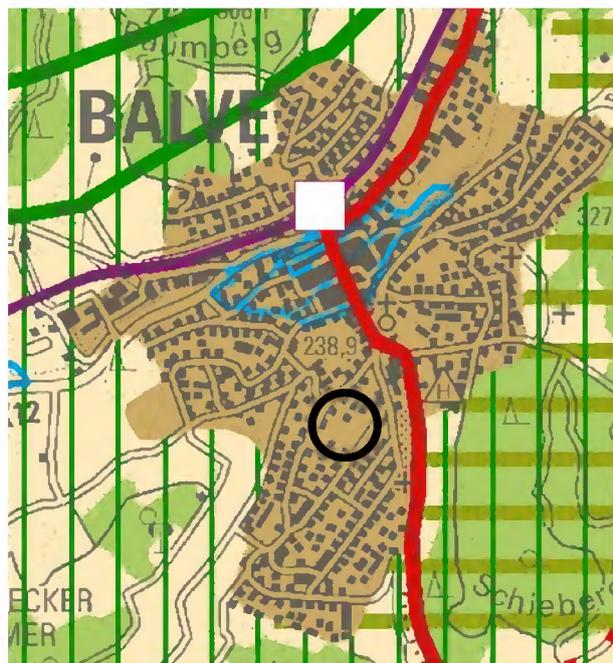


Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan (ohne Maßstab;  
© Regierungsbezirk Arnsberg 2022)

#### 3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Balve stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dar. Es ist geplant, in der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 ein Allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Die Planung entspricht damit nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Da die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt wird, bedarf es keiner förmlichen Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Der Flächennutzungsplan kann im Wege der Berichtigung angepasst werden. Eine Neuausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan soll jedoch nur bei gleichzeitiger Rücknahme von Wohnbauflächen an anderer Stelle erfolgen. Als Rücknahmefläche kommt eine im Ortsteil Langenholthausen befindliche Wohnbaufläche in Frage. Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans wird in einem separaten Verfahren „2. Änderung des Flächennutzungsplans – Kurze Straße“ durchgeführt.

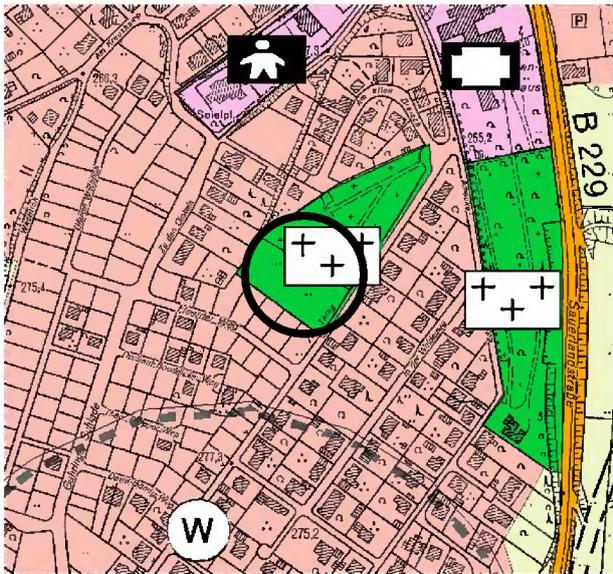


Abb. 5: Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Stadt Balve

### 3.3 Bebauungsplan

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 31 – Gehringer Schlade –. Das Plangebiet ist dort als Bestandteil einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt. Im Rahmen der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplans soll die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets erfolgen.

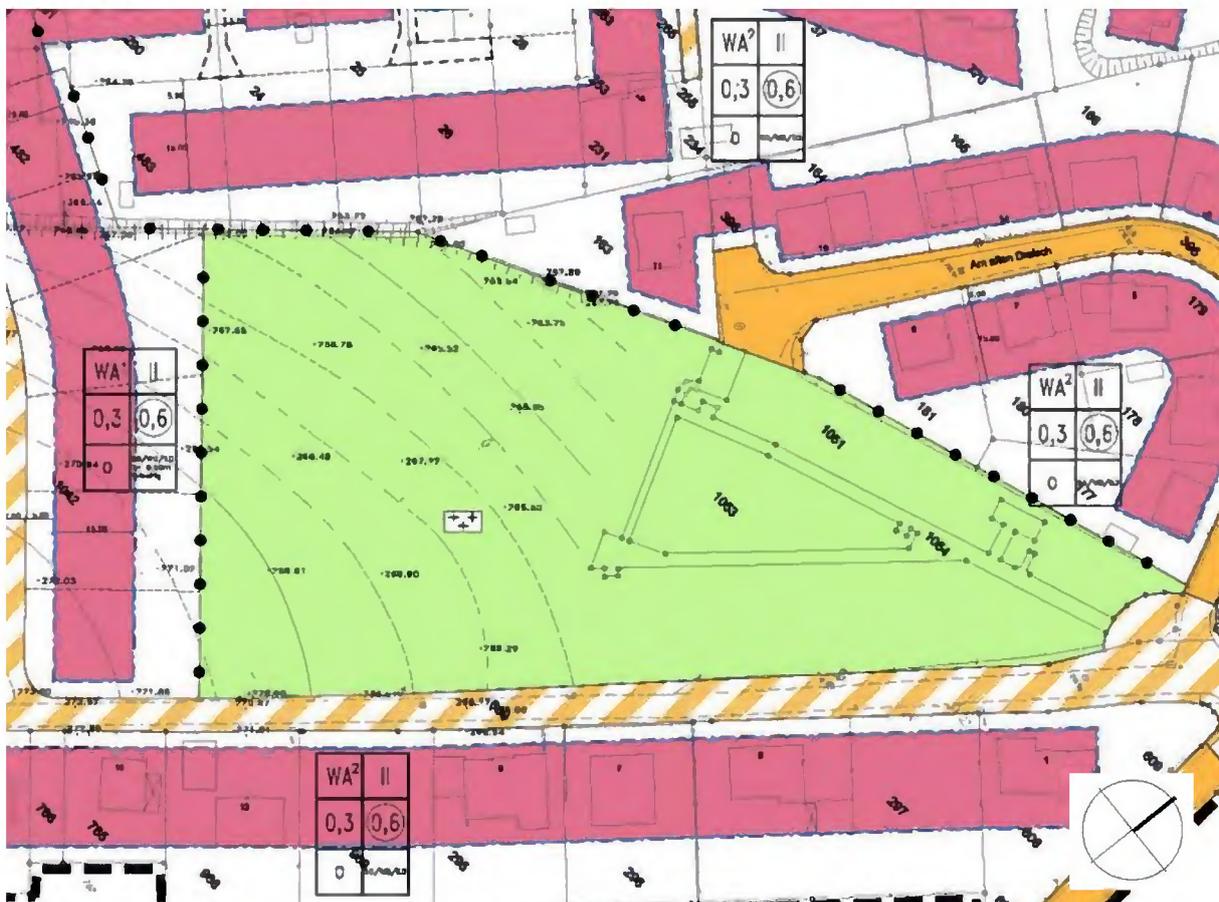


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 31 - Gehringer Schlade (© Stadt Balve; ohne Maßstab)

#### 4. Planverfahren

Im Verfahren gem. § 13a BauGB können Bebauungspläne aufgestellt oder geändert werden, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung vorbereiten. Voraussetzung für die Anwendung ist gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, dass der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Die angestrebte 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Gehringer Schlade“ eröffnet den Anwendungsbereich des § 13a BauGB. Auch darüber hinaus entspricht der vorliegende Bebauungsplan den in § 13a BauGB genannten Voraussetzungen (festgesetzte Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup>, keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigung von Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten).

#### 5. Städtebauliches Konzept

Das dem Bebauungsplan zugrunde gelegte Baukonzept sieht von der Straße „Zum Thing“ aus eine Sticherschließung des Baugebiets vor. Eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge am Ende der ca. 65 m langen Erschließungsstraße ist vorgesehen. Im Baugebiet können insgesamt sechs Einfamilienhausgrundstücke entstehen.



Abb. 7: Mögliches Baukonzept für das Baugebiet

## 6. Inhalte des Bebauungsplans

### 6.1 Art der baulichen Nutzung

Es ist geplant, das vorhandene Allgemeine Wohngebiet auf das Plangebiet auszuweiten. Dementsprechend wird als Art der baulichen Nutzung die Festsetzung des Ursprungsbebauungsplans aufgegriffen.

Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO zulässigen Nutzungen (Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) allgemein zulässig.

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig. Im Ursprungsbebauungsplan wurden lediglich Gartenbaubetriebe und Tankstellen als unzulässig festgesetzt. Aufgrund der geringen Größe des Baugebiets sowie der geplanten Stickerschließung sollen weitere verkehrsintensive Nutzungen mit größerem Flächenbedarf ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss der genannten Nutzungen erfolgt im Sinne des Ziels, Wohnraum zu schaffen und dient der klarstellenden Akzentuierung bei der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung. Mit den allgemein zulässigen Nutzungen bleiben quartiersbezogene Möglichkeiten zu kleinteiligen funktionalen Mischungen zulässig.

### 6.2 Maß der baulichen Nutzung

Beim Maß der baulichen Nutzung werden ebenfalls die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans aufgegriffen.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO wird für das Allgemeine Wohngebiet festgesetzt: Eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3, eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6, zwei Vollgeschosse sowie eine maximale Traufhöhe von 6,50 m. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die jeweils im Mittel gemessene natürliche Geländeoberfläche talseitig. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet.

Mit diesen Festsetzungen fügt sich die Neubebauung hinsichtlich Dichte und Höhe in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Die Orientierungswerte der BauNVO für die Bestimmung der GRZ und der GFZ für WA-Gebiete werden mit oben genannten Festsetzungen unterschritten. Die Orientierungswerte liegen bei einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,2. Damit wird sichergestellt, dass trotz Nachverdichtung eine sehr gute Durchgrünung gewährleistet und die zusätzliche Versiegelung begrenzt wird.

### 6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, höchstzulässige Anzahl der Wohnungen

Im Plangebiet werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO definiert. Die festgesetzten überbaubaren Flächen weisen Tiefen von 12 m bzw. 13 m auf.

Es wird die offene Bauweise in Form von Einzelhäusern gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgelegt. Die Gebäude sind dementsprechend mit seitlichem Grenzabstand ausschließlich als Einzelhäuser zu errichten. Im Baugebiet sollen in erster Linie Einfamilienhäuser realisiert werden. Zur Sicherung dieses Ziels wird ergänzend zum Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB bestimmt, dass im Baugebiet je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind. Damit ergibt sich die Möglichkeit der Schaffung einer Einliegerwohnung (z.B. Einbeziehung der Elterngeneration). Ausreichende Stellplätze müssen auf den Privatflächen im Rahmen der Baugenehmigung nachgewiesen werden. Die Begrenzung der höchstzulässigen Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden verhindert, dass Appartements entstehen, die eine zu starke Verdichtung des Wohngebiets und damit auch eine stärkere Frequentierung durch Pkws bewirken würde.

### 6.4 Gestalterische Festsetzungen

Wesentliche städtebauliche Gestaltungselemente sind bereits durch die oben dargelegten Festsetzungen zur Geschossigkeit, zur Bauweise und zu den überbaubaren Flächen bestimmt. Weitere gestalterische Regelungen können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m § 89 BauO NRW getroffen werden und beziehen sich auf Festsetzungen zur Dachform, zur Bepflanzung der Vorgärten sowie zu Einfriedungen.

#### Zulässige Dachformen

Als Dachform für die Hauptgebäude sind nur geneigte Dächer (Satteldach (SD), Walmdach (WD), Krüppelwalmdach (KD)) zulässig. Das geneigte Dach ist die vorherrschende Dachform und eignet sich deshalb für die geplante Ergänzung des vorhandenen Wohngebiets am besten. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sollen dabei in ihrer Länge die Hälfte der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten. Überproportional große Dachaufbauten führen nicht nur zu einer massiven Kubatur der Neubebauung, sondern auch dazu, dass die Flächen der geneigten Dächer städtebaulich nicht mehr ablesbar sind und in den Hintergrund treten. Die Neubebauung erhält damit den Charakter einer Flachdachsiedlung.

#### Bepflanzung der Vorgärten und Gärten

Vorgärten und nicht überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und vollflächig mit bodendeckender Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Bis auf den Anteil der Standplätze für Müllbehälter, Fahrradabstellplätze und -boxen, Grundstückszufahrten / Zufahrten zu Garagen, Carports und Tiefgaragen sowie Zuwegungen zum Eingang mit max. 2,00 m Breite ist eine Versiegelung der Vorgärten unzulässig. Die Anlage von Schottergärten ist unzulässig.

Auf jedem Grundstück des Baugebiets ist im Vorgarten ein Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Arten der auf dem Bebauungsplan abgedruckten Pflanzliste zu verwenden.

Diese Festsetzungen dienen dazu, den Anteil unnötig versiegelter Flächen gering zu halten und eine Durchgrünung des Baugebiets zu gewährleisten. Versiegelte Flächen schaden nicht nur dem Artenreichtum und beschleunigen das Insektensterben, sondern wirken sich auch negativ auf das Mikroklima aus, da Steine Wärme speichern und wieder abstrahlen, während Pflanzen den Boden beschatten und für Verdunstungskühle sorgen. Darüber hinaus verringert sich durch die Anlage von Schottergärten die Fläche, die zur Versickerung von Niederschlägen geeignet ist und das Bodenleben wird gestört, da solche Gärten typischerweise mit Folien oder durchwurzelungshemmendem Vlies unterlegt sind.

#### Art der Einfriedung

Einfriedungen im städtischen Raum weisen ein zunehmend heterogenes Erscheinungsbild hinsichtlich Materialität, Farbe, Höhe, Massivität u.a. Faktoren auf. Je stärker sich Heterogenität freisetzen darf, desto unruhiger bis störender wirken diese Faktoren auf das Stadtbild. Da die Art der Einfriedung somit entscheidenden Einfluss auf das Straßenbild hat und den Charakter einer Siedlung maßgeblich mitbestimmen wird, soll im Baugebiet ein Mindestmaß an Einheitlichkeit und Zurückhaltung entlang öffentlicher Verkehrsflächen sichergestellt werden. Im Baugebiet sind Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum deshalb ausschließlich als geschnittene Hecken aus Gehölzen einer Art (siehe Pflanzliste) zulässig.

#### 6.5 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Baugebiets erfolgt aus südöstlicher Richtung über den Anschluss an die Straße „Zum Thing“. Die geplante Stichstraße wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Mischverkehrsfläche“ festgesetzt. Sie erhält eine Breite von 6 m und einen Wendehammer mit Wendemöglichkeit für das dreiachsige Müllfahrzeug (R = 6 m, zzgl. Überhangsflächen).

#### 6.6 Grünordnung

##### Minderung des Versiegelungsgrads

Zur Minderung der Auswirkungen von Versiegelungen auf das Grundwasserdargebot und den Niederschlagswasserabfluss erfolgt die Festsetzung, dass die privaten Stellplätze, mit Ausnahme von Behindertenstellplätzen, in wasserdurchlässiger Bauweise (Splitfugen- oder Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Rasenwabenpflaster, offenfugige Pflasterung (Abflussbeiwert C max. 0,5) zu befestigen sind. Ein Abflussbeiwert von 0,5 bedeutet, dass mindestens 50 % des Regenwassers, welches auf die Fläche fällt, versickern kann.

##### Extensive Dachbegrünung von Nebenanlagen und Garagen

Dachflächen von Nebenanlagen und Garagen, die eine Neigung von kleiner/gleich 15° aufweisen, sind zu 100 % der Dachfläche mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Teilverdunstung auf der dachbegrünten Fläche bewirkt Kühlungseffekte der Umgebungsluft im Sommer, was sich positiv auf das Mikroklima auswirken kann. Ebenso reduzieren Gründächer die Wärmeabstrahlung im Sommer, was die Aufheizung in bebauten und versiegelten Bereichen wirksam minimiert.

## 6.7 Entwässerung

Nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) werden zur Niederschlagswasserbeseitigung Konkretisierungen bestimmt.

Im Plangebiet steht auf Basis einer hydrogeologischen Erkundung (Fuhrmann und Braukmann, 2023) Verwitterungslehm, Verwitterungsschutt und Tonstein an. Diese Bodenschichten sind nicht gleichmäßig durchlässig, sondern zum Teil nur schwach durchlässig, was nach einer Bewertung gem. DWA A 138 als nicht geeignet für eine Versickerung zu sehen ist.

Daher wird für die privaten Grundstücke eine auf das Bauvorhaben bezogene individuelle Durchlässigkeitsprüfung und die Bemessung der Versickerungsanlage nach DWA A 138 vorgegeben.

Die Niederschlagswasserbeseitigung der Straßenfläche erfolgt über das vorhandene Mischwasserkanalnetz.

Dies begründet sich in der nicht homogenen Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens und das nicht Vorhandensein eines natürlichen Vorfluters. Zudem ist die Längsneigung der Straßenfläche mit 5-6 % nicht dazu geeignet, Längs- oder Querrigolen oder Mulden zum Sammeln anzulegen, da dies im Starkregenfall zu einem Überschwemmen der Mulden oder Rigolen führen würde.

## 7. Umweltbelange

### 7.1 Gesetzliche Grundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan wird im Verfahren gem. § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt.

Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung werden gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Weiterhin unterliegen sie gem. § 13a Abs. 2 BauGB nicht der Anwendung der Eingriffsregelung; sprich die zu erwartenden Eingriffe gelten als bereits erfolgt oder sind zulässig. Somit entfällt die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten; es sind die Vorschriften zum § 1a BauGB anzuwenden und in die Abwägung einzustellen.

## 7.2 Artenschutz

Das Plangebiet ist vollständig unversiegelt und besteht mehrheitlich aus einer regelmäßig gemähten Wiesenfläche. Im nordöstlichen Randgebiet befinden sich einzelne Gehölzstrukturen, bestehend aus Hecken und Sträuchern. Wasser- und / oder Schotterflächen sind nicht vorhanden. Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Bereiche ausgewiesen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einordnung der Planung wurde zunächst das vorhandene Artenspektrum betrachtet. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Dazu wurden vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet. Das Fundortkataster des LANUV enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet oder dessen Umfeld. Der Stadt Balve liegen keine Informationen zum Vorkommen von gefährdeten Tierarten oder europäischen Vogelarten im Plangebiet und der näheren Umgebung vor.

Des Weiteren wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (ca. 5 x 5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Vorhabenfläche liegt im Zentrum des 3. Quadranten des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für die Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Amphibien aufgeführt, die potenziell auftreten könnten. (vgl. Tab.1)

G	Günstig	↓	sich verschlechternd
U	Ungünstig	↑	sich verbessernd
S	Schlecht		

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischquadranten Q3/4613

Art		Status	KON
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bucephala clangula	Schellente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	B
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	R
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	R
Reptilien			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer „Worst-Case-Betrachtung“ abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bebauungsplans Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundene Beeinträchtigungen. Eine Baufeldräumung findet ggf. durch das Entfernen der einzelnen Gehölze im Nordosten des Plangebiets statt. Diese Gehölze können bestimmten störungstoleranten und an Siedlungsräume angepasste Tierarten einen Lebensraum bieten.

Durch das Vorhaben wird Baulärm entstehen, welcher für Tierarten als störend empfunden werden kann.

Anlagebedingte Auswirkungen (dauerhaft) umfassen den Bau mehrerer Wohnhäuser mit zugehörigen Nebenanlagen, einer Anbindungsstraße sowie einer neuen Kanalleitung. Es werden Bodenversiegelungen stattfinden und Gehölze entfernt werden, was eine Reduzierung von biologischer Vielfalt sowie eine Verringerung des Lebensraums für im Boden lebende Tiere zur Folge hat.

Betriebsbedingte Auswirkungen (dauerhaft) entstehen durch den Betrieb der gebauten Anlagen, insbesondere Licht- und Lärmauswirkungen. Durch Wohngebäude und Straßenlaternen entstehen zusätzliche Lichtquellen, zudem wird sich das Verkehrsaufkommen erhöhen, was zu einer Erhöhung des Lärmpegels führen wird. Dies kann sich dauerhaft negativ auf den Lebensraum von Tierarten auswirken, da sich diese bedroht fühlen können.

Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angabe des Infosystems „Geschützte Arten“ des LANUV bewertet. Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich, bzw. potenziell günstige Lebensgrundlagen vorzufinden sind. Da es sich im vorliegenden Planungsfall um eine Fläche innerhalb des Siedlungsgebiets handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an siedlungstypische, anthropogene Störungen angepasst, bzw. gewöhnt.

#### Fledermäuse

In der Messtischblattdarstellung (vgl. Tab. 1) werden insgesamt elf Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen wurden. Im Plangebiet befinden sich Gehölzstrukturen, in denen Fledermäuse ein Quartier angelegt haben könnten oder die als Jagdhabitats dienen.

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust potenziell geeigneter Nahrungsräume, da die Vegetation als Jagdhabitat dienen kann. Da der Anteil der Vegetationsfläche jedoch sehr gering ist, wird die vom Eingriff betroffene Fläche für den Erhalt und die Funktionsfähigkeit möglicherweise im Umfeld vorkommender Fledermäuse als nicht essenziell betrachtet, da mit den in der Umgebung vorhandenen Gehölz- und Grünlandflächen sowie Gärten ausreichende Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotsbestände gem. § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nach bisherigem Stand nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Untersuchung vor Ort ist zu prüfen, ob ein Fledermausvorkommen vorhanden und die Vegetationsflächen als Brutstätte betroffen sind.

#### Vögel

In der Messtischblattdarstellung (vgl. Tab.1) werden insgesamt 26 verschiedene Vogelarten festgestellt. Da im Plangebiet lediglich im nordöstlichen Randbereich Vegetation vorhanden ist, kommt ausschließlich dieses Gebiet als Brutstätte und Jagdhabitat für Vogelarten infrage. Es ist zu prüfen, ob sich innerhalb der Gehölzstrukturen Brutstätten befinden.

Um generell die Vernichtung von Bruten im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden, dürfen Rodungsarbeiten gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Wenn diese Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, können keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten.

#### Amphibien und Reptilien

Für das Messtischblatt wird in der Artengruppe der Amphibien ein Nachweis der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) geführt (vgl. Tab. 1). Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen und geeigneter Laichgewässer sind Vorkommen der stark gefährdeten und streng geschützten Art im Betrachtungsraum jedoch auszuschließen. Über Vorkommen im näheren Umfeld liegen keine Informationen vor.

In der Artengruppe der Reptilien wird ein Nachweis der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) geführt (vgl. Tab. 1). Auch hier sind aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung und aufgrund der nicht vorhandenen offenen Sonderstrukturen keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Planung erfüllt werden.

#### Weitere Artengruppen

Für das Messtischblatt werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Weichtieren, Schmetterlingen, Käfern und Libellen auszuschließen. Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten der FFH-Richtlinien bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

#### Erhalt der Vegetationsstrukturen

Die im nordöstlichen Planbereich vorhandenen Gehölzstrukturen können nicht erhalten werden, da in diesem Bereich ein neuer Entwässerungskanal verlegt werden muss.

#### Zusammenfassende Beurteilung

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche und unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Unter Berücksichtigung der Lebensraumgestaltung, der Lage sowie der aktuellen Nutzung liegt kein erhöhtes Habitatpotenzial für entsprechende Arten vor.

Trotzdem ist vorsorglich davon auszugehen, dass Fledermäuse und Vogelarten das Plangebiet ggf. als Brutstätte und Lebensraum nutzen. Um die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vollständig ausschließen zu können, wird eine Begehung und Potenzialerschließung vor Ort benötigt.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen dürfen. Unbeabsichtigte Zerstörungen von Brutstätten und Tötungen von Jungtieren können so vorsorglich vermieden werden.

Abweichungen von den genannten Zeiträumen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nur möglich, wenn im Rahmen einer Kontrolle durch einen ökologischen Fachgutachter und ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

### 7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen leisten auf der Ebene der Stadtentwicklung kompakte Siedlungsstrukturen, die Vermeidung von Verkehrsemissionen, die Freihaltung der Frischluftschneisen, die Schaffung von Freiflächen und die Reduzierung der Bodenversiegelung; auf Gebäudeebene sind ein geringer Energieverbrauch, die energieeffiziente Wärme- und Kälteerzeugung, die Nutzung regenerativer Energien sowie Dach- und Fassadenbegrünungen zu nennen.

Der vorliegende Bebauungsplan leistet durch die Nachverdichtung eines bestehenden Siedlungsbereichs einen Beitrag zum Klimaschutz. Frischluftschneisen und wertvolle Freiflächen werden nicht in Anspruch genommen. Die neuen Wohngebäude werden nach modernen Energiestandards errichtet. Mit der Planung eines Allgemeinen Wohngebiets in städtebaulich integrierter Lage wird nachhaltige Siedlungsentwicklung betrieben.

Die Luftqualität im Bereich des Plangebiets unterliegt einer Vorbelastung durch die umliegenden Siedlungsnutzungen (z.B. Heizungsemissionen). Im Plangebiet befinden sich einzelne Gehölzbestände, die durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung beitragen. Aufgrund der geringen Menge an Gehölzbeständen hat das Plangebiet eine niedrige Bedeutung für die Luftreinigungsfunktion. Das Kleinklima wird durch die zusätzlichen Versiegelungen durch den Bau von Wohnhäusern negativ beeinflusst, es kommt zu einer Erweiterung des Siedlungsklimas: Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen. Hinzu kommt, dass sie als Standort für Pflanzen ungeeignet sind, welche somit als Wasserverdunster und als Schattenspender ausfallen. Die geplante Nutzung der Fläche ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen und somit zusätzlichen Immissionen verbunden. Während der Bauzeit ist mit einer Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen.

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, die der Minderung des Versiegelungsgrads dienen: Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass gem. § 19 Abs. 4 BauNVO jedes Grundstück zu maximal 45 % durch Hauptbaukörper, Nebenanlagen und Stellplätze sowie Zufahrten und Zuwegungen bebaut werden darf. Zudem sind private Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten, was den Versiegelungsgrad nochmals mindert. Weiterhin enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zur extensiven Dachbegrünung von Nebenanlagen und Garagen sowie zur gärtnerischen Gestaltung von Vorgärten und Gärten. Schottergärten, die an heißen Tagen zu einer lokalen Aufheizung führen, sind im Baugebiet nicht zulässig. Das Niederschlagswasser soll vorzugsweise auf den Privatgrundstücken zur Versickerung gebracht werden.

Mit Blick auf das steigende Hochwasserrisiko sind auch die Regelungen des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) zu

beachten bzw. zu berücksichtigen. Der BRPH verfolgt das Ziel, das Hochwasserrisiko zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund legt er fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere die Risiken von Hochwassern und die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen zu prüfen sind.

Es liegen keine Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für das Plangebiet vor. Die gem. Ziel I.1.1 BRPH durchzuführende Prüfung des Hochwasserrisikos kommt damit zu dem Ergebnis, dass ein Hochwasserrisiko nicht gegeben ist.

Die Auswirkungen des Klimawandels wurden ebenfalls gem. Ziel I.2.1 BRPH geprüft. Den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse z.B. durch Starkregen kann im Rahmen der Ausführungsplanung zur Außenanlagengestaltung und zur Entwässerung entsprochen werden. Im Zuge der Detailplanung zur Entwässerung werden Aussagen über die Fließwege im Plangebiet und seiner direkten Umgebung getroffen und zielgerichtet die Entwässerung sowie der Überflutungsschutz geplant.

#### 7.4 Bodenschutz

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der zielgerichteten, an veränderte Bedürfnisse angepassten und maßvollen Nachverdichtung eines vorhandenen Wohngebiets. Somit trägt das Vorhaben dem Ziel der Nachverdichtung der Bodenschutzklausel § 1a BauGB Rechnung.

Die geplante Bebauung der Fläche führt dazu, dass die Böden im Bereich der geplanten baulichen Anlagen versiegelt werden. Infolgedessen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Wenn der Boden dauerhaft von Luft und Wasser abgeschlossen ist, geht die Bodenfauna zugrunde, welche wiederum wichtige Funktionen für den Erhalt und die Neubildung von fruchtbaren Böden erfüllt. Im Bereich geplanter Gärten können die Bodenfunktionen weiterhin erfüllt werden. Der Bebauungsplan begrenzt die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,3 und trifft zusätzlich eine Festsetzung zur Minderung des Versiegelungsgrads.

#### 8. Immissionsschutz

Der Zusatzverkehr, der durch die Neubebauung im Plangebiet zu erwarten ist, kann im Vergleich zum Gesamtverkehr in der Umgebung als gering eingestuft werden. Die Planung lässt keine unzumutbare Steigerung des Verkehrslärms erwarten. Das Plangebiet liegt nicht im Einflussbereich von Gewerbelärm. Auch ist infolge der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets kein Gewerbelärm zu erwarten, der zur Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung führen könnte. Die Erstellung eines Schallschutzgutachten wird dementsprechend als nicht notwendig erachtet.

## 9. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Baudenkmäler sind im Plangebiet und seiner direkten Umgebung nicht vorhanden.

Über das Vorhandensein von Bodendenkmälern ist derzeit nichts bekannt. Der Bebauungsplan enthält vorsorglich einen Hinweis zum Umgang mit Bodenauffälligkeiten, die auf Bodendenkmäler schließen lassen.

## 10. Flächenbilanz

Allgemeines Wohngebiet (WA)	4.399 m <sup>2</sup>	89 %
Öffentliche Verkehrsfläche	556 m <sup>2</sup>	11 %
<b>Plangebiet insgesamt</b>	<b>4.955 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>

## 11. Gutachten

- Fuhrmann und Braukmann: Hydrogeologische Erkundung – Projekt Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Gehringer Schlade“, Balve, Juli 2023

Dortmund, den 18.08.2023

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31  
„Gehringener Schlade“ der Stadt Balve**

**BERTRAM MESTERMANN**  
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31  
„Gehringer Schlade“ der Stadt Balve**

Auftraggeber:  
Stadt Balve  
Widukindplatz 1  
58802 Balve

Verfasser:  
Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:  
Nadine Faßbeck  
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2478

Warstein-Hirschberg, September 2023

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	2
3.0 Vorhabensbeschreibung .....	6
3.1 Lage des Plangebietes .....	6
3.2 Bebauungsplan .....	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	10
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	12
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	12
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	12
6.2.1 Ortsbegehung.....	13
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	14
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	17
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	17
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	20
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten .....	20
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	21
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	22
6.4 Ergebnis .....	27
7.0 Zusammenfassung .....	28
Quellenverzeichnis .....	30

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes .....	1
Abb. 2	Auszug aus der Planzeichnung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“ der Stadt Balve.....	7
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes .....	8
Abb. 4	An das Plangebiet grenzende Wohnstraße.....	9
Abb. 5	Angrenzende Grünlandfläche.....	9
Abb. 6	Grünland im Plangebiet.....	9
Abb. 7	Vegetationsfreier Bereich im Plangebiet. ....	9
Abb. 8	Ruderalflur im Norden des Plangebietes.....	9
Abb. 9	Gehölzbestand im Nordosten des Plangebietes.....	9
Abb. 10	Lage des Landschaftsschutzgebietes .....	15
Abb. 11	Lage der Biotopverbundflächen .....	16

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“ der Stadt Balve.....	11
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	12
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4613 „Balve“ .....	18
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	22

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Friedhof der Stadt Balve an der Straße „Zum Thing“ verfügt zurzeit über eine ca. 4.955 m<sup>2</sup> große Friedhofserweiterungsfläche. Dem Fachausschuss Umwelt-Planung-Bau der Stadt Balve wurde in der Sitzung vom 19.11.2019 das Kurzgutachten der Kommunal Agentur NRW vorgestellt, wonach die Stadt Balve in allen Ortsteilen bei aktuell rückläufigen Begräbniszahlen über weitergehende Kapazitäten auf städtischen Flächen verfügt. Somit kann auf die Erweiterungsfläche des Friedhofs verzichtet werden.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Balve soll die Fläche nun einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden, da sie hierfür aufgrund ihrer städtebaulich integrierten Lage gut geeignet ist. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehring Schlade“ und ist dort als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt. Zur Umsetzung des Planungsziels ist die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 notwendig, in der die Fläche nunmehr als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll (PLANQUADRAT DORTMUND 2023A).

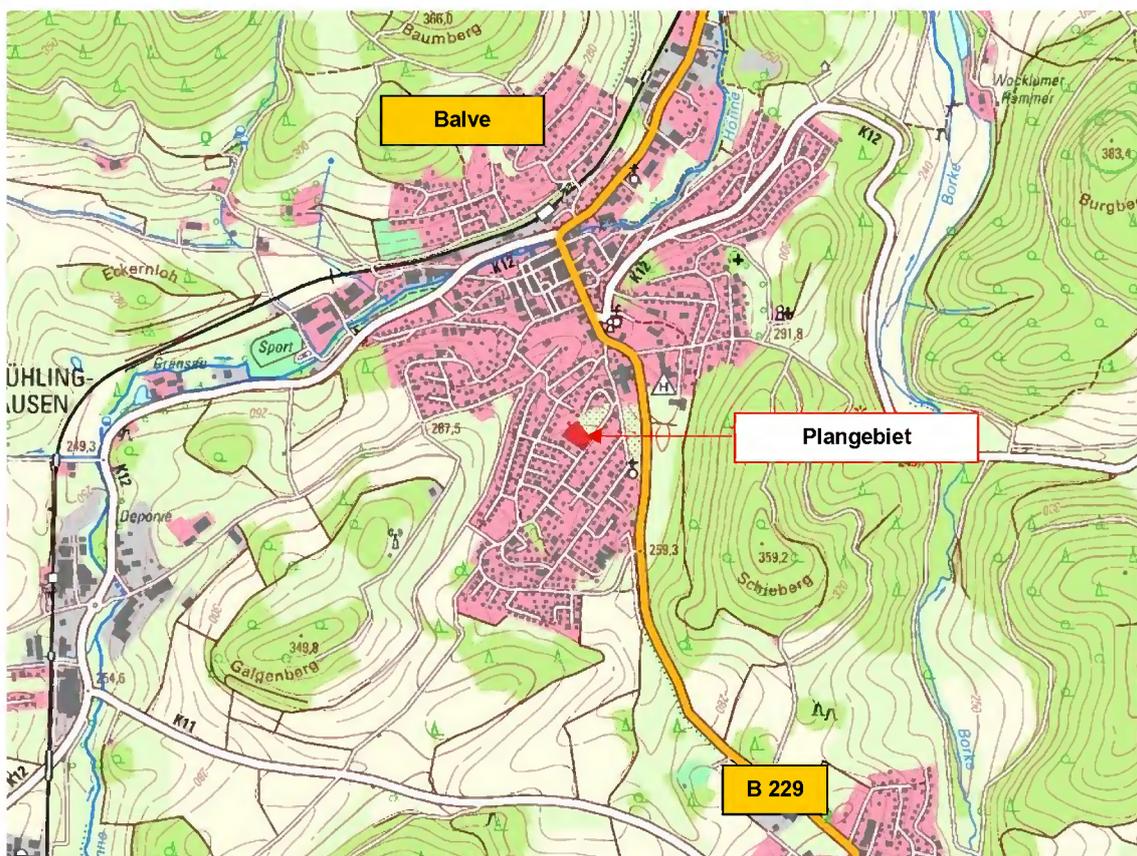


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## **2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik**

### **Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)**

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### **Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)**

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

### **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

### **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

### **3.0 Vorhabensbeschreibung**

#### **3.1 Lage des Plangebietes**

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gehringler Schlade“ umfasst einen südlichen Teilbereich des Flurstücks 1053 der Flur 13, Gemarkung Balve. Das Plangebiet liegt zwischen den Straßen „In der Schieferkuhle“ im Norden, „Am Alten Dreisch“ und „Zum Thing“ im Osten, „Heerder Weg“ im Süden und „Zu den Dinkeln“ im Westen. Nordöstlich des Gebiets schließt sich ein Teil des Friedhofs Balve an. Das Plangebiet ist ca. 4.955 m<sup>2</sup> groß.

#### **3.2 Bebauungsplan**

##### **Art der baulichen Nutzung**

Es ist geplant, das in der Umgebung vorhandene Allgemeine Wohngebiet auf das Plangebiet auszuweiten. Dementsprechend wird als Art der baulichen Nutzung die Festsetzung des Ursprungsbebauungsplanes aufgegriffen.

Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO zulässigen Nutzungen (Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) allgemein zulässig.

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig. Im Ursprungsbebauungsplan wurden lediglich Gartenbaubetriebe und Tankstellen als unzulässig festgesetzt. Aufgrund der geringen Größe des Baugebiets sowie der geplanten Stickerschließung sollen weitere verkehrsintensive Nutzungen mit größerem Flächenbedarf ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss der genannten Nutzungen erfolgt im Sinne des Ziels, Wohnraum zu schaffen und dient der klarstellenden Akzentuierung bei der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung. Mit den allgemein zulässigen Nutzungen bleiben quartiersbezogene Möglichkeiten zu kleinteiligen funktionalen Mischungen zulässig.

##### **Maß der baulichen Nutzung**

Beim Maß der baulichen Nutzung werden ebenfalls die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes aufgegriffen.

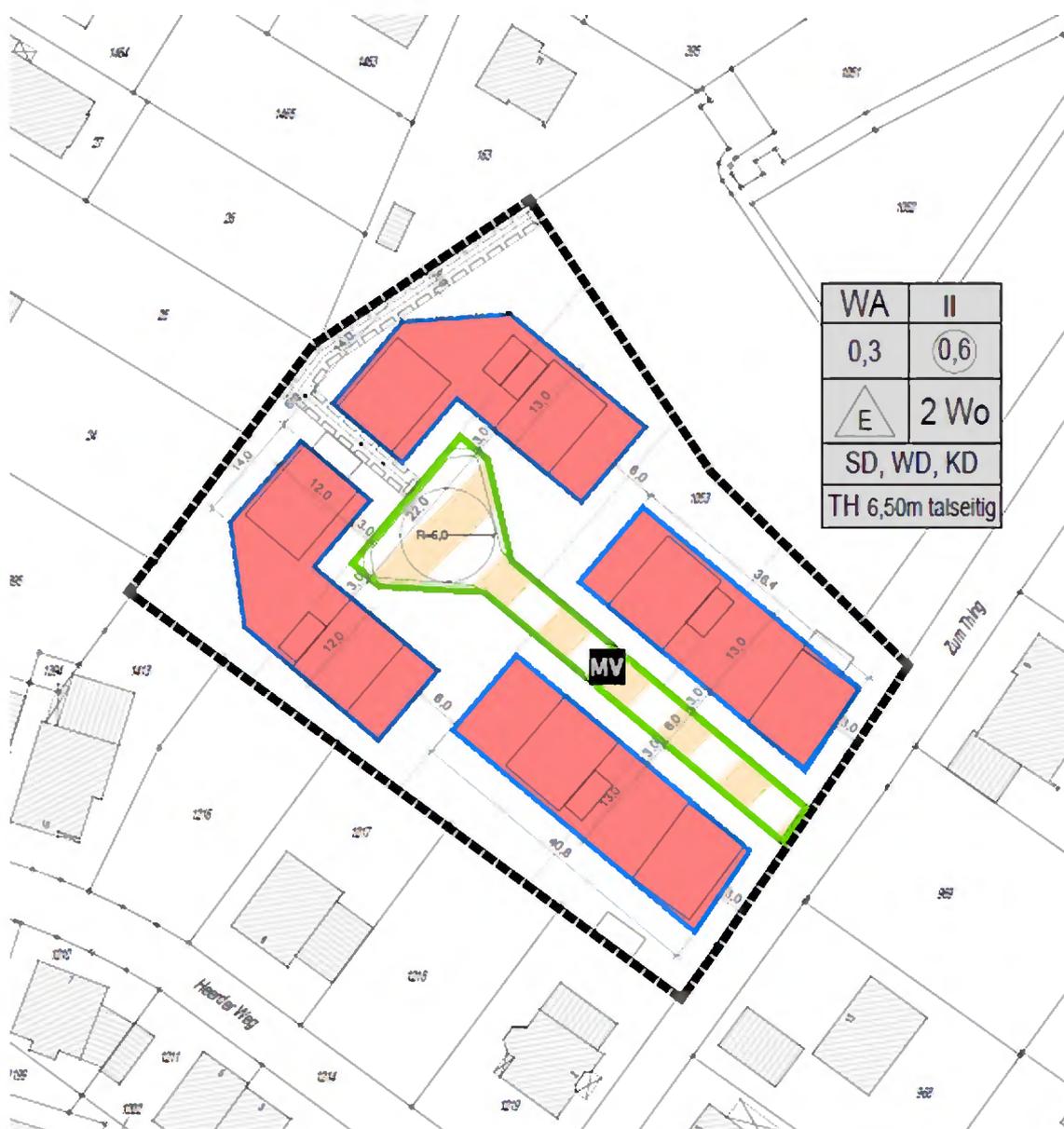
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO wird für das Allgemeine Wohngebiet festgesetzt: Eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3, eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6, zwei Vollgeschosse sowie eine maximale Traufhöhe von 6,50 m. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die jeweils im Mittel gemessene natürliche

Geländeoberfläche talseitig. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet.

Mit diesen Festsetzungen fügt sich die Neubebauung hinsichtlich Dichte und Höhe in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Die Orientierungswerte der BauNVO für die Bestimmung der GRZ und der GFZ für WA-Gebiete werden mit oben genannten Festsetzungen unterschritten. Die Orientierungswerte liegen bei einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,2. Damit wird sichergestellt, dass trotz Nachverdichtung eine sehr gute Durchgrünung gewährleistet und die zusätzliche Versiegelung begrenzt wird (PLANQUADRAT DORTMUND 2023A).

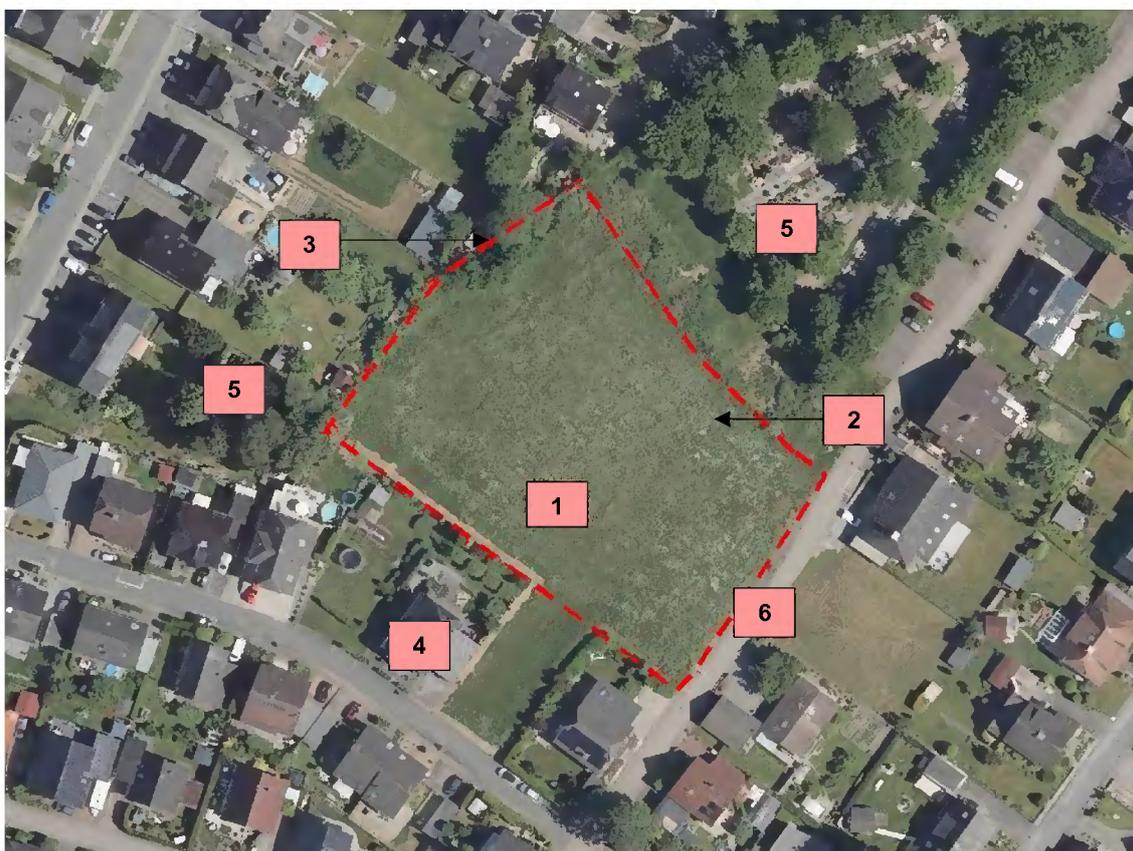
Die weiteren Inhalte sind der Begründung (PLANQUADRAT DORTMUND 2023A) zu entnehmen.



**Abb. 2** Auszug aus der Planzeichnung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehring Schlade“ der Stadt Balve. Quelle: PLANQUADRAT 2023B

#### 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ der Stadt Balve sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.



**Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021**

- |                              |                        |
|------------------------------|------------------------|
| 1 = Grünland                 | 4 = Gebäude            |
| 2 = Saum- und Ruderalflächen | 5 = Gärten/Friedhof    |
| 3 = Gehölzbestand            | 6 = Versiegelte Fläche |

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im Bereich eines Wohngebietes von Balve, das mehrheitlich von Einfamilienhäusern und Gärten geprägt wird. Zudem schließt sich nach Norden der Friedhof mit Gräbern, Grünflächen und Baumbestand an.

Das Plangebiet selbst wird von einer Grünlandfläche geprägt, in der neben Gräsern insbesondere Wiesenklée, Wiesenkerbel und Wiesen-Storchschnabel vertreten sind. Zwei kleinere Teilbereiche sind als vegetationsarme Flächen, die von Schotter bedeckt sind, anzusprechen. Im Norden des Plangebietes befinden sich Gehölzstrukturen, bestehend aus Obstgehölzen, die von Efeu überwachsen werden sowie Himbeeren. Im nordwestlichen Bereich befindet sich eine Ruderalflur.



**Abb. 4** An das Plangebiet grenzende Wohnstraße.



**Abb. 5** Angrenzende Grünlandfläche.



**Abb. 6** Grünland im Plangebiet.



**Abb. 7** Vegetationsfreier Bereich im Plangebiet.



**Abb. 8** Ruderalflur im Norden des Plangebietes.



**Abb. 9** Gehölzbestand im Nordosten des Plangebietes.

## **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Weiterhin kann es durch die Nutzung des Plangebietes zu einer durchgängigen akustischen und optischen Störung von Tierarten kommen.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

#### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächeninanspruchnahme

Im Plangebiet wird es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

#### Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude bzw. bauliche Einrichtungen kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen. Vor dem Hintergrund der umgebenden Bebauung ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes als Wohngebiet. Dadurch ergibt sich eine geringe Zunahme der akustischen und optischen Wirkungen, wobei bestehende Vorbelastungen im Umfeld des Plangebietes zu berücksichtigen sind.

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

**Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ der Stadt Balve.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Bau-feldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Lebensraumstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Pflanzen und deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 4
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Beanspruchung von Flächen für das Wohngebiet	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringe Silhouettenwirkung durch neue Gebäude	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung des Plangebietes	geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“ der Stadt Balve mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 5. September 2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): <a href="http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent">http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B): <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46133">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46133</a>

### 6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 5. September 2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 28 °C.

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

In den Gehölzen im Plangebiet wurden keine Höhlungen gesichtet. Es wird daher keine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse oder für Höhlenbrüter angenommen. Nester wurden in den wenigen Gehölzen ebenfalls nicht gesichtet. Die Gehölze können allerdings eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Grünland- und kleineren Ruderalflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Allerdings liegen diese Flächen im räumlichen Zusammenhang des Wohngebietes mit entsprechenden optischen und akustischen Störwirkungen. So können diese Flächen kaum eine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Die beiden vegetationsfreien Bereiche stellen potenzielle Fortpflanzungshabitate von Reptilien oder Sommerlebensräume für Amphibien dar. Allerdings ist ein Bezug zu Laichgewässern oder weiteren Lebensräumen von Reptilien nicht erkennbar.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet. Im angrenzenden Garten wurde eine Elster beobachtet.

### **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

#### **Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2023A).

#### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2023A).

## Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. In der Umgebung ist jedoch ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

- LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal



Abb. 10 Lage des Landschaftsschutzgebietes (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal

## Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Biotopkatasterflächen befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (LANUV 2023A).

## Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (LANUV 2023A).

## Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführte Biotopverbundfläche:

- VB-A-4613-015 = Kalkreiche Bergkuppen südlich von Balve

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2023A).

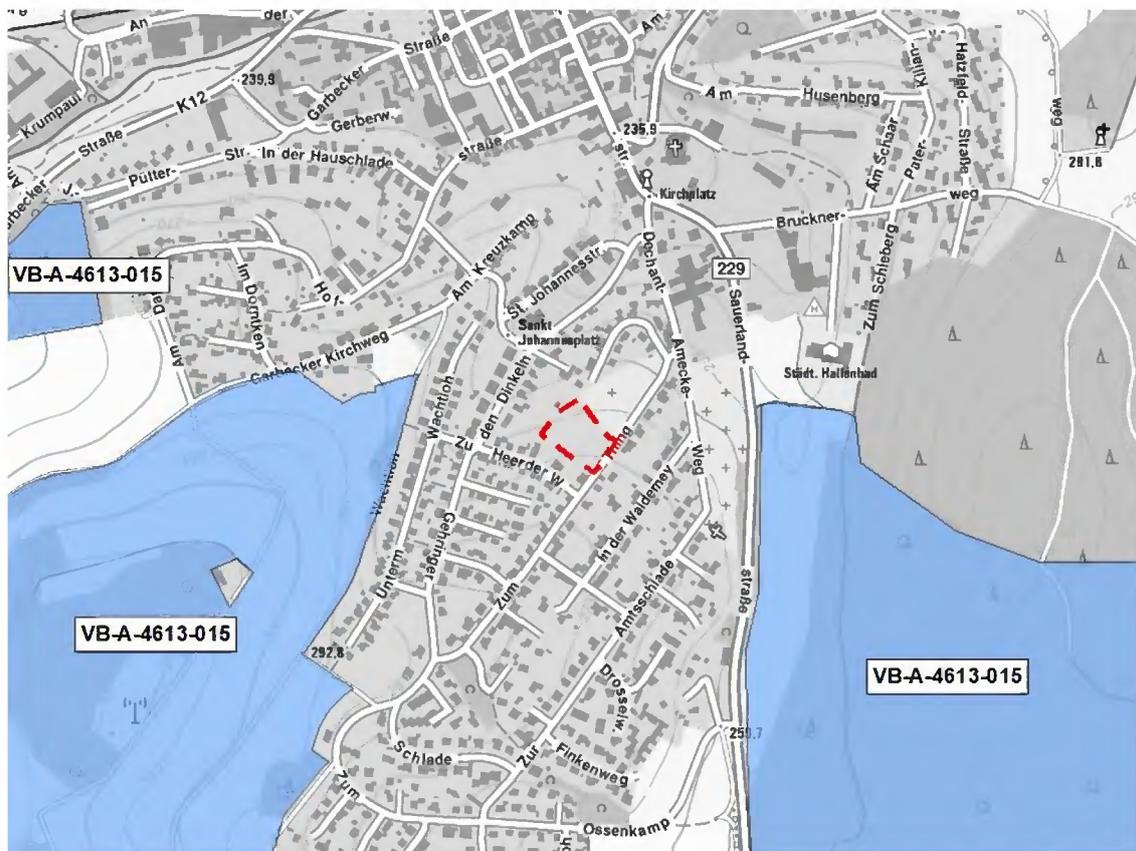


Abb. 11 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

VB-A-4613-015 = Kalkreiche Bergkuppen südlich von Balve

### **6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

### **6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 23 Vogelarten sowie jeweils eine Amphibien- und Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4613 „Balve“ (Quadrant 3) (LANUV 2023b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme und -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
<b>Säugetiere</b>								
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na
Breitflügelvedermaus	N	G	Na			Na	FoRu!	Na
Fransenfledermaus	N	G	Na		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Große Bartfledermaus	N	U	Na		Na	Na	FoRu!	
Großes Mausohr	N	U	Na			(Na)	FoRu!	Na
Haselmaus	N	G	FoRu			(FoRu)		
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na		(Na)	Na	FoRu!	
Zwergfledermaus	N	G	Na			Na	FoRu!	(Na)
<b>Vögel</b>								
Baumpieper	N/B	U-	FoRu		(FoRu)			
Bluthänfling	N/B	U	FoRu	(Na)	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N/B	G				(Na)		
Feldlerche	N/B	U-			FoRu			FoRu!
Feldsperling	N/B	U	(Na)		Na	Na	FoRu	Na
Girlitz	N/B	U			Na	FoRu!, Na		
Grauspecht	N/B	S			Na			(Na)
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na			Na		(Na)
Kleinspecht	N/B	G	Na			Na		(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		(Na)			Na
Mehlschwalbe	N/B	U			(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!		Na			(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)		(Na)	Na	FoRu!	Na
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)		(Na)			Na

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme und -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)		Na			(Na)
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na		Na	Na		(Na)
Star	N/B	U			Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)		Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N/B	S	FoRu		(Na)	(Na)		(Na)
Uhu	N/B	G			(Na)		(FoRu)	(Na)
Waldkauz	N/B	G	Na		Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	N/B	U	Na		(Na)	Na		(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	(FoRu)					
<b>Amphibien</b>								
Geburtshelferkröte	N	S		Ru	(Ru)	(Ru)	(Ru)	(Ru)
<b>Reptilien</b>								
Schlingnatter	N	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu		FoRu	

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

## 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

### 6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Eine Vermeidung von Verbotstatbeständen wird durch die Einhaltung der folgenden Maßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### **6.3.2 Planungsrelevante Arten**

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

#### **Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche**

Die Auswertung der Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche ergab keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.

#### **Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2023A) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten aus.

#### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Für den oben genannten Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 23 Vogelarten sowie jeweils eine Amphibien- und Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Für diese 33 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Zu den beanspruchten Lebensräumen zählen vorwiegend das Grünland, aber auch die randlichen Saumstrukturen und die kleinflächigen Gehölzstrukturen im Norden des Plangebietes sowie die beiden vegetationsfreien Bereiche.

Somit verbleiben noch zwei Säugetierarten sowie elf Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart als weiterhin zu betrachtende Arten.

**Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

**Status:** N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Säugetiere</b>						
Braunes Langohr	FIS: N	keine				nein
Haselmaus	FIS: N	keine				nein
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein
<b>Amphibien</b>						
Geburtshelferkröte	FIS: N	keine				nein
<b>Reptilien</b>						
Schlingnatter	FIS: N	keine				nein

### 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

#### Säugetiere

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Gegenüber den üblichen Quartieren in Gehölzbeständen und an Gebäuden bezieht das Braune Langohr im Winter bei kälteren Temperaturen auch unterirdische Quartiere wie Bunker, Keller oder Stollen.

Das Plangebiet umfasst keine Waldstrukturen, weshalb eine Eignung für das Braune Langohr nicht gegeben ist. Es handelt sich auch nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat, da die angrenzenden Gartenflächen und kleinflächigen Grünlandflächen zwischen den Wohngebieten und der Friedhof ebenfalls als Jagdhabitat dienen können.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Braunes Langohr

Die **Haselmaus** ist eine ca. 7 bis 8 cm große, nachtaktive Schlafmaus deren Aktivitätsphase zwischen März und Oktober liegt, die restliche Zeit des Jahres verbringt sie in einem Winterschlaf. Die bevorzugten Lebensräume in der Aktivitätsphase sind geprägt von Gehölzbeständen, meist Laubwälder oder Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Hierbei ist es von Bedeutung, dass die Sträucher breitwüchsig ausgeprägt sind und die Strauchschicht fließend in die Baumschicht übergeht. Ihre Nester baut die Haselmaus überwiegend gut geschützt in Sträuchern oder jungen Bäumen, besiedelt werden ebenfalls Baumhöhlen und Nistkästen. Das Vorkommen der Haselmaus ist nicht generell an das Vorkommen der Hasel gebunden. In vielen Vorkommensgebieten der Haselmaus fehlt der Haselstrauch gänzlich. Standorte mit einem Vorkommen von Weißdorn, Vogelkirsche, Brombeere, Himbeere, Faulbaum oder auch Eibe werden bevorzugt besiedelt. Haselnüsse dienen als Nahrung im Sommer und Herbst. Den Winterschlaf verbringt die Haselmaus in ihren Winternestern auf dem Boden unter Moos oder Laubstreu. Winterneststandorte finden sich ebenfalls unter liegenden Baumstämmen, Holzstapel, zwischen Baum- und Strauchwurzeln oder an der Basis von Stockausschlägen von Haselsträuchern. Die Haselmaus gilt als wenig mobile Tierart. Ihr Aktionsradius beschränkt sich auf ca. 200 bis 300 m.

Das Plangebiet umfasst mit dem Gehölzbestand zwar potenziell geeignete Strukturen. Da dieser Lebensraum allerdings innerhalb eines Wohngebietes bzw. im Umfeld von Straßen liegt, ist ein Vorkommen der Art als unwahrscheinlich einzustufen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Haselmaus

## Vögel

### Horst- und Koloniebrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Answarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder verletzten

Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungs mosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

**Sperber** leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

#### Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.

Gebäude bzw. Felsnischen, Steinbrüche oder Krähennester sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Gebäudebrüter wird nicht erwartet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Turmfalke

#### Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

**Neuntöter** bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Für den Baumpieper und die Waldschnepfe sind die Strukturen im Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet. Der Bluthänfling ist im Bereich des Friedhofes und der Gärten nicht auszuschließen, seine Lebensraumansprüche werden sich durch das Vorhaben jedoch nicht verschlechtern. Für den Neuntöter sind die Strukturen im Plangebiet zwar potenziell geeignet, durch die Lage innerhalb des Siedlungszusammenhanges ist ein Vorkommen der störungsempfindlichen Art jedoch nicht anzunehmen. Die Turteltaube kommt in Siedlungsbereichen selten vor, könnte aber, wie auch der Bluthänfling im Bereich des Friedhofes vorkommen, der als Lebensraum weiter erhalten bleibt.

Auch wenn ein Vorkommen der Arten als unwahrscheinlich einzustufen ist, gilt für die hier genannten Vogelarten die für die häufigen und ungefährdeten Vogelarten genannte zeitliche Begrenzung der Gehölzflächen gleichermaßen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Neuntöter
- Turteltaube
- Waldschnepfe

#### Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Nähe zum Wohngebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die genannte Art dar. Zudem sind insbesondere die Fluchtdistanzen für die Feldlerche zu gering.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Feldlerche

#### **Amphibien**

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absetzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in der Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in der Nähe von Absetzgewässern. Zudem sind die beiden vegetationsfreien Bereiche sehr klein.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Geburtshelferkröte

#### **Reptilien**

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in

Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt.

Die im Plangebiet befindlichen vegetationsfreien Bereiche sind sehr klein und liegen nicht im räumlichen Zusammenhang mit Lebensräumen, die von der Schlingnatter besiedelt werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Schlingnatter

#### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **6.4 Ergebnis**

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ der Stadt Balve führt nicht zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen.

## **7.0 Zusammenfassung**

Der Friedhof der Stadt Balve an der Straße „Zum Thing“ verfügt zurzeit über eine ca. 4.955 m<sup>2</sup> große Friedhofserweiterungsfläche. Dem Fachausschuss Umwelt-Planung-Bau der Stadt Balve wurde in der Sitzung vom 19.11.2019 das Kurzgutachten der Kommunal Agentur NRW vorgestellt, wonach die Stadt Balve in allen Ortsteilen bei aktuell rückläufigen Begräbniszahlen über weitergehende Kapazitäten auf städtischen Flächen verfügt. Somit kann auf die Erweiterungsfläche des Friedhofs verzichtet werden.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Balve soll die Fläche nun einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden, da sie hierfür aufgrund ihrer städtebaulich integrierten Lage gut geeignet ist. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ und ist dort als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt. Zur Umsetzung des Planungsziels ist die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 notwendig, in der die Fläche nunmehr als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ der Stadt Balve werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4613 „Balve“, Quadrant 3 erbringt Hinweise auf 33 Arten, die als planungsrelevant gelten (acht Säugetierarten, 23 Vogelarten sowie jeweils eine Amphibien- und Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 5. September 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet. Im angrenzenden Garten wurde eine Elster beobachtet.

## Zusammenfassung

---

### Häufige und weit verbreitete Arten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

### Planungsrelevante Arten

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ der Stadt Balve führt nicht zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, September 2023



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp) (letzter Zugriff am 04.09.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46133> (letzter Zugriff am 04.09.2023).
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- PLANQUADRAT DORTMUND (2023A): Stadt Balve. Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Gehringers Schlade –. Dortmund.
- PLANQUADRAT DORTMUND (2023B): Stadt Balve. Planzeichnung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Gehringers Schlade –. Dortmund.



Stadt Balve  
Bauamt - Umweltschutz  
Widukindplatz 1

**58802 Balve**

31. Juli 2023

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]      [Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]      Projektnummer  
Fu      Fu      415 140623\_2

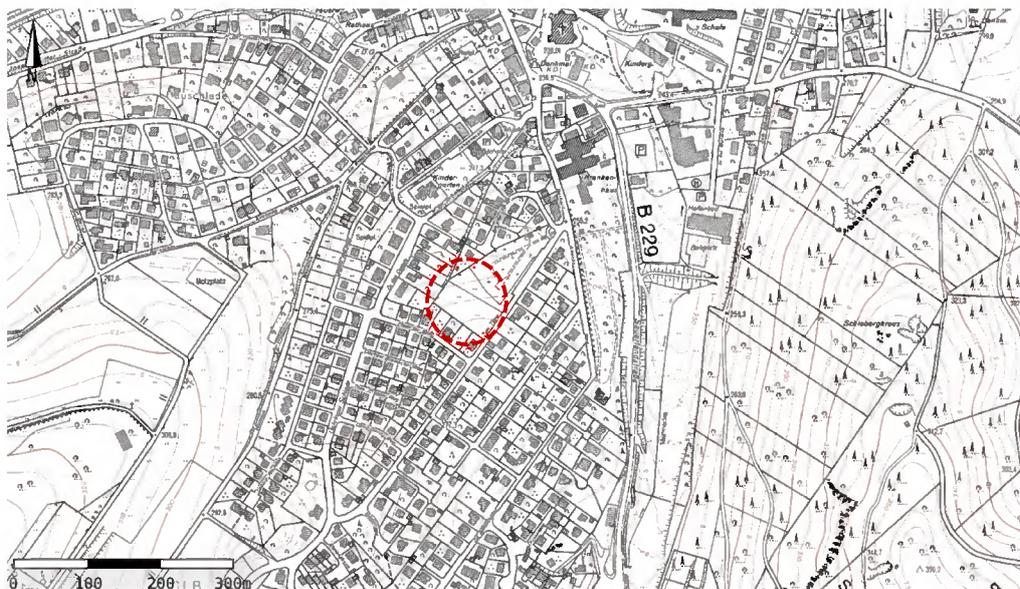
## Projekt: Änderung Bebauungsplan Nr. 31 „Gehringers Schlade“

hier: hydrogeologische Erkundung

### 1 AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Balve plant die Ausweisung einer Fläche „Auf dem Alten Dreisch“ zu einem Wohngebiet. Im Juli 2023 wurde die Fuhrmann & Brauckmann GbR mit der hydrogeologischen Erkundung zu o.g. Bauvorhaben beauftragt. Hierzu wurden am 21.07.2023 insgesamt 3 Baggerschürfe erstellt und Sickersversuche durchgeführt. Grundlage der Untersuchung sind

- Lageplan      digital
- geologische Karte 4613      1:25.000



aus: TIM-online.NRW

▼  
Gefährdungsabschätzung  
Sanierungsüberwachung  
Altlastenmanagement

Baugrunduntersuchung  
Gründungsberatung  
Tiefbauüberwachung

Hydrogeologische Gutachten  
Niederschlagsversickerung

▼  
Am Hohlen Stein 21  
58802 Balve

Telefon: 0 23 75 - 913 713  
Fax: 0 23 75 - 913 714  
Funk: 0171 - 4 45 40 16

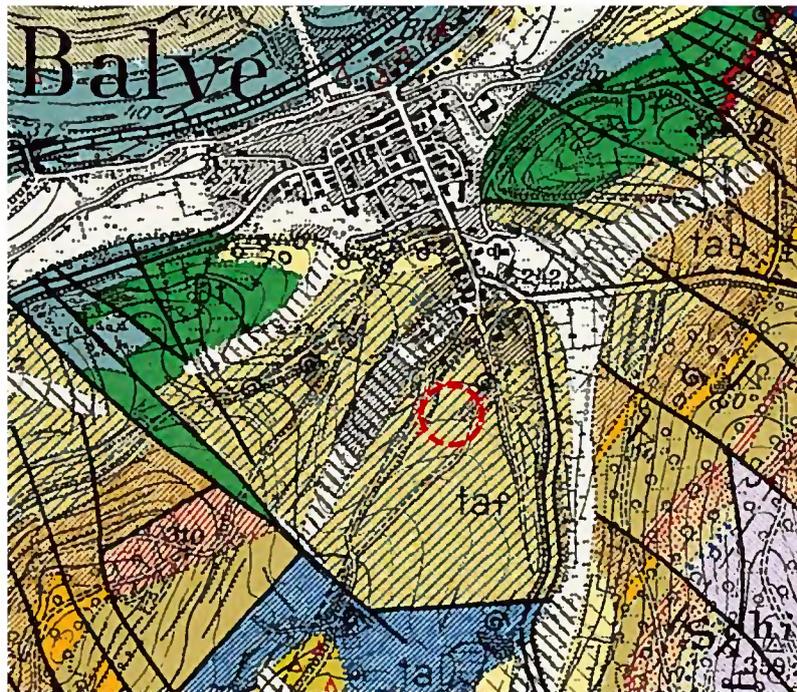
info@fb-geologie.de  
www.fb-geologie.de

Märkische Bank eG  
IBAN: DE75450600090104666800  
BIC: GENODEM1HGN



## 2 SCHICHTENBESCHREIBUNG

Nach Sichtung des geologischen Kartenmaterials werden unterhalb von Verwitterungssedimenten die Flinzschiefer und Flinzkalke der „Adorfer Schichten“ (taf) aus dem Devon erwartet.



Ausschnitt 4613

In Anlage 1 sind die Ansatzpunkte in den Lageplan eingetragen. Die Anlage 2 gibt die Schichtenprofile nach DIN 4023 wieder. Es wurden Bodenverhältnisse mit 3 Schichteinheiten angetroffen:

Schicht 1: Oberboden, weich (OU, Bodenklasse 1)

Schicht 2a: Verwitterungslehm, steif-halbfest (TL/GU\*, Bodenklasse 4)

Schicht 2b: Verwitterungsschutt (GU, Bodenklasse 5)

Schicht 4: Tonstein, verwittert (Bodenklasse 6/7)

Grund- bzw. Schichtenwasser wurde bis zu den erreichten Schurftiefen nicht angetroffen. Die Durchlässigkeit der Verwitterungsschichten kann aufgrund des hohen bindigen Anteils als gering ( $k_f \leq 10^{-7}$  m/s) abgeschätzt werden.

Grundwasser befindet sich innerhalb des Trennflächensystems des Grundgebirgsfelsens in größeren Tiefen.



Schurf S1



Schurf S2



Schurf S3

### 3 NIEDERSCHLAGSVERSICKERUNG

---

#### 3.1 Durchlässigkeitsbeiwert

Zur Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes wurde in den Schürfen jeweils ein Sicker Versuch (Auffüllversuch) durchgeführt. Das Protokoll ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Durchlässigkeit des Untergrundes wird allein durch die Art, Anzahl und Ausbildung des Trennflächengefüges des Felsens bestimmt. Die Schürfe S1 und S3 zeigen eine Vielzahl von „offenen“ Trennflächen. Dementsprechend ist die Durchlässigkeit als sehr



gut zu bezeichnen. Im Bereich des Schurf S2 zeigt der Fels nur „geschlossene“, d.h. mit Feinkorn zugesetzte, Trennflächen.

	S1	S2	S3
kf-Wert [m/s]	$5 \times 10^{-3}$	$4 \times 10^{-6}$	$5 \times 10^{-3}$
Bewertung nach DIN 18130-1	stark durchlässig	schwach durchlässig	stark durchlässig
Bewertung nach DWA A 138	geeignet	nicht geeignet	geeignet

Tabelle 1: Durchlässigkeiten

### 3.2 Niederschlagsversickerung

Die Bemessung der Versickerungsanlagen erfolgt anhand der KOSTRA-Regendaten des Deutschen Wetterdienstes, den anzuschließenden Flächen und der DWA A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Niederschlagsversickerung).

Der klüftige Tonstein wird als versickerungsfähig eingestuft. Allerdings ist die Durchlässigkeit nicht gleichmäßig auf der Fläche vorhanden, sondern kann, wie oben beschrieben, aufgrund unterschiedlicher Verwitterungszustände schwanken.

Daher wird empfohlen, für jedes Bauvorhaben individuelle die Durchlässigkeit auf dem Grundstück zu prüfen und eine Versickerungsanlage nach DWA A 138 zu bemessen. Bei der Planung öffentlicher Flächen, z.B. Straßen, können begleitende Mulden-Rigolen-Systeme eingeplant werden.

Die in diesem Bericht aufgeführten Daten bzgl. der geologischen und hydrogeologischen Eigenschaften beruhen auf punktuellen Aufschlüssen und allgemeinen Kenntnissen der örtlichen geologischen Situation. Sollten während der Projektmaßnahme andere als die in diesem Bericht beschriebenen geologischen Verhältnisse angetroffen werden, so ist unverzüglich der Bodengutachter zu informieren. Ggf. hat eine Neubewertung zu erfolgen.

Balve, 31.07.2023

Ingo Fuhrmann  
 Dipl.-Geologe (BDG/DGGT)



# Anlagen



# Anlage 1

Lageplan



**Legende:**



**Baggerschurf (S)**

Gemarkung: XXX

Flur: XX

Flurstück: XXX

Fuhrmann & Brauckmann GbR  
 Beratende Ingenieur-/Umweltgeologen  
 Am Hohlen Stein 21, 58802 Balve

Telefon:  
 02375 - 913 713  
 Fax:  
 02375 - 913 714



ohne Maßstab

Anlage 1

**Lageplan**

	Datum	Name
Bearb.	28.07.23	I. Fuhrmann
Gepr.	28.07.23	I. Fuhrmann
Norm		

**Projekt:** Planung Neubaugebiet  
 "Auf dem Alten Dreisch", Balve  
 -hydrogeologische Erkundung-

**Projektnummer:**  
 134 060723

**Auftraggeber:** Stadt Balve  
 Widukindplatz 1, 58802 Balve

**Blatt**

**1**

Zust.	Änderung	Datum	Name	Ursprung	Ersatz für:	Ersatz durch:



# Anlage 2

## Schichtenbeschreibung

**Legende und Zeichenerklärung nach DIN 4023**

Boden- und Felsarten

	Mudde, F, organische Beimengungen, o		Mutterboden, Mu
	Verwitterungslehm, L		Hangschutt, Lx
	Steine, X, steinig, x		Sand, S, sandig, s
	Tonstein, Tst		Schluff, U, schluffig, u
	Ton, T, tonig, t		

Korngrößenbereich    f - fein  
                                   m - mittel  
                                   g - grob

Nebenanteile        ' - schwach (<15%)  
                                   - - stark (30-40%)

Bodenklasse nach DIN 18300 (veraltet)

<b>1</b>	Oberboden (Mutterboden)	<b>2</b>	Fließende Bodenarten
<b>3</b>	Leicht lösbare Bodenarten	<b>4</b>	Mittelschwer lösbare Bodenarten
<b>5</b>	Schwer lösbare Bodenarten	<b>6</b>	Leicht lösbarer Fels und vergleichbare Bodenarten
<b>7</b>	Schwer lösbarer Fels		

Bodengruppe nach DIN 18196

<b>GE</b>	enggestufte Kiese	<b>GW</b>	weitgestufte Kiese
<b>GI</b>	Intermittierend gestufte Kies-Sand-Gemische	<b>SE</b>	enggestufte Sande
<b>SW</b>	weitgestufte Sand-Kies-Gemische	<b>SI</b>	Intermittierend gestufte Sand-Kies-Gemische
<b>GU</b>	Kies-Schluff-Gemische, 5 bis 15% ≤0,06 mm	<b>GU*</b>	Kies-Schluff-Gemische, 15 bis 40% ≤0,06 mm
<b>GT</b>	Kies-Ton-Gemische, 5 bis 15% ≤0,06 mm	<b>GT*</b>	Kies-Ton-Gemische, 15 bis 40% ≤0,06 mm
<b>SU</b>	Sand-Schluff-Gemische, 5 bis 15% ≤0,06 mm	<b>SU*</b>	Sand-Schluff-Gemische, 15 bis 40% ≤0,06 mm
<b>ST</b>	Sand-Ton-Gemische, 5 bis 15% ≤0,06 mm	<b>ST*</b>	Sand-Ton-Gemische, 15 bis 40% ≤0,06 mm
<b>UL</b>	leicht plastische Schluffe	<b>UM</b>	mittelplastische Schluffe
<b>UA</b>	ausgeprägt zusammendrückbarer Schluff	<b>TL</b>	leicht plastische Tone
<b>TM</b>	mittelplastische Tone	<b>TA</b>	ausgeprägt plastische Tone
<b>OU</b>	Schluffe mit organischen Beimengungen	<b>OT</b>	Tone mit organischen Beimengungen
<b>OH</b>	grob- bis gemischtkörnige Böden mit Beimengungen humoser Art	<b>OK</b>	grob- bis gemischtkörnige Böden mit kalkigen, kieseligen Bildungen
<b>HN</b>	nicht bis mäßig zersetzte Torfe (Humus)	<b>HZ</b>	zersetzte Torfe
<b>F</b>	Schlämme (Faulschlamm, Mudde, Gytja, Dy, Sapropel)	<b>[ ]</b>	Auffüllung aus natürlichen Böden
<b>A</b>	Auffüllung aus Fremdstoffen		

Verwitterungsstufen nach DIN EN ISO 14689-1

	frisch		schwach verwittert		mäßig bis stark verwittert		vollständig verwittert
---	--------	---	--------------------	---	----------------------------	---	------------------------

**Fuhrmann + Brauckmann**  
**Beratende Geologen**  
Am Hohlen Stein 21, 58802 Balve  
info@fb-geologie.de

Projekt: "Auf dem Alten Dreisch", Balve

Anlage

Datum: 21.07.2023

Auftraggeber: Stadt Balve

Bearb.: Fuhrmann

### Legende und Zeichenerklärung nach DIN 4023

#### Konsistenz



breiig



weich



steif



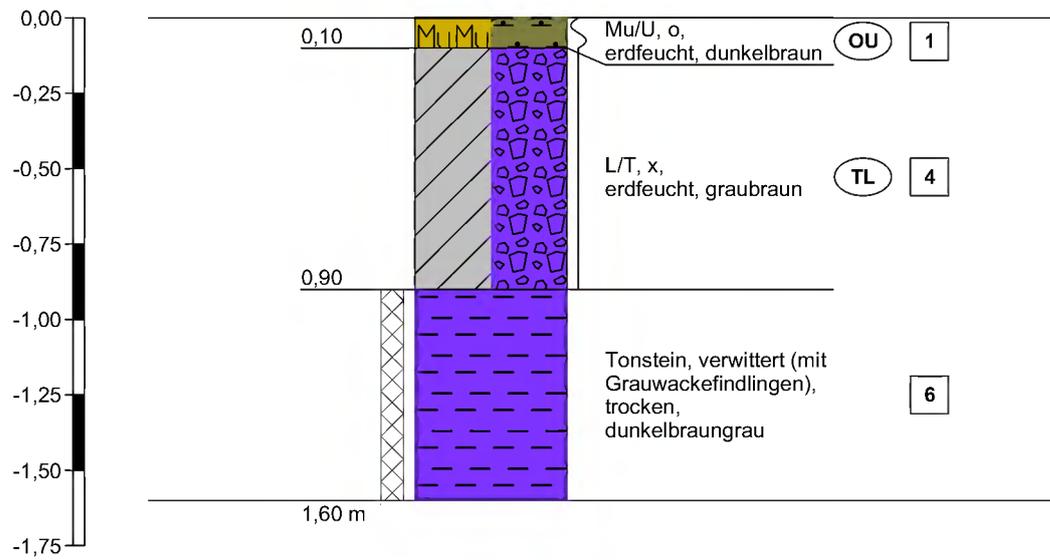
halbfest



fest

**Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023**

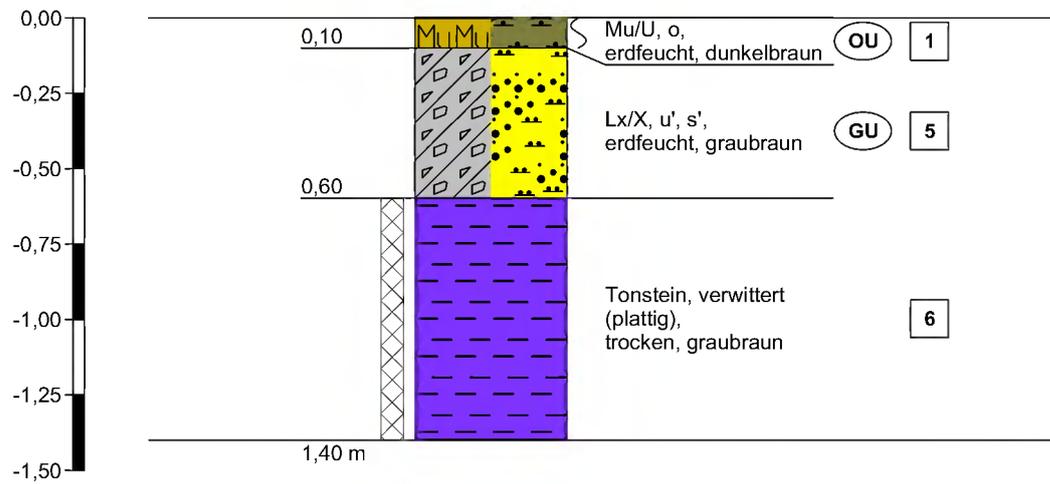
**Schurf S1**



**Höhenmaßstab 1:25**

**Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023**

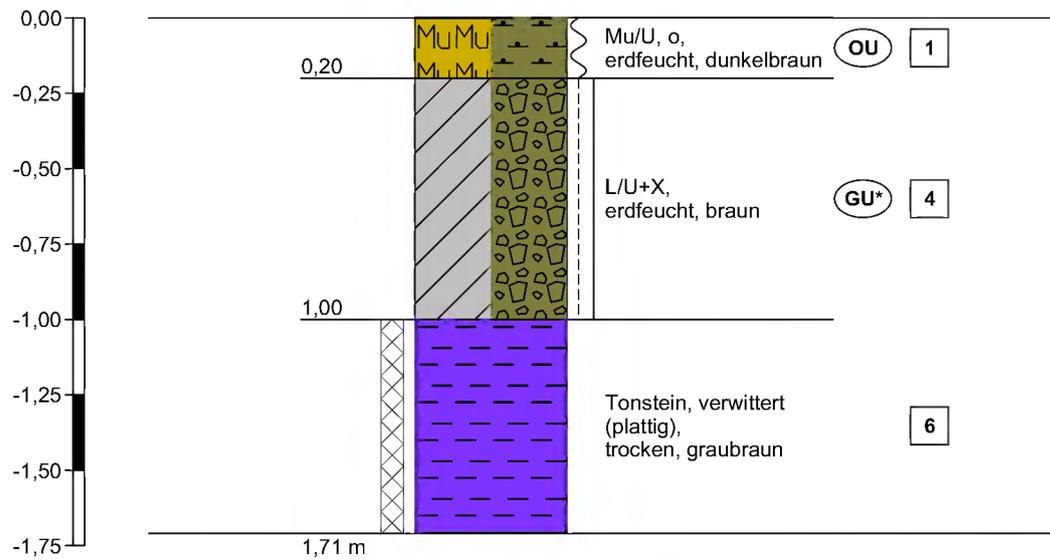
**Schurf S2**



**Höhenmaßstab 1:25**

**Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023**

**Schurf S3**



**Höhenmaßstab 1:25**



# Anlage 3

Durchlässigkeitsbeiwert

<b>Fuhrmann &amp; Brauckmann</b> <b>Beratende Geologen</b> <b>Am Hohlen Stein 21</b> <b>58802 Balve</b> <b>Tel. 02375 - 913 713</b>	<b>Sickertest im Schurf</b>  Ermittlung der Durchlässigkeit	Anlage: 3
		Nr.: 1

Projekt: "Auf dem Alten Dreisch", Balve	Datum: 21.07.23
Auftraggeber: Stadt Balve	Person: Fuhrmann
	hydr. Gefälle: 1

Versuch Nr.	Schurflänge L m	Schurfbreite B m	Wasserstand zu Beginn Wanf m ü. Sohle	Wasserstand zum Ende Wend m ü. Sohle	Versickerungszeit t Min.	Hilfswert	<b>k<sub>f</sub></b>  <b>m/s</b>
						---	---
S1	0,60	0,50	0,40	0,01	0,50	0,2	<b>5,19E-03</b>
S2	0,80	0,50	0,20	0,19	20,00	0,2	<b>3,62E-06</b>
S3	0,80	0,50	0,40	0,01	0,50	0,2	<b>5,65E-03</b>
						---	---

Profilbeschreibung erforderlich.

i - hydraulisches Gefälle in m/m (wird zweckmäßigerweise mit i = 1 gesetzt)

Stadt Balve



#### **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 – Gehringer Schlade –**

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2  
BauGB

(02.01.2024 – 02.02.2024)

- Abwägung der Stellungnahmen -  
19.02.2024

<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p><b>1. Märkischer Kreis</b> Stellungnahme vom 29.01.2024</p> <p><b>Stellungnahme Sgb. 441 Naturschutz und Landschaftspflege</b> Die Festsetzung des Versiegelungsgrades, der Bepflanzung sowie der Dachbegrünung der Nebengebäude als fester Bestandteil des Bebauungsplanes werden begrüßt. Die Gehölzbestände am Nord-Ost-Rand des Plangebietes sollten zum Erhalt festgesetzt werden.</p> <p><b>Stellungnahme Sgb. 443.11 Kommunale Wasserwirtschaft und Sgb. 443.2 Gewerbliche Wasserwirtschaft</b> Sollte sich im Planverfahren ergeben, dass auf dem einzelnen Grundstück eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist, ist die Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Mischwasserkanal sicher zu stellen.</p> <p>Im Sinne der Klimafolgenanpassung sollten mit Hilfe des DWA-Merkblatt 102-4 geeignete Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung gewählt werden, um die Abweichungen des lokalen Wasserhaushalts im Siedlungsgebiet vom Wasserhaushalt der zugehörigen unbebauten Kulturlandschaft gering zu halten. Der entsprechende Vergleich der Wasserbilanz im bebauten und unbebauten Zustand sollte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geklärt. Ein Anschluss des Niederschlagswassers an den öffentlichen Mischwasserkanal ist für den genannten Fall möglich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Von der Erstellung einer Wasserbilanz wird im vorliegenden Fall abgesehen, da es sich um ein kleines Einfamilienhausbaugelände direkt angrenzend an eine städtische Grünfläche (Friedhof) handelt. Zudem enthält der Bebauungsplan mehrere Festsetzungen, die auf eine zurückhaltende Versiegelung der Flächen im Baugebiet abzielen:</p>

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>für Bilanzgebiete ab einer befestigten Fläche von ca. 800 m<sup>2</sup> geführt werden.</p> <p>Darüber hinaus liegen keine Anregungen vor.</p> <p><b>2. Bezirksregierung Arnsberg</b> Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW Stellungnahme vom 29.11.2023</p> <p>Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt über dem auf Marmor verliehenen Bergwerksfeld „Balve“, über dem vormals auf Schwefelerz verliehenen, bereits erloschenen</p>	<p>Es wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt, so dass lediglich 30 % pro Baugrundstück mit Hauptbaukörpern überbaut werden darf. Einschließlich der Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen dürfen damit maximal 45 % pro Baugrundstück versiegelt werden. Zusätzlich enthält der Bebauungsplan eine Festsetzung, dass Dächer von Garagen und Nebenanlagen zu 100 % extensiv zu begrünen sind. Eine weitere Festsetzung regelt die Minderung des Versiegelungsgrads, indem private Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise (Abflussbeiwert C max. 0,5) zu befestigen sind. Den Bauherrn wird weiterhin auferlegt, das Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken zu bewirtschaften.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden so gewählt, dass der Wasserhaushalt im Siedlungsgebiet Gehringer Schlade im bebauten Zustand des Plangebiets dem des unbebauten Zustands des Plangebiets möglichst nahekommt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Bergwerksfeld „Husenberg I“ und über dem vormals auf Eisenerz verliehenen, ebenfalls bereits erloschenen Bergwerksfeld „Landsberg - Velen“.</p> <p>Eigentümerinnen des verliehenen Bergwerksfeldes „Balve“ sind zu 52,5 Anteilen [REDACTED] und zu 47,5 Anteilen [REDACTED].</p> <p>Letzter Eigentümer des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Husenberg I“ war [REDACTED]. Auskunft erteilt die [REDACTED].</p> <p>Letzter Eigentümer des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Landsberg - Velen“ war [REDACTED]. Auskunft erteilt die [REDACTED].</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den o. g. Bergwerksfeldeigentümern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Bergwerksfeldeigentümern auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Bergwerksfeldeigentümern wurde im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p>

<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und Bergwerksfeldeigentümern zu regeln.</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.</p> <p>Allerdings liegt der Planbereich im Umfeld einer oder mehrerer Pingenfelder. Da hier keine exakten Informationen zur Lage und Ausdehnung dieser Pingenfelder vorliegen, kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass möglicherweise im Planbereich widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung zeichnerischer Unterlagen (sog. Uraltbergbau) stattgefunden haben könnte, der potentiell auch heute noch als einwirkungsrelevant (z.B. tagesbruchauslösend) anzusehen wäre. Konkrete Hinweise auf derartigen Bergbau im in Rede stehenden Planbereich finden sich in den hiesigen Unterlagen jedoch nicht. Aus bergbehördlicher Sicht wird empfohlen, auf möglicherweise im Planbereich vorhandene altbergbauliche Hinweise zu achten. Hierbei kann es sich um Bewegungsbilder an der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Möglicher Uraltbergbau kann nur im Rahmen der nachgelagerten Bauausführung festgestellt werden. Ein entsprechender Hinweis zur Beachtung durch zukünftige Bauherren wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>erklärbar sind. Risse in Gebäuden oder Risse und Absenkungen sowie kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen oder im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche können auf Grubenbaue hinweisen. Zudem sollte bei Erdarbeiten oder dem Aushub von Baugruben auf die Beschaffenheit des Untergrunds geachtet werden. Werden dabei Lagerstätten (z.B. Erzgänge) oder Auflockerungen angetroffen, die möglicherweise durch geringfügige bergbauliche Tätigkeiten entstanden sind, empfiehlt sich eine Baugrunduntersuchung. In diesen Fällen sollte ein anerkannter Sachverständiger eingeschaltet werden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf ihrer Internetseite eine Liste mit anerkannten Sachverständigen gemäß § 36 GewO bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr bzw. im Geschäftskreis „Markscheidewesen/Bergschadenkunde“ tätig sind. Diese Liste finden Sie unter der URL: <a href="https://www.bra.nrw.de/-429">https://www.bra.nrw.de/-429</a> im rechten Bereich der Webseite unter „Downloads“.</p>	

### **Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken**

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 22.12.2023
- PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 02.01.2024
- Bezirksregierung Arnsberg, Flurbereinigung, Stellungnahme vom 08.01.2024
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 – Immissionsschutz, Stellungnahme vom 30.01.2024
- Thyssengas GmbH, Stellungnahme vom 15.01.2024
- Evangelische Kirche von Westfalen, Stellungnahme vom 25.01.2024
- Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen, Stellungnahme vom 02.02.2024

- Stadt Menden, Planung und Bauordnung, Stellungnahme vom 08.01.2024
- Stadt Neuenrade, Bauamt, Stellungnahme vom 10.01.2024

## Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500  
E-Mail netzauskunft@pledoc.deStadt Balve  
Fachbereich 4 - Bauamt - Umweltschutz -  
Stadtentwicklung  
Kyra Griese  
Widukindplatz 1  
58802 Balvezuständig Ramona Kligge  
Durchwahl 0201/3659-310Ihr Zeichen  
09.01.02.002.029-  
379272- grIhre Nachricht vom  
20.12.2023Anfrage an  
PLEdocunser Zeichen  
**20240100015**Datum  
**02.01.2024****4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“ im Ortsteil Balve;  
Hier: Wiederholung der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der  
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.  
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.****Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH**-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-**

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer  
45326/10-22Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001:2015

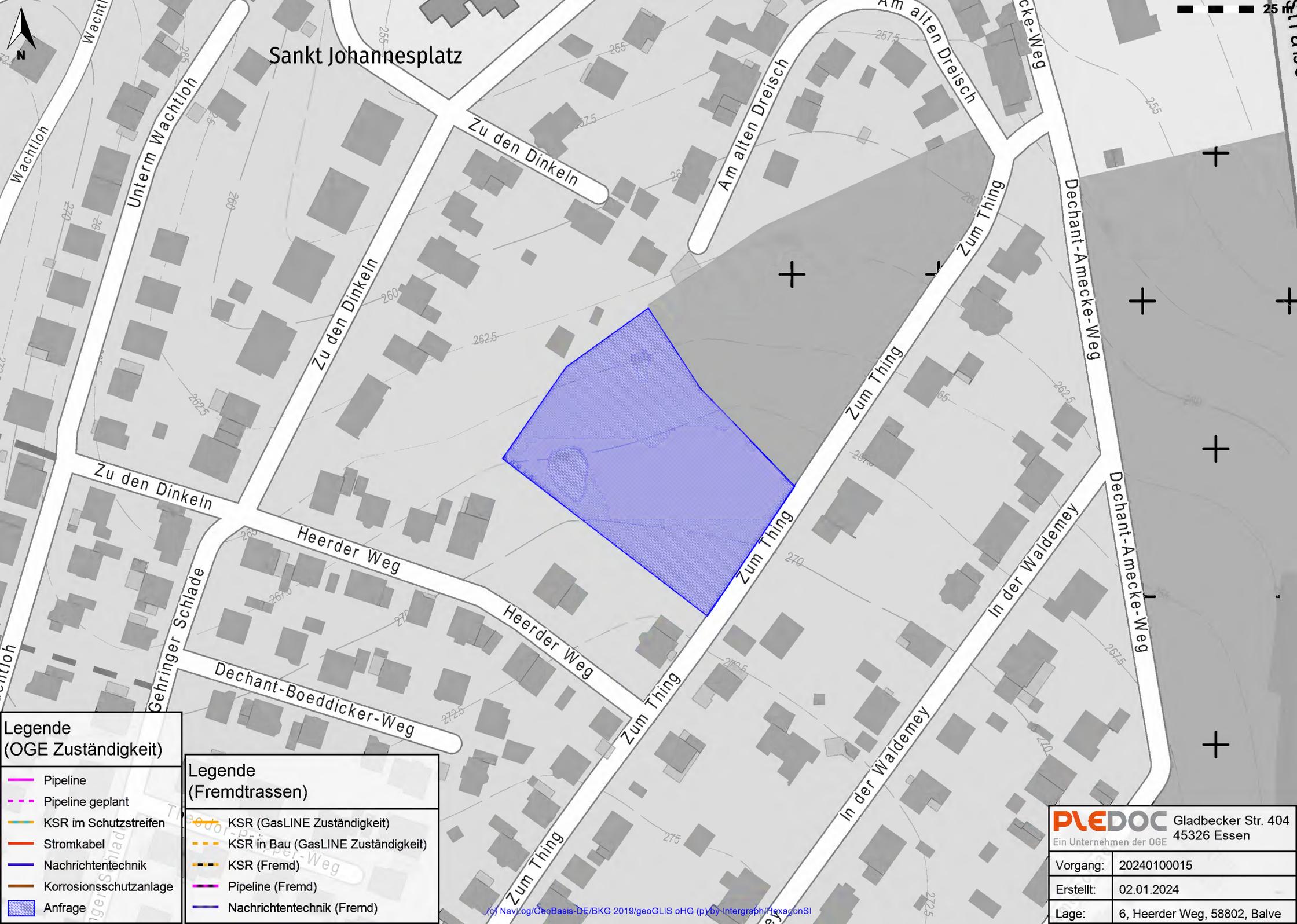
**Anlage(n)**

Übersichtskarte © NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



**Legende  
(OGZ Zuständigkeit)**

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende  
(Fremdtrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

**PLEDOC** Gladbecker Str. 404  
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20240100015
Erstellt:	02.01.2024
Lage:	6, Heerder Weg, 58802, Balve

# STADT NEUENRADE

## DER BÜRGERMEISTER



Stadt Neuenrade – Postfach 1340 – 58805 Neuenrade

Alte Burg 1 – 58809 Neuenrade

Stadt Balve  
Frau Kyra Griese  
Postfach 13 63  
58797 Balve



Zuständiges Amt: Bauamt  
Auskunft erteilt: Hubert Großheim  
Durchwahl: 693-76  
Zimmer: 42  
E-Mail: h.grossheim@neuenrade.de  
Aktenzeichen: 621.25

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen  
09.01.02.002029-379272-gr v. 20.12.2023

Datum: 10. Januar 2024

#### 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Gehring Schlade" im Ortsteil Balve - wiederholte Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Griese,

hinsichtlich der bezeichneten Planung werden durch die Stadt Neuenrade Hinweise oder Bedenken nicht vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag:

Großheim

#### Bankverbindung

Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis  
IBAN: DE79 4585 1020 0093 0000 65 SWIFT-BIC: WELADED1PLB  
Volksbank in Südwestfalen  
IBAN: DE47 4476 1534 0013 5554 01 SWIFT-BIC: GENODEM1NRD  
Postbank Dortmund  
IBAN: DE66 4401 0046 0001 7004 61 SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX

#### Telefon

02392 / 693 – 0

#### Telefax

02392 / 693 - 48

#### Kernzeiten

montags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr  
dienstags 14.00 - 16.00 Uhr  
donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr

www.neuenrade.de

Stadt Balve  
Postfach 13 63  
58797 Balve

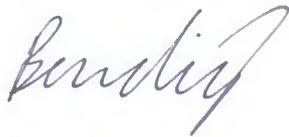
2. Februar 2024

**B-Plan Nr. 31 „Gehringers Schlade“, 4. Änderung**

Ihr Schreiben vom 20.12.23, Eingang: 21.12.23, 09.01.02.002.029-379272-gr; unser  
Zeichen: P 03/24

Stellungnahme:

Anregungen zur o. g. Änderung des B-Planes bestehen nicht.



Frank Bendig

Das Landeskirchenamt  
Bau – Kunst – Denkmalpflege

Landeskirchenamt BKD Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Stadt Balve  
Postfach 1363  
58797 Balve



Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

Lip/Lie

25.01.2024

Ev. Kirchengemeinde Balve  
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“  
der Stadt Balve

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dörte Lippold

F.d.R.  
Im Auftrag



MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid



FB 44 - Natur- und Umweltschutz

Herr Strotkemper  
Zimmer 311

Durchwahl: 02351 966-6879

E-Mail: [b.strotkemper@maerkischer-kreis.de](mailto:b.strotkemper@maerkischer-kreis.de)  
Zentrale: 02351 966-60

Sprechzeiten  
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr  
donnerstags zusätzlich 13:30 - 15:00 Uhr

Geschäftszeichen: 44-61.22.02 BPlan 31  
290124

Datum: 29.01.2024

Stadt Balve  
FB 4  
Frau Griese  
Postfach 1363  
58797 Balve  
mail: [bauleitplanung@balve.de](mailto:bauleitplanung@balve.de)

## Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Geringer Schlade“ im Ortsteil Beckum

Hier: Stellungnahme gem. § 3 Abs. 2 BauGB

bezug: Bekanntmachung der Stadt Balve vom 13.12.2023

### Stellungnahme Sgb. 441 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Festsetzung des Versiegelungsgrades, der Bepflanzung sowie der Dachbegrünung der Nebengebäude als fester Bestandteil des Bebauungsplanes werden begrüßt. Die Gehölzbestände am Nord-Ost-Rand des Plangebietes sollten zum Erhalt festgesetzt werden.

### Stellungnahme Sgb. 443.1 Kommunale Wasserwirtschaft und Sgb. 443.2 Gewerbliche Wasserwirtschaft

Sollte sich im Planverfahren ergeben, dass auf dem einzelnen Grundstück eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist, ist die Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Mischwasserkanal sicher zu stellen.

Im Sinne der Klimafolgenanpassung sollten mit Hilfe des DWA-Merkblatt 102-4 geeignete Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung gewählt werden, um die Abweichungen des lokalen Wasserhaushalts im Siedlungsgebiet vom Wasserhaushalt der zugehörigen unbebauten Kulturlandschaft gering zu halten. Der entsprechende Vergleich der Wasserbilanz im bebauten

Seite 1 von 2

Sparkasse Lüdenscheid  
IBAN: DE89 4585 0005 0000 0000 42  
BIC: WELADED1LSD

Stadtsparkasse Iserlohn  
IBAN: DE51 4455 0045 0000 0202 06  
BIC: WELADED1ISL

Postbank Dortmund  
IBAN: DE49 4401 0046 0008 7754 62  
BIC: PBNKDEFF

Elektronische Kommunikation:  
<http://www.maerkischer-kreis.de/kontakt.php>

und unbebauten Zustand sollte für Bilanzgebiete ab einer befestigten Fläche von ca. 800 m<sup>2</sup> geführt werden.

Darüber hinaus liegen keine Anregungen vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bernd Strotkemper

**Von:** Arslan, Hivda <Hivda.Arslan@bra.nrw.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 30. Januar 2024 11:18  
**An:** Bauleitplanung Stadt Balve  
**Betreff:** [NdB] Stellungnahmen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Photovoltaikanlage Mellen" - und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“ im Ortsteil Balve -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Festsetzungen im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.

Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht.

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Märkischen Kreis als UUB.

Diese Belange wurden nicht geprüft.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hivda Arslan

--

Hivda Arslan  
Dezernat 53 – Immissionsschutz  
Bezirksregierung Arnsberg  
Hansastraße 19  
59821 Arnsberg

Tel: +49293182 2418  
Mail: Hivda.Arslan@bra.nrw.de





**Stadt Menden (Sauerland)**  
Der Bürgermeister

Stadtverwaltung | Postfach 28 52 | 58688 Menden (Sauerland)

Stadt Balve  
FB 4 - Kyra Griese  
Postfach 1363

58797 Balve

**Stadt Balve**  
Märkischer Kreis

---

Eingang  
10. Jan. 2024

FB 4

Dienststelle:  
Ansprechpartner:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:

Planung und Bauordnung  
Herr Ackermann  
Neumarkt 5 | 58706 Menden  
Zimmer C 332  
02373 903-1610  
02373 903-1386  
v.ackermann@menden.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
09.01.02.002.029-379272 - gr

Aktenzeichen  
62.1 / Ack

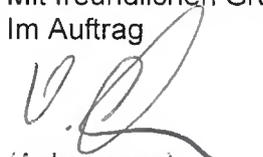
Datum  
08.01.2024

#### **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringer Schlade“ im Ortsteil Balve - hier: Wiederholung der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Griese,

durch das o.g. Planverfahren werden Belange der Stadt Menden (Sauerland) nicht berührt und es sind keine negativen Auswirkungen auf das Stadtgebiet zu erwarten. Dementsprechend bestehen von unserer Seite keine Bedenken hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Gebietes und es sind keine Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Ackermann)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg  
Stadt Balve  
Postfach 1363  
58797 Balve



Datum: 08. Januar 2024  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
33.01.13-005/2023-121  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Rohwer  
thies.rohwer@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-5575  
Fax: 02931/82-5605

Dienstgebäude:  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen

#### 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringer Schlade“ im Ortsteil Balve Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.

Flurbereinigungsrechtliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

gez. Rohwer

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
[https://www.bra.nrw.de/themen/c/  
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/c/datenschutz/)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Balve  
Fachbereich 4  
Bauamt - Umweltschutz -  
Stadtentwicklung  
Postfach 1363  
58797 Balve



Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Datum: 29. November 2023  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
65.52.1-2023-578  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Sören Wenzig  
registrator-do@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-5953  
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

#### 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Gehringerschlade" im Ortsteil Balve

Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB

Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2023 - 09.01.02.002.029-371639-gr -

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt über dem auf Marmor verliehenen Bergwerksfeld „Balve“, über dem vormals auf Schwefelerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Husen-berg I“ und über dem vormals auf Eisenerz verliehenen, ebenfalls bereits erloschenen Bergwerksfeld „Landsberg - Velen“.

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Eigentümerinnen des verliehenen Bergwerksfeldes „Balve“ sind zu 52,5

[REDACTED] und zu  
47,5 Anteilen die [REDACTED]

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
[https://www.bra.nrw.de/themen/  
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/datenschutz/)



Letzter Eigentümer des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Husen-  
berg I“ war [REDACTED]

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Seite 2 von 4

Letzter Eigentümer des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Lands-  
berg - Velen“ war [REDACTED]

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den o.g. Bergwerksfeldeigentümern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Bergwerksfeldeigentümern auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer\*in / Vorhabensträger\*in und Bergwerksfeldeigentümern zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Allerdings liegt der Planbereich im Umfeld einer oder mehrerer Pingenfelder.

Da hier keine exakten Informationen zur Lage und Ausdehnung dieser Pingenfelder vorliegen, kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass möglicherweise im Planbereich widerrechtlicher Bergbau



durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung zeichnerischer Unterlagen (sog. Uraltbergbau) stattgefunden haben könnte, der potentiell auch heute noch als einwirkungsrelevant (z.B. tagesbruchauslösend) anzusehen wäre. Konkrete Hinweise auf derartigen Bergbau im in Rede stehenden Planbereich finden sich in den hiesigen Unterlagen jedoch nicht.

Aus bergbehördlicher Sicht wird empfohlen, auf möglicherweise im Planbereich vorhandene altbergbauliche Hinweise zu achten. Hierbei kann es sich um Bewegungsbilder an der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Risse in Gebäuden oder Risse und Absenkungen sowie kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen oder im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche können auf Grubenbaue hinweisen. Zudem sollte bei Erdarbeiten oder dem Aushub von Baugruben auf die Beschaffenheit des Untergrunds geachtet werden. Werden dabei Lagerstätten (z.B. Erzgänge) oder Auflockerungen angetroffen, die möglicherweise durch geringfügige bergbauliche Tätigkeiten entstanden sind, empfiehlt sich eine Baugrunduntersuchung. In diesen Fällen sollte ein anerkannter Sachverständiger eingeschaltet werden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf ihrer Internetseite eine Liste mit anerkannten Sachverständigen gemäß § 36 GewO bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr bzw. im Geschäftskreis „Markscheidewesen/Bergschadenkunde“ tätig sind. Diese Liste finden Sie unter der URL: <https://www.bra.nrw.de/-429> im rechten Bereich der Webseite unter „Downloads“.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

**Bearbeitungshinweis:**

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksre-



gierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

  
(Sören Wenzig)

## Kyra Griese

---

**Von:** Laute, Dirk <DirkLaute@bundeswehr.org> im Auftrag von GP Bw BAIUDBw  
Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>  
**Gesendet:** Freitag, 22. Dezember 2023 14:34  
**An:** Kyra Griese  
**Betreff:** [extern] Ihre Anfragen zu 4. Änderung FNP und BBP Nr. 53  
"Photovoltaiganlage Mellen" und BBP Nr. 31, "Gehringerschlade"  
**Anlagen:** 05\_Stellungnahme der Bundeswehr.pdf; Stellungnahme der Bundeswehr.pdf

### Klassifizierung: ÖFFENTLICH/PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihrer o.g. Anfragen vom 20.12.2023, teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahmen vom 03.11.2023 und 20.04.2023, (Vorgang III-1618-22-BBP und III-0560-22-BBP ) weiterhin Gültigkeit haben.

beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Prüfung                              | <input type="checkbox"/> Stellungnahme |
| <input type="checkbox"/> Mitzeichnung             | <input type="checkbox"/> Bearbeitung in eigener Zuständigkeit | <input type="checkbox"/> Erledigung    |
| <input type="checkbox"/> Rücksendung              |   | <input type="checkbox"/> bis           |

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

D. Laute



Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fontainengraben 200 | D 53123 Bonn



E-Mail: [BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)

Telefon: 0228 / 5504 - 4582

Internet: <http://iud.bundeswehr.de>



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Balve  
Fachbereich 4 - Bauamt  
Widukindplatz 1  
58802 Balve

Nur per E-Mail: [k.griese@balve.de](mailto:k.griese@balve.de)

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / III-1618-23-BBP	Herr Laute	0228 5504- 4582	<a href="mailto:baludbwtoeb@bundeswehr.org">baludbwtoeb@bundeswehr.org</a>	22.12.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: BBP Nr. 31, Gehringer Schlade

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.10.2023 - Ihr Zeichen: 09.0102.002.029-371639-gr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Laute



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

**Allgemeine Information:**

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Balve  
Fachbereich 4  
Kyra Griese  
Widukindplatz 1  
58802 Balve

**Integrity Management  
Dokumentation / Netzauskunft**

Ihre Zeichen	09.01.02.002.029-379272-gr
Ihre Nachricht	20.12.2023
Unsere Zeichen	20240112_0020_V01
Telefon	+49 231 91291-2277
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 15.01.2024

**Behördliche Planung, diverse Behördliche Planung**

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Gehring Schlade" im Ortsteil Balve

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.

Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Thyssengas GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.

Anlagen:



**Thyssengas GmbH**

Emil-Moog-Platz 13  
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0  
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Gößmann  
(Vorsitzender),  
Jörg Kamphaus

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HRB 21273

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BLZ 360 400 39  
Kto.-Nr. 140 290 800  
IBAN:  
DE64 3604 0039 0140 2908 00  
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Nr. USB 6/2024</b>
--

Zuständig: Fachbereich 4  
Beteiligt:  
Bearbeiter: Frau Ohly

**öffentlich**  
**ja**

Tagesordnungspunkt:

**Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Balve**  
**Annahme des Entwurfs und Beschluss über die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung**

<b>Gremium ↓</b>	<b>Sitzungstermin ↓</b>
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	05.03.2024
Rat der Stadt Balve	20.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 09 01 01

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:  
Der Rat der Stadt Balve nimmt den Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Runde zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

## **Sachdarstellung:**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 die Fortschreibung des Lärmaktionsplans beschlossen.

Im Zuge dessen wurde im ersten Schritt die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) erstellten Lärmkarten, die die Grundlage zur Erstellung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der 4. Runde bilden, ausgewertet und die Ergebnisse zusammengefasst. Von übermäßigem Verkehr betroffen sind laut der Lärmkartierung des LANUV die B 515 (nördliche Stadtgrenze bis Kreuzung B 229 bei Sanssouci) sowie die B 2229 (Sanssouci bis Mellener Straße).

In einer weiteren Sitzung am 13.12.2023 hat der Rat der Stadt Balve die 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz beschlossen.

Die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung fand in dem Zeitraum vom 18.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024 statt.

Während dieser Zeit konnten die Bürgerinnen und Bürger die Ergebnisse der Lärmkartierung auf den Internetseiten der Stadt Balve einsehen. Zusätzlich lagen diese während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Im Lauf des Offenlegungsverfahrens konnten von den Bürgerinnen und Bürgern zu den Ergebnissen der Lärmkartierung Stellungnahmen und Lösungsvorschläge zur Lärminderung abgegeben werden. Es sind insgesamt 12 Stellungnahmen eingegangen, die sich hauptsächlich auf folgende Themen beziehen:

- LKW-Durchfahrverbot auf der B 229 im Bereich der Hauptstraße
- Umleitung des LKW- und Schwerlastverkehrs über Garbeck/Küntrop
- Reduzierung der Höchstgeschwindigkeiten im Bereich der Innenstadt sowie der Ortsein- und -ausfahrten
- Straßenunterhaltung
- Förderung des Radverkehrs

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden ausgewertet.

Eingaben, die sich auf die Schallauswirkungen der betrachteten Hauptverkehrsstraßen beziehen, wurden in den Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Runde eingearbeitet und um einen entsprechenden Maßnahmenkatalog zu Lärminderung ergänzt.

Für den Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Runde soll nun gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Zeitgleich soll die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans sowie die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind als Anlage beigefügt.

M. Bathe  
Allgem. Vertreter des  
Bürgermeisters

S. Rothauge  
Fachbereichsleiter

- 1 Entwurf Lärmaktionsplan der 4. Runde
- 2 Eingegangene Stellungnahmen der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung

# Stadt Balve

## Lärmaktionsplan - Runde 4 (Fortschreibung Runde 3)

### Entwurf

**Aufstellende Behörde:**

Stadt Balve  
Widukindplatz 1  
58802 Balve

**Auftragnehmer/Arbeitsgemeinschaft:**



RP Schalltechnik

Molenseten 3  
49086 Osnabrück

Internet: [www.rp-schalltechnik.de](http://www.rp-schalltechnik.de)

Telefon 05 41 / 150 55 71

Telefax 05 41 / 150 55 72

E-Mail: [info@rp-schalltechnik.de](mailto:info@rp-schalltechnik.de)

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Ralf Pröpper

Inhaltsverzeichnis:	Seite
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
2.1 Zuständige Behörden .....	3
2.2 Beschreibung der Umgebung.....	3
2.3 Eingangsdaten der Hauptverkehrsstraßen.....	4
<b>3 Rechtliche Einordnung.....</b>	<b>5</b>
3.1 Hintergrund .....	5
3.2 Geltende Grenzwerte.....	7
<b>4 Ergebnisse der Lärmkartierung .....</b>	<b>9</b>
<b>5 Bewertung der Lärmsituation .....</b>	<b>12</b>
<b>6 Ruhige Gebiete.....</b>	<b>13</b>
<b>7 Mitwirkung der Öffentlichkeit .....</b>	<b>14</b>
7.1 Vorgehen .....	14
7.2 Frühzeitige Beteiligung (Ergebnisse der Lärmkartierung).....	14
7.3 Beteiligung zum Entwurf des LAP.....	15
<b>8 Berücksichtigung vorhandener Planungen .....</b>	<b>16</b>
<b>9 Lärmerzeugende Faktoren im Straßenverkehr.....</b>	<b>17</b>
9.1 Verkehrsmenge und Zusammensetzung.....	17
9.2 Fahrgeschwindigkeiten .....	18
9.3 Fahrbahnbelag.....	19
9.4 Straßenraumgestaltungen .....	20
<b>10 Allgemeine Maßnahmen zur Geräuschminderung an Straßen .....</b>	<b>21</b>
<b>11 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung .....</b>	<b>22</b>
<b>12 Kurzfristige Maßnahmen zur Lärminderung.....</b>	<b>23</b>
<b>13 Langfristige Strategie .....</b>	<b>24</b>
<b>14 Geschätzte Anzahl der Personen, die durch die Maßnahmen entlastet werden .....</b>	<b>25</b>
<b>15 Finanzielle Auswirkungen des Lärmaktionsplanes.....</b>	<b>25</b>
<b>16 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplanes .....</b>	<b>25</b>
<b>17 Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes.....</b>	<b>25</b>

Anlage 1: Bericht der Lärmkartierung für die Stadt Balve Straßenverkehr (2022)

Anlage 2: Lärmkarten Straßenverkehr  $L_{DEN}$  B 515, B 229 Balve

Anlage 3: Lärmkarten Straßenverkehr  $L_{Night}$  B 515, B 229 Balve

## 1 Einleitung

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern. Damit werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische **Lärmkarten zu erstellen**,
- die **Öffentlichkeit** über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu **informieren**,
- **Aktionspläne mit Lärmschutzmaßnahmen aufzustellen**, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind, und
- die **EU-Kommission** über die Schallbelastung, die Betroffenheit der Bevölkerung und die getroffenen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet zu **informieren**.

Die Kommunen werden in der Richtlinie verpflichtet, die Lärmaktionspläne alle fünf Jahre zu überprüfen bzw. fortzuschreiben. Derzeit wird die vierte Runde bearbeitet, die bis spätestens 18. Juli 2024 abgeschlossen sein muss. Nach diesem Zeitpunkt sind bestehende Lärmaktionspläne nach § 47d Absatz 5 BImSchG grundsätzlich bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Spätestens auf Basis der Lärmkartierung 2027 fällt die nächste Überprüfung bis 18. Juli 2029 an.<sup>1</sup>

Das nachfolgende Ablaufschema zeigt die empfohlenen Schritte bei der Aufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen.<sup>2</sup>

	<u>erledigt?</u>
1. Veröffentlichung der Lärmkarten	✓
2. Frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit mit eigener Bekanntmachung (Phase 1 der Beteiligung)	✓
3. Überprüfung und Überarbeitung des letzten LAP oder erstmalige Erstellung des LAP	✓
4. Ortsübliche Bekanntmachung, Auslegung, Beteiligung von TÖB und anderen Behörden, Gelegenheit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit (Phase 2 der Beteiligung)	
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung (Abwägung)	
6. Inkrafttreten des LAP z.B. durch Ratsbeschluss / Stadtvertretung	
7. Berichterstattung über das Land an die EU	

In Bearbeitungsteil 1 sind auch in Runde 4 zunächst nach § 47c BImSchG **strategische Lärmkarten** anzufertigen. Zusätzlich werden auch **statistische Daten** zur Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen in der jeweiligen Kommune aufbereitet. Das gilt für den Straßen- und Schienenverkehr ab einer bestimmten Belastung.

---

<sup>1</sup> Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (19.09.2022)

<sup>2</sup> Ebenda, Kapitel 5.1

## Strategische Lärmkarten

Die 34. BImSchV (Lärmkartierungsverordnung) legt das Verfahren fest, wie Lärmkarten zu erstellen sind und an die EU weitergeleitet werden. Gleichzeitig fordert die Verordnung, dass die Lärmkarten zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten zu verbreiten sind. Aus diesem Grund werden die Lärmkarten des Straßenverkehrs der Öffentlichkeit und den Kommunen vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) über das Internet zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitung des Schienenverkehrs inkl. der Erstellung der Lärmkarten hat das Eisenbahnbundesamt übernommen. Zum Abruf der Berechnungsergebnisse steht dort ebenfalls ein Internetportal zu Verfügung (<https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de>). Balve ist vom Schienenverkehr nicht betroffen.

## Statistische Daten

Mit der "Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB)" ist die Zahl der lärmbelasteten Menschen sowie die lärmbelasteten Flächen und die Zahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser ermittelt worden, die zu den Lärmkarten abzugeben sind.

Dazu werden Statistiken ermittelt, die sich auf das von den Hauptverkehrsstraßen belastete Gebiet der jeweiligen Kommune beziehen. Die darin angegebenen Daten stellen alle fünf Jahre eine erneute Bestandsaufnahme der Lärmbelastung der Anwohner an Hauptverkehrsstraßen dar.

Die hier vorgestellte Untersuchung zeigt und bewertet die Ergebnisse der vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr unter <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> veröffentlichten Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen und der statistischen Daten.

Auf der Basis der Karten und statistischen Daten sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation erarbeitet werden, wenn bestimmte Schallbelastungen ermittelt wurden (§ 47d BImSchG). Für die Ermittlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation an Hauptverkehrsstraßen ist die Kommune zuständig, für die Maßnahmen an den Hauptschienen des Bundes das Eisenbahnbundesamt.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Zuständige Behörden

In Nordrhein-Westfalen ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen zuständig.

Zur Unterstützung der Gemeinden betreibt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr eine Lärmdatenbank. Hier werden die landesweit verfügbaren Geometrie- und Verkehrsdaten für die Lärmkartierung gespeichert und für den Abruf über das Internet bereitgestellt.

Auch die Ergebnisdaten werden dort gespeichert und können von den Bürgern<sup>3</sup> über das Internet abgerufen werden.

Für die Lärmaktionsplanung inklusive der Interpretation der Ergebnisse ist die Stadt Balve zuständig.

Stadt Balve  
Fachbereich 4  
Widukindplatz 1

58802 Balve

Gemeindekennzahl: 05 9 62 008

Telefon: 02375 / 926-0

Telefax: 02375 / 926-160

Homepage: [www.balve.de](http://www.balve.de)

E-Mail: [post@balve.de](mailto:post@balve.de)

### 2.2 Beschreibung der Umgebung

Die Stadt Balve ist eine Kleinstadt in Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine kreisangehörige Stadt des Märkischen Kreises im Regierungsbezirk Arnsberg und verfügt über eine Fläche von 74,8 km<sup>2</sup>.

Im Norden, Westen und Süden grenzt sie an die Städte Menden, Neuenrade und Hemer. Durch den Hochsauerlandkreis wird das Stadtgebiet nach Osten begrenzt. In Richtung Norden ist die Stadt Balve über die B 515 mit der Stadt Menden verbunden, nach Süden hin erfolgt die Verbindung mit der Stadt Neuenrade über die B 229 und die K 12.

Die Stadt Balve gliedert sich in die sieben Ortsteile Balve, Garbeck, Langenholthausen, Mellen, Volkringhausen, Beckum und Eisborn.

Mit Stand vom 31.12.2022 lebten ca. 11.140 Einwohner in Balve.

---

<sup>3</sup> Im Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Es bezieht sich auf Personen jedwedem Geschlechts.

### 2.3 Eingangsdaten der Hauptverkehrsstraßen

Für die Berechnung der Lärmkarten auf der Basis der 34. BImSchV wurden von der zuständige Stelle nur die Hauptverkehrsstraßen (HVS) ausgewertet. Zu den HVS zählen nach Definition des §47b (BImSchG) die Autobahnen sowie die Bundes- und Landstraßen. Auf einer HVS muss laut Definition auch in der vierten Runde eine Verkehrsbelastung von mindestens 3 Mio. Kfz pro Jahr vorherrschen, damit sie bei der Lärmkartierung berücksichtigt wird. Für die Berechnungen wurden die Verkehrsmengen aus 2015 für das Jahr 2019 hochgerechnet.

In Balve sind als HVS die in Tabelle 1 benannten Straßen berücksichtigt worden.

**Tabelle 1:** Belastungsdaten der Hauptverkehrsstraßen

Schallquelle	Ø Belastung [Mio. Kfz/Jahr]*	Ø Belastung [Kfz/Tag]**
B 515 (Nördliche Stadtgrenze bis AS K 26 Grübeck)	3,85	10.500
B 515 (AS K 26 Grübeck bis AS B 229 Sanssouci)	3,35	9.200
B 229 (AS B 229 Sanssouci bis Wocklumer Allee)	4,85	13.300
B 229 (Wocklumer Allee bis K 12 An der Kormke)	5,71	15.700
B 229 (K 12 An der Kormke bis K 12 Mellener Straße)	4,18	11.500

\* Kfz/Jahr = Kfz/Tag x 365

\*\* auf die nächste Hunderterstelle gerundet

## 3 Rechtliche Einordnung

### 3.1 Hintergrund

Mit der Richtlinie 2002/49/EG<sup>4</sup> des europäischen Parlaments (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms erarbeitet. Als Ziel ist dort die Verhinderung, Minderung und Lärmvorbeugung des Umgebungslärms festgeschrieben. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und Vermeidung von Lärm durch Lärmaktionspläne.

Unter Umgebungslärm sind unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien zu verstehen, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden. Dazu gehört der Lärm, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.<sup>5</sup> Ziel des europäischen und nationalen Rechts ist die Erfassung und Darstellung größerer Lärmquellen in Lärmkarten sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen sollen. Einordnung

Der Aufbau dieses Lärmaktionsplanes orientiert sich an Anhang V „Mindestanforderungen für Aktionspläne nach Artikel 8“ der Richtlinie 2002/49/EG.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie ist durch Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes<sup>6</sup> und durch die Verordnung über die Lärmkartierung in deutsches Recht umgesetzt worden.

Das „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ ist vom Bundestag am 16. Juni 2005 verabschiedet worden. Es fügt in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen sechsten Teil mit dem Titel „Lärminderungsplanung“ und die Paragraphen 47 a bis f ein. In der Lärmschutzpraxis werden die Begriffe Lärminderungsplanung und Lärmaktionsplanung häufig gleichbedeutend verwendet.

In der aktuellen Runde 4 der Lärmaktionsplanung sind die Berechnungs- und Bewertungsmethoden geändert worden. Die Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm BUB<sup>7</sup> und BEB<sup>8</sup> sind für die Runden 1 bis 3 als vorläufige Fassungen verwendet worden.

Seit 2021 gelten die endgültigen Fassungen, die erstmals in Runde 4 angewendet werden und als gemeinsame Berechnungsmethode für alle EU-Staaten als CNOSSOS-DE zusammengefasst wurden.

Die anonymisierten Einwohnerdaten stammen von den Einwohnermeldeämtern.

---

<sup>4</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>5</sup> Begriffsbestimmung entsprechend Art. 3 a Richtlinie 2002/49/EG bzw. § 47 b Ziff. 1 BImSchG

<sup>6</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

<sup>7</sup> BUB: Berechnungsmethode für Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenweg, Industrie und Gewerbe)

<sup>8</sup> BEB: Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm

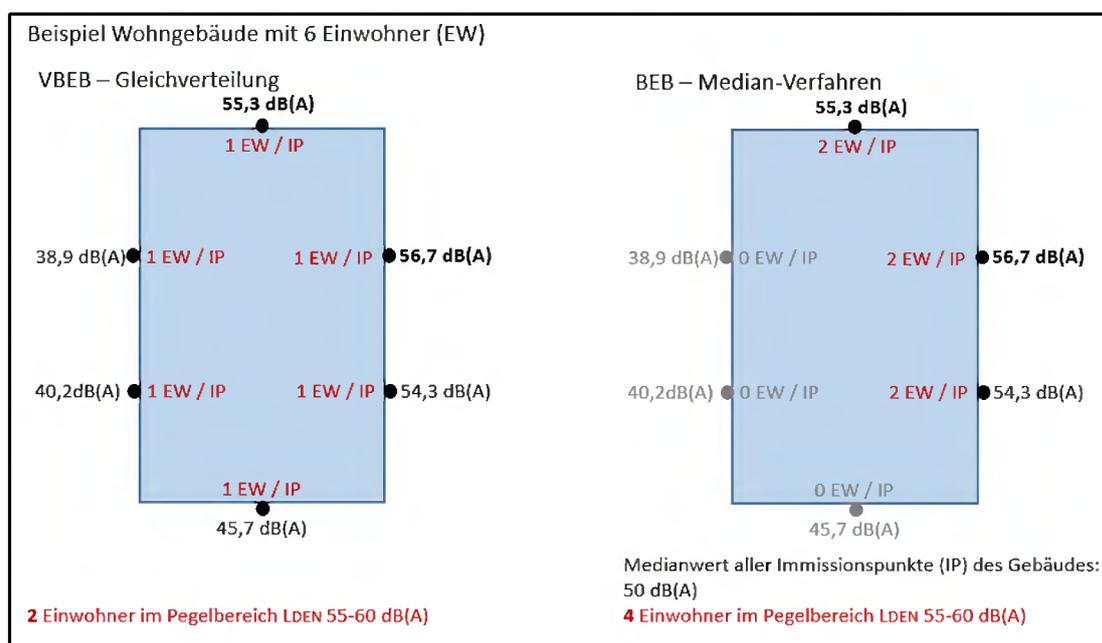
### Wesentliche Änderungen bei der BUB (Eingangsdaten)

- Zuschläge für Kreisverkehre und Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen
- Detaillierte Aufteilung der Lkw-Anteile in leichte und schwere Lkw
- Detailliertere Korrekturfaktoren für Straßenbeläge

### Wesentliche Änderungen bei der BEB (Auswertung der betroffenen Anwohner)

- Es wird nur noch die lauteste Hälfte der Fassadenpunkte eines Gebäudes bei der Ermittlung der betroffenen Anwohner herangezogen (Medianwert) (vgl. Bild 1)

Abbildung 1: Gegenüberstellung VBEB (Runden 1-3) und BEB (Runde 4)<sup>9</sup>



### Auswirkungen:

Ein Vergleich der Lärmkarten aus Runde 3 mit Runde 4 ist aufgrund der oben benannten Änderungen nicht oder kaum möglich.

In der statistischen Auswertung werden neue gesundheitliche Auswirkungen erfasst.

Dazu gehören die Angaben der

- Stark belästigten Personen,
- Stark schlafgestörten Personen und
- Personen mit ischämischen Herzkrankheiten (Sauerstoff-Unterversorgung des Herzens).

<sup>9</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
FAQ zur EU-Umgebungslärmkartierung 2022 in Niedersachsen, V 4.1

### 3.2 Geltende Grenzwerte

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Die Festlegung von Maßnahmen sollte zwar gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG bei der Überschreitung "relevanter Grenzwerte" in den Aktionsplänen erfolgen, jedoch mangelt es bislang sowohl von europäischer Seite als auch von der Seite des Bundes an einer Festlegung verbindlicher Grenzwerte für den Gesundheitsschutz.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr empfiehlt daher den Kommunen, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Diskussion von Maßnahmen innerhalb eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen.

Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel  $L_{den}$  (gewichteter Lärmpegel day/evening/night) von 70 dB(A) bzw.  $L_{night}$  von 60 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.<sup>10</sup> Die Grenz- und Richtwerte, die für Planungen nach deutschem Recht gelten, können für eine Bewertung der Lärmsituation nur zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{den}$  und  $L_{night}$  dargestellten Werten.

Bei der Festlegung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan ist generell zu beachten, dass im deutschen Recht die Beurteilungspegel  $L_rT$  (Tag) und  $L_rN$  (Nacht) bezogen auf 16 bzw. 8 Stunden bei der Durchsetzung von Maßnahmen maßgeblich sind, während sich die für den Umgebungslärm definierten Lärmindizes  $L_{den}$  und  $L_{night}$  auf 24 bzw. 8 Stunden beziehen.

Die Tabelle 2 zeigt die nationalen Grenz- und Richtwerte.

---

<sup>10</sup> RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1

**Tabelle 2:** Übersicht der nationalen Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>24</sup>	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes <sup>25</sup> sowie an Schienenwegen des Bundes <sup>26</sup>	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen <sup>27</sup>	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen <sup>28</sup>
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

<sup>24</sup> Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>25</sup> Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>26</sup> Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

<sup>27</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>28</sup> Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

## 4 Ergebnisse der Lärmkartierung

Die Lärmkarten wurden vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Internet unter <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/> veröffentlicht. Das gilt ebenso für die nachfolgenden statistischen Daten der Stadt Balve. Der rot umrandete Bereich zeigt die Überschreitungen der Auslösewerte für  $L_{den}$  und  $L_{night}$  entsprechend Kapitel 3.2.

Einwirkung von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen) mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

**Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen** in der Stadt Balve:

<b>LDEN</b> dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	311	189	197	189	14
<b>LNight</b> dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	192	210	198	27	0

**Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete** in der Stadt Balve:

<b>LDEN</b> dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km <sup>2</sup>	2,06	0,66	0,09

**Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude** in der Stadt Balve:

<b>LDEN</b> dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	427	189	6
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0

Gesundheitliche Auswirkungen:

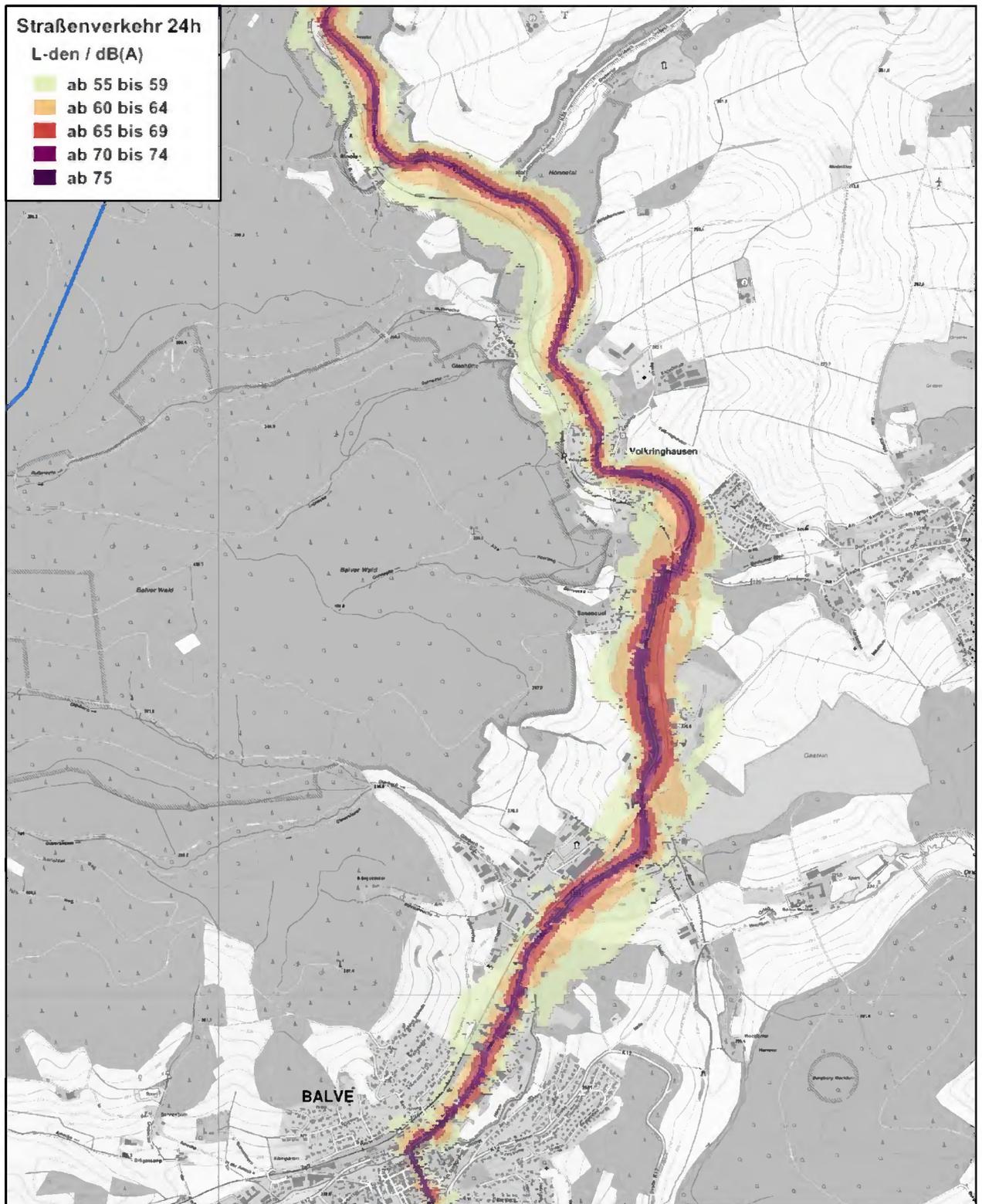
Anzahl Fälle starker Belästigung: 153

Anzahl Fälle starker Schlafstörung: 39

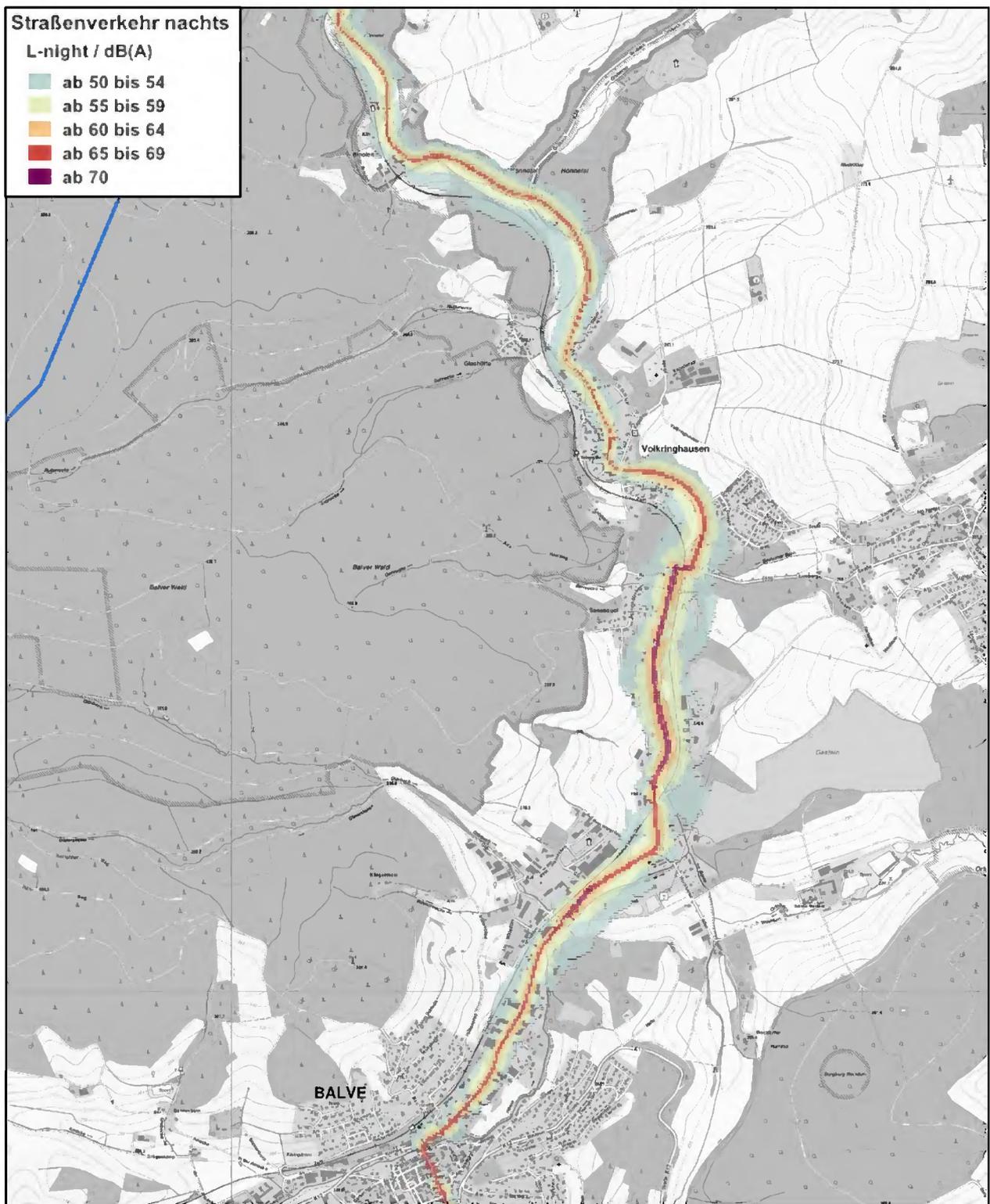
Anzahl der Fälle für ischämische Herzkrankheiten: 0

### Hinweis:

Die drei Kennziffern wurden auf der Basis statistischer Werte anhand der geschätzten Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen errechnet. Es wurden von der zuständigen Behörde keine realen Personen befragt oder ermittelt.



**Karte 1:** Isophonenkarte Tag  $L_{den}$  für B 515 und B 229 in Balve, genordet, ohne Maßstab (Auszug aus Anlage 2)



**Karte 2:** Isophonenkarte Nacht  $L_{night}$  für B 515 und B 229 in Balve, genordet, ohne Maßstab (Auszug aus Anlage 3)

## 5 Bewertung der Lärmsituation

Der Lärmaktionsplan ist ein Instrument zur Darstellung von Lärmproblemen und deren Management. Dabei sollen vorrangig Straßenabschnitte identifiziert werden, die hohen und sehr hohen Schallpegeln ausgesetzt sind und an denen viele Anwohner gemeldet sind.

Die Landesregierung hat für die Diskussion von Maßnahmen innerhalb der Lärmaktionsplanung empfohlen, dass die Auslösewerte von 70/60 dB(A) Tag/Nacht überschritten sein sollten. Die Stadt Balve folgt dieser Empfehlung.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung zeigen gegenüber der Runde 3 eine höhere Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger durch den Verkehrslärm, der von der untersuchten Hauptverkehrsstraße ausgeht. Die Gründe dafür sind in Kapitel 3.1 beschrieben worden.

Anhand der Berechnungen des LANUV ist festgestellt worden, dass insgesamt ca. 700 Einwohner zwischen 55 und 70 dB(A) ganztätig und nachts ca. 400 Einwohner zwischen 50 und 60 dB(A) betroffen sind.

Die vom Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfohlenen Auslösewerte von 70/60 dB(A) werden für 203 Personen ganztags und 225 Personen nachts überschritten.

Die Belastungen beziehen sich auf die Außenseite der Fassade, die Anzahl der Personen ist gemittelt und wurde nach der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastungszahlen durch Umgebungslärm (BEB) berechnet.

Folgende Lärmbelastungen sind im Stadtgebiet ermittelt worden, die von den Hauptverkehrsstraßen ausgehen:

203 Einwohner sind ganztätig sehr hohen Belastungen (ab 70 dB(A)) ausgesetzt und 225 Einwohner sind in der Nacht sehr hohen Belastungen (ab 60 dB(A)) ausgesetzt.

197 Einwohner sind ganztätig hohen Belastungen (65 bis 69 dB(A)) ausgesetzt und 210 Einwohner sind in der Nacht hohen Belastungen (55 bis 59 dB(A)) ausgesetzt.

189 Einwohner sind ganztätig Belästigungen (60 bis 64 dB(A)) ausgesetzt und 192 Einwohner sind in der Nacht Belästigungen (50 bis 54 dB(A)) ausgesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass die Einwohner, die in der Nacht einer Belastung ausgesetzt sind, auch am Tag belastet werden. Die Einwohnerzahlen tags und nachts dürfen somit nicht addiert werden.

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärmminde- rung allein aus der strategischen Lärmkartierung besteht nicht.

Nach deutschen Regelwerken werden die Wohngebäude unabhängig von der Anzahl der Bewohner bewertet. Daher werden hier die Wohngebäude aufgeführt, bei denen die in Runde 4 benannten Auslöse- werte von 70/60 dB(A) überschritten werden.

Insgesamt sind ca. 85 Gebäude mit einer Überschreitung identifiziert worden.

**Tabelle 3:** Anzahl der Wohngebäude an Hauptverkehrsstraßen

Abschnitt	Anzahl Gebäude (gerundet)
B 515 Mendener Straße (Nördliche Stadtgrenze bis AS K 26 Grübeck)	0
B 515 Mendener Straße (AS K 26 Grübeck bis AS B 229 Sanssouci)	25
B 229 Helle (AS B 229 Sanssouci bis Wocklumer Allee)	10
B 229 Hönnentalstraße / Helle (Wocklumer Allee bis K 12 An der Kormke)	25
B 229 Hauptstraße (K 12 An der Kormke bis K 12 Mellener Straße)	25
Summe:	85

## 6 Ruhige Gebiete

Die Umgebungslärmrichtlinie verlangt die Diskussion von sogenannten ruhigen Gebieten. Ruhige Gebiete sind nach § 47 d Abs. 2 BImSchG Bereiche und Regionen, die vor einer Zunahme von Lärm zu schützen sind. Der Gesetzgeber liefert für die Festlegung ruhiger Gebiete aber keine konkreten Anhaltspunkte. Die Ausweisung von ruhigen Gebieten ist aber hauptsächlich für Ballungsräume wichtig, da die Wege vom Zentrum an den Stadtrand zur Erholung deutlich länger sind als in Kleinstädten oder Gemeinden.

Die Stadt Balve orientiert sich bei der Lärmaktionsplanung an den gesetzlichen Mindestanforderungen. Auf dieser Basis werden dementsprechend nur die hierfür maßgeblichen Abschnitte der Hauptverkehrsstraßen (siehe Übersicht über die Schallquellen auf Seite 3) in Balve in die Lärmkartierung einbezogen, für die das Auslösekriterium von mehr als 3 Mio. Kfz im Jahr vorliegt. Kreis- oder Gemeindestraßen sind dementsprechend nicht erfasst worden, so dass kein flächendeckendes Bild der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr erstellt wurde. Voraussetzung für eine belastbare Prüfung von ruhigen Gebieten im Sinne der Richtlinie wäre allerdings eine derartige flächendeckende Datengrundlage, die nur unter erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand zu ermitteln wäre.

Herauszustellen ist hierbei, dass das Instrument der „ruhigen Gebiete“ im Sinne der Richtlinie insbesondere auf Ballungsräume abzielt. Diese sind dadurch geprägt, dass dort konzentriert auf großer Fläche sehr hohe Lärmbelastungen für eine große Zahl an Betroffenen auftreten. Gezielt für derartige stark belastete Bereiche soll in der Lärmaktionsplanung geprüft werden, ob geeignete Bereiche als Erholungszone ausgewiesen werden können.

Die Stadt Balve stellt sich nicht als derartiger Ballungsraum mit vergleichbarer Belastung dar. Ruhige Bereiche sind im Stadtgebiet von allen Ortsteilen aus schnell zu erreichen.

Auf einer Fläche von ca. 0,75 km<sup>2</sup> entlang der Hauptverkehrsstraßen ist ein Lärmpegel ermittelt worden, der über 65 dB(A) ( $L_{den}$ ) liegt. Im Vergleich zur Gesamtfläche der Stadt Balve von ca. 74,8 km<sup>2</sup> ist die belastete Fläche über 65 dB(A) mit ca. 1,5 % als gering anzusehen. Bereiche, die mit geringeren Pegeln belastet sind, können von allen Ortsteilen schnell erreicht werden.

Aus den oben genannten Gründen wird auf die Diskussion und Ausweisung von ruhigen Gebieten verzichtet.

## 7 Mitwirkung der Öffentlichkeit

### 7.1 Vorgehen

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie fordert eine Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Aktionsplanes. Die Ergebnisse der Mitwirkung sollen berücksichtigt und die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.

Der Zwischenbericht zur Lärmkartierung hat öffentlich in der Zeit von 18.01.2024 bis 02.02.2024 ausgelegen und konnte im Internet unter [www.balve.de](http://www.balve.de) abgerufen werden.

Die Bürgerinnen und Bürger hatten bei dieser frühzeitigen Beteiligung die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise zur Lärmaktionsplanung bei der Stadtverwaltung vorzubringen.

### 7.2 Frühzeitige Beteiligung (Ergebnisse der Lärmkartierung)

Es sind insgesamt zwölf Anregungen eingegangen. Die Stellungnahmen beziehen sich nur auf die lärmtechnisch relevanten Eingaben zu den kartierten Hauptverkehrsstraßen.

#### (1) Anregung aus der Bürgerschaft: Lkw-Durchfahrverbot auf der B 229

Auf der Hauptstraße (Abschnitt Kormke bis Mellener Straße) wird ein Lkw-Fahrverbot gefordert.

##### Stellungnahme:

Bei der Umsetzung eines Lkw-Fahrverbots handelt es sich um eine verkehrsplanerische Maßnahme, die auf der Basis der Lärmschutz-Richtlinien-StV<sup>11</sup> zu prüfen ist.

Um ein Lkw-Fahrverbot aus schalltechnischer Sicht durchzusetzen, muss die Wirksamkeit nach Lärmschutz-Richtlinien-StV nachgewiesen werden. Dabei muss untersucht werden, ob eine Überschreitung der Richtwerte nach Tabelle 2, Spalte 4 (Seite 8) vorliegt und gleichzeitig durch das Lkw-Fahrverbot eine Verbesserung der Lärmsituation für die betroffenen Gebäude um mindestens 3 dB(A) eintritt. Es muss eine ausreichend hohe Anwohneranzahl von der Maßnahme profitieren.

Zusätzlich sind alternative Maßnahmen zur Lärminderung zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Dazu gehört auch, dass *„straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen als Mittel der Lärmbekämpfung dort ausscheiden müssen, wo sie die Verhältnisse nur um den Preis neuer Unzulänglichkeiten an anderer Stelle verbessern können, die im Ergebnis zu einer verschlechterten Gesamtbilanz führen, etwa.... weil sie Lärmbeeinträchtigungen von Anliegern anderer Straßen zur Folge haben“*.<sup>12</sup>

Ein Durchfahrverbot für Lkw ist dementsprechend zu prüfen.

#### (2) Anregung aus der Bürgerschaft: Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit

Stellungnahme: Die Stellungnahme zu Eingabe (1) gilt auch für diese Eingabe. Die Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit aus schalltechnischer Sicht muss analog einem Lkw-Fahrverbot auch nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV geprüft werden. Die Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit ist somit zu prüfen.

---

<sup>11</sup> Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

<sup>12</sup> Ebenda, Seite 3 und BVerwG Urteil vom 04.06.1986, NJW 1986, S. 2655f.

### **(3) Anregung aus der Bürgerschaft: Verlegung der B 229**

Stellungnahme: Die Verlegung einer Bundesstraße führt in der Regel zu einer Entlastung der zuvor klassifizierten Bundesstraße. Wie hoch eine Entlastung der Hauptstraße in Balve ausfällt, kann nur durch eine detaillierte Verkehrsuntersuchungen ermittelt werden, die hier nicht vorliegt. Somit kann im Rahmen der Lärmaktionsplanung in Runde 4 keine Entlastungswirkung ermittelt werden. Außerdem ist zu prüfen, dass an anderer Stelle keine neuen Unzulänglichkeiten und Lärmbelastungen durch die neu gewidmete Bundesstraße entstehen (vgl. Stellungnahme zu (1)).

Der Neubau einer Umgehungsstraße ist grundsätzlich geeignet, die Ortsdurchfahrt vom Verkehr zu entlasten. Die lärmtechnischen Auswirkungen hängen von der Entlastungswirkung ab und sind im Einzelfall nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nachzuweisen. Dort gelten die Vorsorgewerte nach Tabelle 2 (Seite 7) dieses Berichtes.

### **(4) Anregung aus der Bürgerschaft: Unzulänglichkeiten beim Straßenbelag**

Stellungnahme: Die Instandhaltung der Fahrbahnoberflächen ist ein grundsätzliches Thema zur Lärmvermeidung und sollte von den zuständigen Straßenbausträgern unabhängig von der Lärmaktionsplanung betrieben werden. Dem Hinweis wird gefolgt.

### **(5) Anregung aus der Bürgerschaft: Förderung des Radverkehrs**

Stellungnahme: Die Förderung des Umweltverbundes, wozu auch der Radverkehr und der ÖPNV gehört, ist ein grundsätzliches Thema zur Lärmvermeidung und wird von der Stadt und dem Kreis unabhängig von der Lärmaktionsplanung vorangebracht. Dem Hinweis wird gefolgt.

Eingaben, die sich nicht auf die Schallauswirkungen der betrachteten Hauptverkehrsstraßen beziehen, werden von der Stadt gesondert betrachtet.

## **7.3 Beteiligung zum Entwurf des LAP**

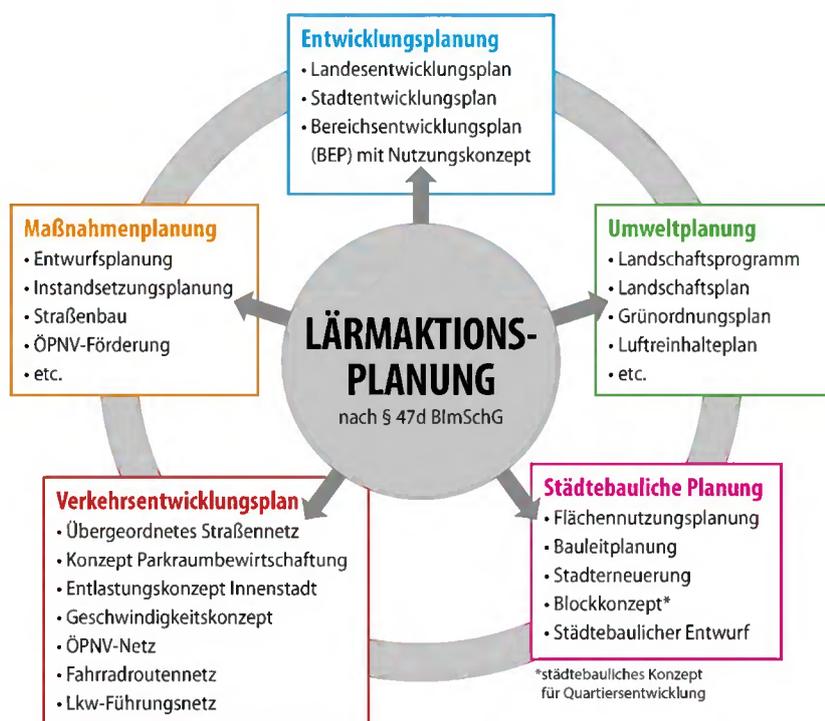
Wird nachgetragen, sobald Eingaben aus der zweiten Beteiligungsrunde vorliegen

## 8 Berücksichtigung vorhandener Planungen

Die Richtlinie zur Lärmaktionsplanung sieht die Berücksichtigung vorhandener Maßnahmen in der Stadt- und Verkehrsplanung vor, denn verschiedene Planungen haben neben ihrem eigentlichen Ziel auch Auswirkungen auf die Lärmbelastung der Umgebung.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die mögliche Verzahnung der Lärmaktionsplanung mit anderen Fachplanungen.

**Abbildung 2:** Integration der Lärmaktionsplanung in andere raumbezogene Planungen<sup>13</sup>



Unabhängig von der Lärmaktionsplanung sind in Balve verschiedene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung umgesetzt worden. Dazu gehören z.B. die

- Einführung von Tempo 30 vor sensiblen öffentlichen Einrichtungen,
- Förderung des ÖPNV im Verbund mit dem Märkischen Kreis,
- sowie der Ausbau des Radwegenetzes

Weitere städtebauliche Planungen, die zurzeit umgesetzt werden, stehen nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung und haben keine Auswirkungen auf mögliche Maßnahmen im untersuchten Straßennetz.

<sup>13</sup> Länderausschuss für Immissionsschutz: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (2012)

## 9 Lärmerzeugende Faktoren im Straßenverkehr

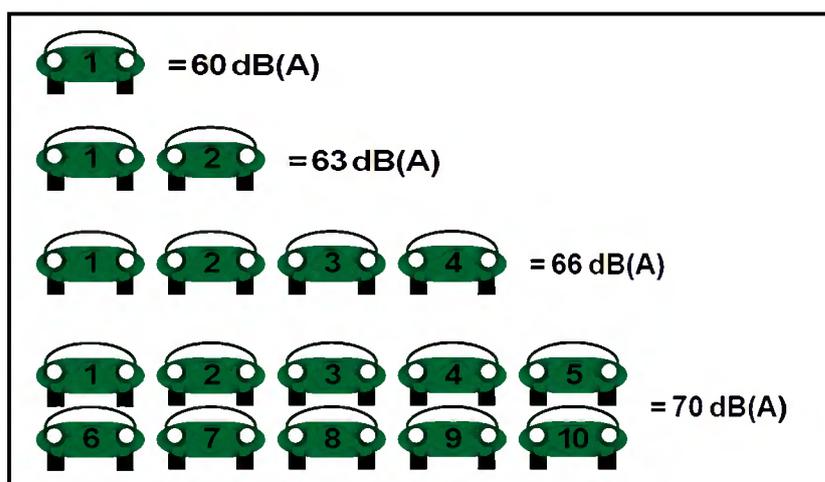
### 9.1 Verkehrsmenge und Zusammensetzung

Der Lärmberechnung liegen verschiedene Faktoren des Straßenverkehrs zu Grunde. Grundsätzlich sind zunächst die Verkehrsmenge und die Zusammensetzung des Verkehrs ausschlaggebend für die Lärmbelastung.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Eine Verdoppelung oder Halbierung der Verkehrsmenge bei gleichbleibender Verkehrszusammensetzung bewirkt eine Veränderung um  $\pm 3$  dB(A).
- Eine Verzehnfachung der Kraftfahrzeugmenge hat eine Pegelerhöhung um 10 dB(A) zur Folge.
- Um eine Veränderung in der Lärmbelastung von 1 dB(A) zu erreichen, muss sich die Verkehrsmenge um 20% verändern.
- Die Veränderung des Lkw-Anteils am Verkehrsaufkommen von 10% auf 5% bewirkt eine Veränderung der Lärmbelastung um ca. 1 dB(A).

Abbildung 3: Veränderung der Verkehrsmenge im Vergleich zur Änderung der Lärmbelastung<sup>14</sup>



<sup>14</sup> Quelle: Bundesministerium für Verkehr - Lärmschutz im Verkehr

## 9.2 Fahrgeschwindigkeiten

Bei der Berechnung des Verkehrslärms ist grundsätzlich die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw und Lkw zu Grunde zu legen. Es wird bei der Berechnung vereinfacht davon ausgegangen, dass alle Verkehrsteilnehmer die Geschwindigkeit fahren.

Einzelne Fahrereignisse wie das Anfahren oder Bremsen werden nicht einzeln berücksichtigt, sondern sind im Schalleistungspegel der Fahrzeuge enthalten. Die Lärmpegel nehmen mit zunehmenden Fahrgeschwindigkeiten zu.

So beträgt der Unterschied zwischen Tempo 30 km/h und 50 km/h auf Bundes- und Landesstraßen in der Gesamtbetrachtung laut Tabelle 3 dB(A).

**Tabelle 4:** Wirkungen von Geschwindigkeitssenkungen<sup>15</sup>

### Wirkung von Geschwindigkeitssenkungen auf Bundesautobahnen

Maßnahme	Tag	Nacht
Von 130 km/h auf 120 km/h	-0,4 dB	-0,2 dB
Von 130 km/h auf 100 km/h	-1,3 dB	-0,6 dB
Von 100 km/h auf 80 km/h	-1,9 dB	-1,9 dB

Verkehrsmix für Schwerverkehr basierend auf RLS-19-Standardwerten für Bundesautobahnen. Daraus resultierend ergeben sich unterschiedliche Wirkungen für Tag/Nacht

### Wirkung von Geschwindigkeitssenkungen auf Bundes- und Landesstraßen sowie innerorts

Maßnahme	Gesamt	Nur Pkw
Von 100 km/h auf 70 km/h	-3,4 dB	-3,1 dB
Von 70 km/h auf 60 km/h	-1,8 dB	-2,1 dB
Von 70 km/h auf 50 km/h	-3,5 dB	-3,7 dB
Von 60 km/h auf 50 km/h	-1,7 dB	-1,7 dB
Von 50 km/h auf 40 km/h	-1,3 dB	-1,9 dB
Von 50 km/h auf 30 km/h	-2,0 dB	-3,9 dB

Verkehrsmix für Schwerverkehr basierend auf den RLS-19-Standardwerten für Bundes- und Landesstraßen. Spalte „Nur Pkw“ gibt die Wirkung auf den Pkw-Verkehr an.

<sup>15</sup> Umweltbundesamt Dessau: Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Seite 20 (Stand: 07/2023)

### 9.3 Fahrbahnbelag

Der Fahrbahnbelag wirkt sich direkt auf die Höhe der Lärmpegel aus. In Abstimmung mit der Behörde wird ein normaler Ausbauzustand zu Grunde gelegt, da die Behörde der Unterhaltungspflicht nachkommt. Es wurde demnach bei der Berechnung der Lärmpegel kein Zuschlag für einen schlechten Fahrbahnzustand vergeben.

**Tabelle 5:** Wirkungen von Fahrbahnoberflächen<sup>16</sup>

#### Wirkung von Fahrbahnoberflächen

Maßnahme	SMA 08	AC 11	LOA	DAD
Ausgehend von Gussasphalt				
50 km/h	-2,4 dB	-2,5 dB	-2,3 dB	-2,3 dB
70 km/h	-2,1 dB	-2,3 dB	-	-2,8 dB
Ausgehend von SMA 08				
50 km/h	-	-0,1 dB	+0,1 dB	+0,1 dB
70 km/h	-	-0,2 dB	-	-0,7 dB

Bauweisen:  
SMA 08: Split-Mastix-Asphalt 0/8  
AC 11: Asphaltbeton 0/11  
LOA: Lärmtechnisch optimierter Asphalt (zugelassen bis 60 km/h)  
DAD: Dünne Asphaltdeckschichten in Heißeinbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13

Das Umweltbundesamt empfiehlt, bei allen Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten eine lärmarme Bauweise als Standard einzuführen.<sup>17</sup>

<sup>16</sup> Umweltbundesamt Dessau: Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Seite 21 (Stand: 07/2023)

<sup>17</sup> Ebenda, Seite 21

## 9.4 Straßenraumgestaltungen

Durch Straßenraumgestaltungen kann der Beurteilungspegel an den entsprechenden Wohngebäuden reduziert werden. Die Reduzierung der Fahrstreifenbreite führt allerdings nicht zu einer spürbaren Entlastung. Auch die Reduzierung der Fahrstreifenanzahl verringert durchschnittlich den Beurteilungspegel nach Tabelle 6 um nicht mehr als 1 dB(A).

Nur in Verbindung mit weiteren Maßnahmen kann eine Straßenraumgestaltung wirken.

**Tabelle 6:** Wirkungen von Straßenraumgestaltungen<sup>18</sup>

### Wirkung von Straßenraumgestaltungen

Maßnahme	Wirkung
Verringerung der Fahrstreifenbreite von 3,5 m auf 3,0 m	-0,1 dB
Verringerung der Fahrstreifenanzahl von 4 auf 2 Streifen	weniger als -1 dB

Die Wirkung ergibt sich aus der Änderung der Geometrie bei Abrücken der äußeren Fahrbahn von den Gebäuden. Wirkung aus Verlangsamungseffekten etc. sind nicht enthalten.

<sup>18</sup> Umweltbundesamt Dessau: Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Seite 20 (Stand: 07/2023)

## 10 Allgemeine Maßnahmen zur Geräuschminderung an Straßen

Wenn ein Lärmaktionsplan bauliche Maßnahmen an Straßen vorsieht, ist der zuständige Straßenbaulastträger für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Alle Maßnahmen an Straßen in der Baulast der Gemeinden kann die Stadt selbst durchführen. Lärmschutzmaßnahmen an Straßen in fremder Baulast (Bund, Land, Kreis) muss die Stadt beim zuständigen Baulastträger beantragen. Bei der Entscheidung, ob und wann dieser im Rahmen des Straßenbaus oder der Straßenunterhaltung Maßnahmen durchführt, schränkt der Lärmaktionsplan das Ermessen des Baulastträgers ein.

Für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen sind die Straßenverkehrsbehörden zuständig. Diese können gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten. Die Grenze des zumutbaren Verkehrslärms ist nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Lärm so hohe Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) als Orientierungshilfe für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze herangezogen werden können.

Der § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO verlangt eine Prüfpflicht der Behörden, wenn die in der 16. BImSchV genannten Grenzwerte (in reinen und allgemeinen Wohngebieten 59/49 dB(A) tags/nachts, in Kern-, Dorf- und Mischgebieten 64/54 dB(A) tags/nachts) überschritten werden, also die Lärmbelastungen so intensiv sind, dass sie im Rahmen der Planfeststellung Schutzauflagen auslösen würden.

Bei Lärmpegeln, die die in den Lärmschutz-Richtlinien-StV aufgeführten Lärmrichtwerte (für reine und allgemeine Wohngebiete 70/60 dB(A) tags/nachts; für Kern-, Dorf- und Misch- und Gewerbegebiete 72/62 dB(A) tags/nachts) überschreiten, „verdichtet sich das Ermessen der Behörden zur Pflicht einzuschreiten.“<sup>19</sup>

In der Lärmaktionsplanung werden Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt, die als geeignet erscheinen, die Geräuschpegel hinreichend zu reduzieren.

Dazu zählen zunächst die **kurz- und mittelfristigen Maßnahmen**, die sich in der Regel ohne größere städtebauliche Maßnahmen realisieren lassen:<sup>20</sup>

- Minderung bzw. Verlagerung des Verkehrsaufkommens,
- Senkung des Geschwindigkeitsniveaus,
- Reduzierung des Schwerlastverkehrs, ggf. zeitlich beschränkt,
- Instandhaltung der Fahrbahnoberfläche (z. B. Beseitigung von Schlaglöchern),
- Verstetigung des Verkehrs durch Optimierung der Ampelschaltung („Grüne Welle“),
- Einsatz von passiven Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden.

---

<sup>19</sup> Länderausschuss für Immissionsschutz: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (2022), Seite 18

<sup>20</sup> Ebenda, Seite

**Langfristige Maßnahmen** umfassen städtebauliche und verkehrsplanerische Maßnahmen wie z.B.

- die Verlagerung, Bündelung von Verkehren, Veränderung des Modal-Split zugunsten des Umweltverbundes,
- bauliche Maßnahmen an der Straßenoberfläche (Fahrbahnbelag),
- Vergrößerung des Abstandes zwischen Quelle und Immissionsort,
- Nutzung von Eigenabschirmungen bei Neuplanungen,
- aktive Schallschutzmaßnahmen, wie Schallschutzwände und -wälle,
- Vorgaben für die Grundrissgestaltung,
- Beschränkung von Außenwohnbereichen.

## 11 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bei der Lärmkartierung bleiben verschiedene bereits von der Kommune oder dem Straßenbaulastträger umgesetzte Maßnahmen unberücksichtigt.

Dazu gehören in Balve

- Bau eines Kreisverkehrsplatzes B 229/K 12 Ortsmitte Balve
- Einsatz von Dialogdisplays in Verbindung mit Geschwindigkeitskontrollen,
- Förderung des Umweltverbundes mit einem ÖPNV- und Radverkehrskonzept sowie
- flächenhafte Verkehrsberuhigung in Wohngebieten.

Die in Stufe 3 vorgestellten Maßnahmen an den beiden Hauptverkehrsstraßen können aufgrund der geänderten Berechnungsmethodik und Nachweismethodik nicht alle aufrecht erhalten werden, ohne dass Einzelberechnungen nach RLS-19<sup>21</sup> die Wirkung belegen.

Kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch in der Umsetzung waren, konnten nicht berücksichtigt werden.

---

<sup>21</sup> Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen: Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RSL-19): Ausgabe 2019

## 12 Kurzfristige Maßnahmen zur Lärminderung

Von den in Kapitel 7 vorgestellten Maßnahmen sind verschiedene Maßnahmen geeignet, um die Schallbelastung der Anwohner an den betroffenen Straßenabschnitten zu verringern. Insgesamt ist aber anzumerken, dass es ca. 225 betroffene Anwohner gibt, die von sehr hohen Belastungen über den Auslösewerten von 60 dB(A) nachts betroffen sind.

Es gilt aber zu beachten, dass die für die Lärmkartierung verwendeten Verkehrsbelastungsdaten eine Hochrechnung auf das Jahr 2019 darstellen. Die im Jahr 2021 erhobenen Verkehrsdaten weichen davon insofern ab, als dass sie insgesamt niedriger als die in der Lärmkartierung verwendeten Verkehrsbelastungen ausgefallen sind. Großflächige planerische Eingriffe in den Verkehrsablauf, Verkehrsverbote oder Geschwindigkeitsbeschränkungen scheiden auf der Basis der hochgerechneten Verkehrsbelastungen aus.

Die Anzahl der Gebäude in den Ortsteilen entlang der Hauptverkehrsstraßen ist in Kapitel 5 dargestellt worden. Es hat sich gezeigt, dass entlang der B 515 und B 229 ca. 85 Wohngebäude mit Pegeln über 70/60 dB(A) ganztags oder nachts betroffen sind.

### Empfehlungen für die Hauptverkehrsstraßen

Schallschutzmaßnahmen sind nach Auskunft des Landesbetriebs Straßen.NRW an beiden Straßen bisher nicht vorgesehen.

Da Schallschutzmaßnahmen, die im Lärmaktionsplan aufgenommen wurden, nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger umgesetzt werden können, muss vor Umsetzung der Maßnahmen auch eine Einigkeit erreicht werden.<sup>22</sup>

Als Empfehlung wird hier die Prüfung von **Lärmsanierungsmaßnahmen** auf der Basis der im Jahr 2020 reduzierten Auslösewerte gemäß Tabelle 2 entlang der B 515 und B 229 ausgesprochen.

An den hochbelasteten Wohngebäuden, die direkt an den beiden Straßen stehen, ist somit der Einsatz von passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster etc.) zu prüfen. Die Maßnahme wird durch den Bund bzw. das Land NRW im Rahmen der Lärmsanierung gefördert. Ob Lärmschutzfenster eingebaut werden, entscheidet Straßen.NRW in Verbindung mit den Eigentümern.<sup>23</sup>

Zusätzlich wird empfohlen, für die Wohngebäude entlang der Ortsdurchfahrten zu prüfen, ob die **Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit** möglich ist. Da eine deutliche Anzahl an Wohngebäuden an beiden HVS mit Lärmpegeln über 70/60 dB(A) verzeichnet wurde, liegt eine Indikation vor, dass auch eine Überschreitung der Richtwerte nach Lärmschutz-Richtlinien-StV vorliegt. Diese Indikation ist zu verifizieren.

Nach Vorlage der Berechnungsergebnisse kann abgewogen werden, welche Maßnahme wirksamer und rechtlich umsetzbar ist.

---

<sup>22</sup> Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (19.09.2022), Seite 25

<sup>23</sup> <https://www.strassen.nrw.de/de/laermschutz.html>

## Empfehlungen für den Gesamtort

Folgende allgemeine Hinweise und kurzfristig lärmindernde Maßnahmen werden für Balve vorgeschlagen, die auch außerhalb der untersuchten Hauptverkehrsstraßen gelten:

- Es wird unterstellt, dass sich die **Fahrbahnoberfläche** aller untersuchten Streckenabschnitte in einen ordnungsgemäßen Zustand befindet oder regelmäßig ersetzt wird, so dass Ausbesserungen oder Fahrbahnsanierungen in der Aktionsplanung nicht einzeln betrachtet werden.

Es wird empfohlen, die Fahrbahnoberflächen inner- und außerorts immer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, so dass neben den Abrollgeräuschen der Fahrzeuge keine weiteren Geräusche entstehen.

- Für **geplante Fahrbahnerneuerungen** wird angeregt, lärmarme Fahrbahnoberflächen einzusetzen. Das Umweltbundesamt empfiehlt, bei allen Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten eine lärmarme Bauweise als Standard einzuführen.
- Die Planung neuer Baugebiete und Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden unterliegen dem BImSchG sowie den entsprechenden Richtlinien. Somit wird bei neuen Bautätigkeiten **Lärmvorsorge** betrieben.
- Angebote zur **Vermeidung von Pkw-Fahrten**: Ein Umsteigen auf den ÖPNV im Quell-Zielverkehr und die Nutzung des Fahrrads bzw. das Zufußgehen im Binnenverkehr ist zwecks Lärmvermeidung zu fördern.
- Kontrolle der **zulässigen Höchstgeschwindigkeiten**: Es wird empfohlen, an neuralgischen Straßenabschnitten Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen und digitale Hinweistafeln zu installieren, auf denen die gefahrene Geschwindigkeit angezeigt wird.
- Einsatz von **geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen** vor den Ortsdurchfahrten.

## 13 Langfristige Strategie

Als langfristige Strategie zur allgemeinen Lärmreduzierung werden Angebote zur Vermeidung von Pkw-Fahrten vorgeschlagen. Ein Umsteigen auf den ÖPNV im Quell-Zielverkehr und die Nutzung des Fahrrads bzw. das Zufußgehen im Binnenverkehr ist zwecks Lärmvermeidung zu fördern (Änderung Modal-Split).

Im Rahmen der Lärmvorsorge nach dem BImSchG werden in Balve bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die gültigen Immissionsgrenzwerte und Planungsgrundsätze beachtet, so dass der Lärmschutz gewährleistet wird (Lärmvorsorge).

## **14 Geschätzte Anzahl der Personen, die durch die Maßnahmen entlastet werden**

Für die in Kapitel 12 dargestellten Maßnahmen wird keine geschätzte Personenzahl angegeben, die durch die Maßnahmen entlastet werden. Der Aufwand zur Ermittlung der durch die Maßnahmen entlasteten Personen steht nicht im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn. Die Maßnahmen beziehen sich zum Teil auch auf das gesamte Stadtgebiet, für das keine Lärmkartierung vorliegt.

## **15 Finanzielle Auswirkungen des Lärmaktionsplanes**

Die finanziellen Auswirkungen der in Kapitel 12 benannten Maßnahmen können nicht einzeln zugeordnet und daher nicht beziffert werden.

## **16 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplanes**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach fünf Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

## **17 Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes**

Das Datum der Aufstellung des Lärmaktionsplanes entspricht der Beschlussfassung der Stadt Balve.

Beschluss des Rates der Stadt Balve vom \_\_.\_\_.2024

Aufgestellt:  
Stadt Balve

Anlagen

## **Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt**

# **Balve**

Gemeindekennzahl: **05962008**  
Kennung der Behörde für die Lärmkartierung: **DE\_NW\_05962008**

Dieser Bericht erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen des §4 der Lärmkartierungsverordnung.

### **Zuständige Behörde für die Lärmkartierung nach §47e BImSchG**

Auskunft zur Lärmkartierung erteilt:

Stadt Balve  
Widukindplatz 1  
58802 Balve

Telefon: 02375 9260  
E-Mail: [post@balve.de](mailto:post@balve.de)  
[www.balve.de](http://www.balve.de)

Abweichend davon ist für die Kartierung des Schienenlärms von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes zuständig:

Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, D-53175 Bonn,  
<http://www.eba.bund.de>

Die Berechnung der Lärmbelastung in der Gemeinde erfolgte

für die Hauptverkehrsstraßen und nicht-bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken außerhalb der Ballungsräume und für die Großflughäfen, durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW,  
für die Schienenstrecken von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Angaben zu den Ergebnissen der Lärmkartierung Runde 4 (2022) finden Sie bitte auf den folgenden Seiten.

## Tabellarische Angaben über die Anzahl der von Lärm belasteten Menschen, Fläche, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude

### Lärmeinwirkung durch Hauptverkehrsstraßen

Einwirkung von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen) mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

**Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen** in der Stadt Balve:

<b>LDEN</b> dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	311	189	197	189	14

<b>LNight</b> dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	192	210	198	27	0

**Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete** in der Stadt Balve:

<b>LDEN</b> dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km <sup>2</sup>	2,06	0,66	0,09

**Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude** in der Stadt Balve:

<b>LDEN</b> dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	427	189	6
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0

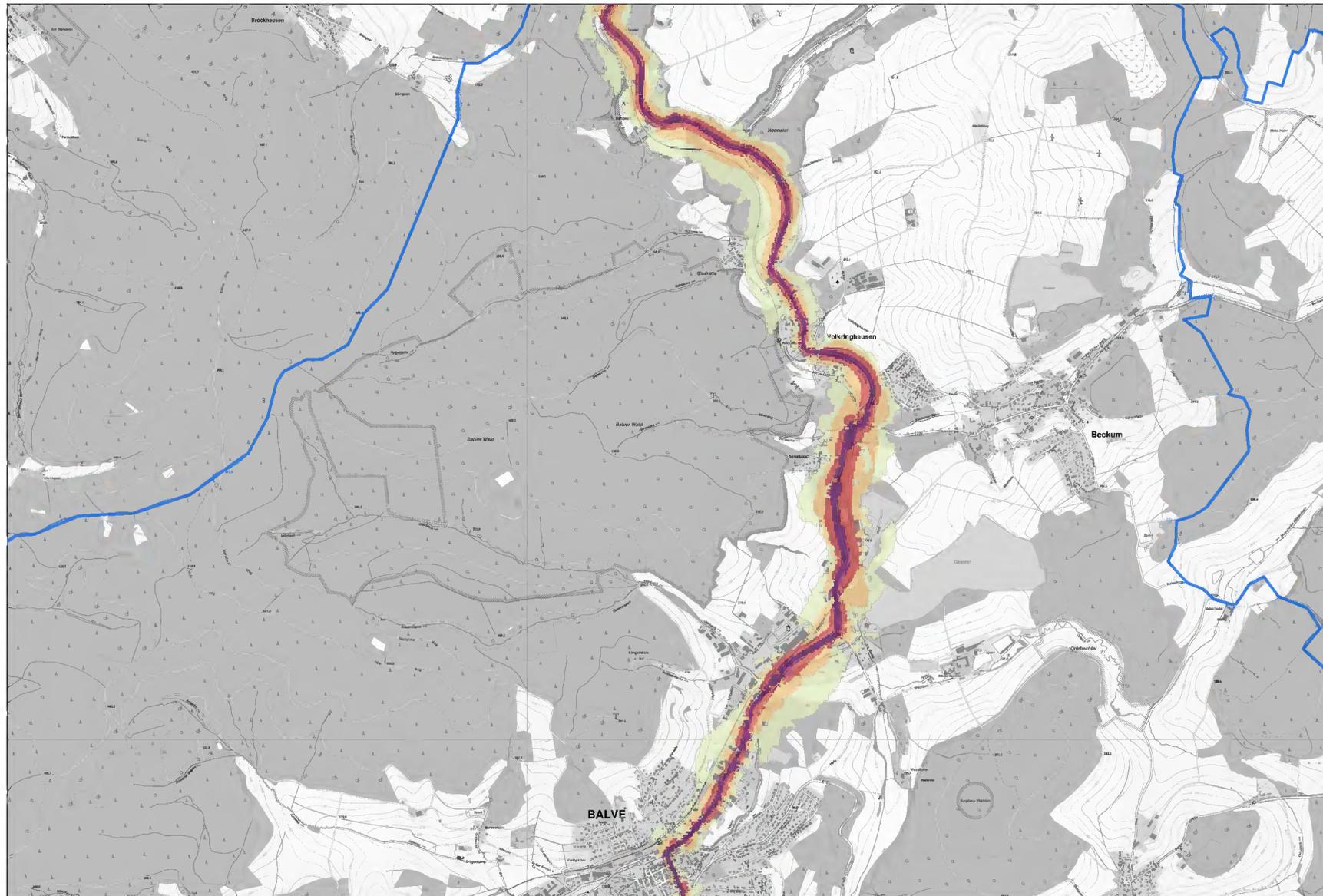


**Straßenverkehr 24h**

L-den / dB(A)

-  ab 55 bis 59
-  ab 60 bis 64
-  ab 65 bis 69
-  ab 70 bis 74
-  ab 75

-  Gebäude
-  Gemeindegrenzen



Anlage 2





**Straßenverkehr nachts**

L-night / dB(A)

- ab 50 bis 54
- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70

- Gebäude
- Gemeindegrenzen



Anlage 3



## Sabrina Ohly

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Sonntag, 21. Januar 2024 12:05  
**An:** Sabrina Ohly  
**Betreff:** [extern] Beteiligungsverfahren Lärmaktionsplan Stadt Balve

Sehr geehrte Frau Sabrina Ohly

Meine Frau, [REDACTED] und ich, [REDACTED], nehmen hiermit Stellung zum Beteiligungsverfahren Lärmaktionsplan der Stadt Balve. Uns geht es um den Bereich \* B 229 (K 12 An der Kormke bis K 12 Mellener Straße) \* Hauptstraße.

Nach dem Einkaufen in Balve und Erledigungen im Stadtbereich haben wir uns regelmäßig an einen der Außentische der Bäckerei Tillmann, Hauptstr. 25, gesetzt. Das haben wir sehr stark eingeschränkt. Es ist uns durch den Durchgangsverkehr dort viel zu laut. Eine Unterhaltung ist teilweise dort nicht mehr möglich.

Das liegt hauptsächlich an den LKW, die manchmal wie an einer Kette gezogen fast direkt an den Tischen vorbeifahren (geschätzt etwa 3 Meter Distanz). Aus unserer Sicht auch zu schnell. Die LKW werden im Verkehrsfluss wahrscheinlich mit 50 km/h bewegt, aber uns erscheint dies deutlich zu schnell.

Grund: 1. Die Fahrgeräusche steigern sich mit dem Fahrtempo. Fahren die LKW langsamer, ist es etwas weniger laut (Motorengeräusche und Karosseriegeräusche).

2. Der Großteil der Fußgänger überquert die Hauptstraße unserer Beobachtung nach im Bereich der Volksbank und nicht an der Lichtzeichenanlage Mellener Straße oder beim Kreisverkehr An der Kormke. Dort befindet sich kein Fußgängerüberweg und Fußgänger müssen dort die Lücken im Fahrzeugverkehr nutzen. Oft zweifel ich dann an der Möglichkeit für die LKW-Fahrer, hier schnell genug (bei 50 km/h) anhalten zu können.

Biegen PKW auf den Parkplatz neben der Volksbank ab und müssen den Gegenverkehr abwarten, müssen die nachfolgenden Kraftfahrzeuge ebenfalls anhalten. Teilweise bildet sich dann eine Fahrzeugschlange bis hinter die Lichtzeichenanlage Mellener Straße. Es ist kein Vergnügen und unerträglich laut, direkt neben wartenden Sattelzügen Kaffee und Kuchen zu sich zu nehmen. Wir sitzen dort kaum noch, sondern fahren nach Menden (Fußgängerzone), oder zum Hagebau nach Küntrop.

Unsere Vorschläge:

- Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf der Hauptstraße auf 30 km/h (oder 20 km/h) für alle Verkehrsteilnehmer.
- Durchfahrtsverbot für KFZ über 7,5 Tonnen und Umleitung des Schwerverkehrs über Küntrop/Garbeck. Der Lieferverkehr ist für Balve im Bereich Hauptstraße frei.
- Dringend Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen, die zum Großteil an den markanten Punkten (z.B. Einmündung Mellener Str.) nicht mehr vorhanden bzw. nicht erkennbar sind. Dies ist keine Lärminderung, aber zur Sicherheit des Straßenverkehrs dringend geboten.

Als vordringliche Maßnahme zur Lärminderung sehen wir Tempo 30/20 und dann als zweites die Umleitung des Schwerverkehrs für die gesamte Hauptstraße.

Wir haben einmal den Begriff "Einkaufsmeile" für den Bereich Balver Innenstadt gelesen. Das sehen wir in Balve absolut nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Sabrina Ohly

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Freitag, 19. Januar 2024 19:57  
An: Sabrina Ohly  
Betreff: [extern] Lärmkartierung

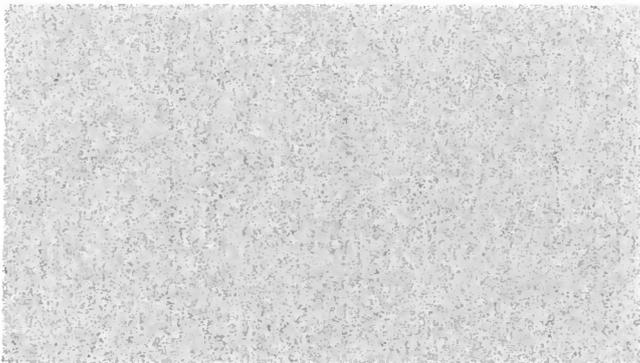
Lärmkartierung

Hallo, wundert es irgendjemand, dass auf Balver Stadtgebiet auf den Bundesstraßen der meiste Lärm entsteht? Wundert es irgendjemand, dass die B229 im Verlauf der Hauptstraße in Balve unzumutbaren Lärm verursacht?

1. Weshalb wird nicht unverzüglich Tempo 30 in der Hauptstraße mit der Begründung "Lärmschutz" festgelegt?
2. Weshalb wird nicht unverzüglich ein LKW-Verbot in der Hauptstraße mit der Begründung "Lärmschutz" festgelegt?
3. Weshalb wird die B229 nicht auf die Kormke verlegt?

Regeln Sie bitte ad hoc schon einmal 1 und 2!! Das würde zudem die vermutlich zu hohe Feinstaubbelastung in der Hauptstraße beseitigen und mithin einer Klage vorbeugen!

Mit freundlichen Grüßen



\*\*\*\*\*  
WARNUNG [warning]:

Bei Korrespondenz per E-Mail beachten Sie bitte, daß diese unverschlüsselt nicht einmal "so vertraulich wie eine Postkarte" ist. E-Mails können mit wenig Aufwand auf dem Weg abgefangen, wie Postkarten mitgelesen und in ihrem Inhalt verändert werden.

[Please be aware that emails sent over the Internet are not confidential, if not encrypted using sufficient key lengths.]

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich zu behandeln. Falls Sie diese E-Mail versehentlich empfangen haben, senden Sie diese bitte an mich zurück. Ich treffe Vorsichtsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass meine E-Mails keine Viren enthalten; jedoch kann ich dies nicht garantieren.

[The contents of this e-mail have to be treated confidentially. If you are not the addressee of this e-mail, please send it back to me. I take the precaution of checking my e-mails for computer viruses; however I cannot take responsibility for detecting every known virus.]

**Sabrina Ohly**

---

**Von:** [redacted]  
**Gesendet:** Sonntag, 21. Januar 2024 14:55  
**An:** Sabrina Ohly  
**Betreff:** [extern] [redacted]

Lärmaktionsplanung, Stadt Balve

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.  
Verkehr hat auf der Mellener Str. stark zugenommen. (Neue Baugebiete in Balve und Mellen)  
Besonders im Sommer starke Lärmbelästigung durch Motorräder. (Sorpetalsperre)

2. Geschwindigkeit.  
80% der Fahrzeuge und Motorräder halten sich nicht an die vorgeschriebenen 50 KM.

3. Vorschlag:  
Die Fahrgeschwindigkeit auf 30 KM begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]  
Balve, den 21.01.2024

**Sabrina Ohly**

---

**Von:** [redacted]  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. Januar 2024 10:40  
**An:** Sabrina Ohly  
**Betreff:** [extern] Lärmaktionsplanung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mühling,

ich möchte meine Ausführungen in der Mail vom 21.01.24 noch dahin ergänzen, dass die Fahrbahn der Hauptstraße in Balve im Bereich der Bäckerei Tillmann eine Vertiefung hat. Das führt dazu, dass beim Überfahren dieser Vertiefung je nach Ladung der LKW, auch Trecker usw. ein lautes "Scheppern" zu hören ist, das sehr störend und unangenehm ist. Auch hier müsste unbedingt zur Lärmbekämpfung Abhilfe geschaffen werden.

Ich bedanke mich bereits im Voraus und verbleibe mit freundlichem Gruß

## Sabrina Ohly

---

**Von:**   
**Gesendet:** Sonntag, 21. Januar 2024 10:52  
**An:** Sabrina Ohly  
**Betreff:** [extern] Lärmaktionsplanung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mühling,

anlässlich des Aufrufes, dass die Bürger der Stadt Balve sich zur Lärmaktionsplanung äußern können, möchte ich noch einmal (ich hatte mich diesbezüglich bereits mehrfach an Sie gewandt) darauf hinweisen, dass die Lärmbelästigung auf der Hauptstraße in Balve durch den Schwerlastverkehr und LKW über 7 t fast unzumutbar geworden ist. Sie teilten mir dazu auch bereits mit, dass Ihnen das durchaus bekannt ist, Sie aber nicht für Abhilfe sorgen können. Was ich nicht verstehen kann. Hier besteht doch die Möglichkeit, den Schwerlastverkehr und LKW über 7 t über Garbeck zu leiten und die Hauptstraße von diesem Verkehr zu befreien. Es ist ja nicht so, dass damit die Lärmbelästigung vollständig beseitigt wird. Es gibt ja noch genügend PKW, die die Hauptstraße nutzen müssen. Wenn man diesbezüglich die Hauptstraße noch zur 30-Zone erklären würde, dann wäre ich begeistert. Ich denke, dass ich nicht allein dieser Meinung bin und hoffe, dass sich viele Bürger dazu melden werden, damit hier endlich mal etwas passiert.



**Sabrina Ohly**

---

**Von:** [redacted]  
**Gesendet:** Dienstag, 23. Januar 2024 16:38  
**An:** Sabrina Ohly  
**Cc:** [redacted]  
**Betreff:** [extern] Stellungnahme Lärmaktionsplan

Guten Tag Herr oder Frau Ohly,

anbei übersende ich Ihnen meine Mail vom 26.05.2022 an den Bürgermeister der Stadt Balve, sowie sonstigen Ansprechpartnern/innen der Stadt Balve zur Ihrer Information zum Lärmaktionsplan.

Seit diesem Zeitpunkt hat sich die Situation in der Innenstadt nicht verbessert, welches auch Ihre aufgeführten Zahlen im Lärmaktionsplan belegen.

Wir wohnen direkt an der Hauptstraße und sind ebenfalls noch von der Mellener Straße umgeben, welche zusätzlichen Lärm durch hohes Verkehrsaufkommen erzeugt.

Grund vor allem für das hohe Verkehrsaufkommen ist natürlich die momentan fehlende Brücke in Lüdenscheid auf der A45. Ein Desaster, welches vor allem der Politik zuzuschreiben ist.

Ich wohne schon seit meiner Kindheit in der Innenstadt in Balve und kann beurteilen, dass sich der Verkehr in den vielen Jahren enorm gesteigert hat – auch ohne Brückenproblem auf der A45.

Lösungsvorschläge sind natürlich für mich als Laie sehr schwierig.

Dennoch hier die erste Lösung von mir:

- Den Brückenbau auf der A45 dringend zu beschleunigen – durch 24/7 Arbeiten – Bürokratie reduzieren. Dies würde unserer gesamten Region zugutekommen und enorme Kosten sparen.

Weitere Lösungsvorschläge wären:

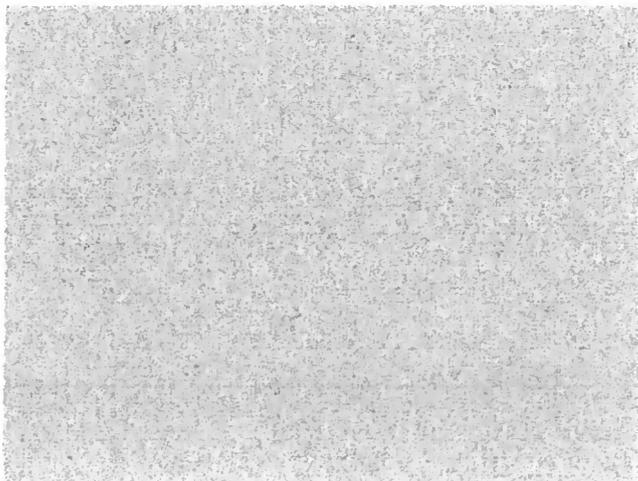
- Umgehungsstraße um das Stadtgebiet Balve bauen (hier gab es meines Erachtens schon einmal Planungen).

Und ein etwas abwegiger Vorschlag, aber wer weiß!

- Tunnel bauen !!

Ich hoffe, dass hier schnellstens Lösungen gefunden werden. Nicht nur für die direkten Anwohner, sondern vor allem allen Bürger und Bürgerinnen in Balve und der Region Sauerland.

Beste Grüße



Der Inhalt des erhaltenen E-Mails ist vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bzw. dessen Vertreter bestimmt. Sollten Sie nicht der für unsere Nachricht vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender dieser E-Mail unverzüglich in Verbindung zu setzen, die empfangene E-Mail nebst etwaiger Anlagen aus Ihrem System zu löschen sowie ggf. existierende Ausdrücke zu vernichten. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Inhalt dieser E-Mail nicht rechtsverbindlich ist, da über das Internet erstellte E-Mails leicht manipuliert oder unter falscher Absenderkennung erstellt werden können. Eine rechtsverbindliche Bestätigung erhalten Sie gerne auf Anfrage in schriftlicher Form. Eine Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weiterleitung des Inhaltes dieser E-Mail ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung gestattet.

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 26. Mai 2022 13:00  
**An:** h.muehling@balve.de; post@balve.de  
**Betreff:** Verkehrschaos in Balve

**Hallo Hubertus,  
sehr geehrte Damen und Herren,**

**ein leidiges Thema, das tägliche Verkehrschaos in Balve!**

**Dass sich der Verkehr durch die Innenstadt Balve in den letzten Jahren erhöht hat, war schon eine Belastung für die Bürger und Bürgerinnen. Im Besonderen für die Anwohner und Einzelhändler. Mit der derzeitigen Situation konnte niemand rechnen und ist für mich überhaupt nicht nachvollziehbar. Wie kann es sein, dass Brücken von Bauwerksprüfern in regelmäßigen Abständen auf Standsicherheit, die Verkehrssicherheit und die Dauerhaftigkeit kontrolliert und von jetzt auf gleich die Autobahn A45 bei Lüdenscheid gesperrt wird. Dies nicht nur für 1 Jahr, sondern sicherlich für mehrere Jahre.  
Hier haben mehrere Personen ihren Job nicht gemacht!**

**Betroffen ist nicht nur die Stadt Balve, das ist mir klar. Dennoch lebe ich hier und sehe täglich diese Massen von Lkws und Pkws mit fremden Kennzeichen durch die Stadt brettern. Ein Geheue und Gedränge lässt einen zu Stoßzeiten kaum vom Grundstück gelangen. Von der Lärmbelästigung mal ganz zu schweigen. Wer möchte da noch an der Hauptstraße wohnen, an der Eisdielen sitzen oder einen Einkaufsbummel unternehmen?**

**Natürlich liegt die Schuld nicht an den Fahrern dieser Fahrzeuge oder an der Stadtverwaltung Balve. Aber hier sollte nach Lösungen gesucht werden. Denn auf Dauer ist diese Situation untragbar. Unsere Innenstadt wird aussterben!  
Zuschauen und abwarten ist keine Option.**

**Ich bin keine Verkehrsplanerin, aber vielleicht wäre es möglich einen Großteil der Fahrzeuge über die Umgehungsstraße Garbeck umzuleiten. Die Lkws und Pkws, die in und von Sundern kommen, können über die Bauernautobahn fahren und diejenigen die nach und von Lüdenscheid kommen, über Neuenrade. Damit haben wir zwar immer noch viel Verkehr, aber dieser verschont die direkte Innenstadt von Balve.**

**Natürlich wäre es sinnvoll weiträumige Planungen für weitläufige Umleitungen umzusetzen.**

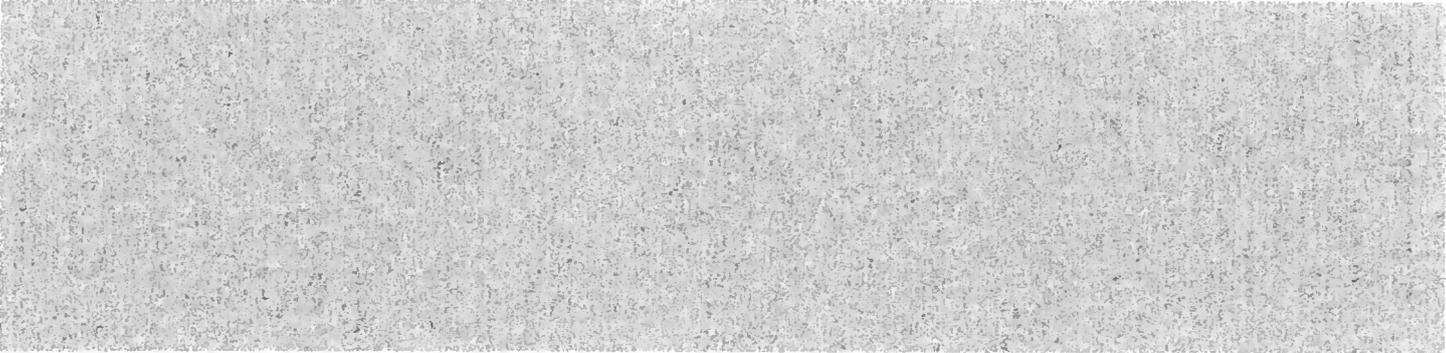
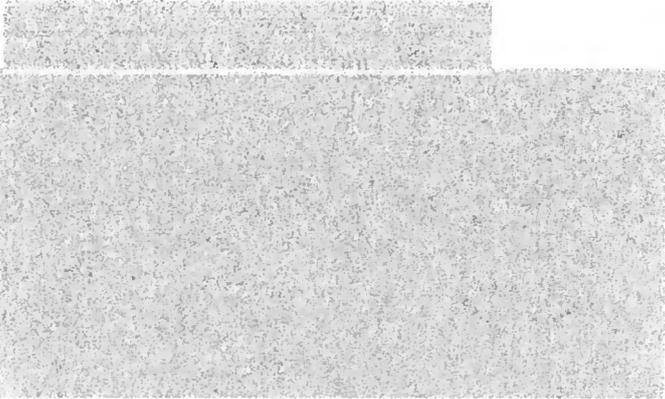
Daher hätte ich gern gewusst, ob hier die Stadt Balve generell nach Lösungen sucht und von extern Unterstützung in beratender Tätigkeit erhält.  
Wenn ja, wie sehen diese aus bzw. was ist geplant?

Über eine Rückmeldung freue ich mich sehr.

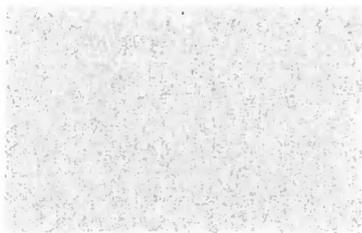
Freundliche Grüße



Beste Grüße



Der Inhalt des erhaltenen E-Mails ist vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bzw. dessen Vertreter bestimmt. Sollten Sie nicht der für unsere Nachricht vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender dieser E-Mail unverzüglich in Verbindung zu setzen, die empfangene E-Mail nebst etwaiger Anlagen aus Ihrem System zu löschen sowie ggf. existierende Ausdrücke zu vernichten. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Inhalt dieser E-Mail nicht rechtsverbindlich ist, da über das Internet erstellte E-Mails leicht manipuliert oder unter falscher Absenderkennung erstellt werden können. Eine rechtsverbindliche Bestätigung erhalten Sie gerne auf Anfrage in schriftlicher Form. Eine Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weiterleitung des Inhaltes dieser E-Mail ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung gestattet.



Stadt Balve  
z.Hd. Herrn Bürgermeister Mühling  
Postfach 1363  
58797 Balve

Balve, den 30.01.2024

### Lärmaktionsplanung der 4. Runde für die Stadt Balve – Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrter Herr Mühling,

seit einigen Jahren beobachte ich von Mai bis Oktober an den Wochenenden einen stark zunehmenden Motorradverkehr in Garbeck auf der Märkischen Straße in Fahrtrichtung Leveringhausen bzw. aus Leveringhausen kommend in Richtung Sundern mit Hauptziel Sorpesee.

Durch die Mitgliedschaft bei Silent Rider e.V. ist Ihnen das Thema Motorradlärm bekannt. Besonders an den schätzenswerten Ruhezeiten am Wochenende ist ein Aufenthalt im eigenen Garten aufgrund der Lautstärke der Motorräder praktisch unmöglich. Das sonst übliche Beisammensein, um sich von der Arbeitswoche zu erholen oder zu grillen findet nicht mehr statt.

Belastend kommt hinzu, dass die Lautstärke der Motorräder auf Höhe der Karrenstraße durch die dichte Bebauung und der damit verbundenen erhöhten Schallemission an dieser Stelle nochmals deutlich erhöht ist und wahrscheinlich auch die zulässigen Grenzwerte übersteigt.

Dabei übertrifft der Motorradverkehr bei schönem Wetter den Autoverkehr um ein Vielfaches. Ich schätze, dass an einem schönen Wochenende das Verhältnis von PKW zu Motorrädern mittlerweile ca. 1:10 beträgt.

Wenn also an schönen Wochenenden mehrere Hundert Motorräder diese Strecke befahren, ist alleine schon dadurch die Belastungsgrenze der Anwohner deutlich überschritten.

Deshalb schlage ich als erste Maßnahme eine Verkehrszählung auf dieser Strecke vor. Außerdem ist eine Lärmmessung **auf Höhe der Karrenstraße** sinnvoll. Wichtig ist dabei, dass diese Maßnahmen bei **schönem warmem Wetter am Wochenende stattfinden, da bei schlechtem Wetter kaum Motorräder unterwegs sind.**

Mit freundlichen Grüßen



**Sabrina Ohly**

---

**Von:**   
**Gesendet:** Sonntag, 21. Januar 2024 12:43  
**An:** Sabrina Ohly  
**Betreff:** Lärmaktionsplanung der 4. Runde für die Stadt Balve -  
Öffenlichkeitsbeteiligung

An den Bürgermeister der Stadt Balve H. Mühling

Betr.: Lärmaktionsplanung der 4. Runde für die Stadt Balve - Öffenlichkeitsbeteiligung  
Hier: 

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Als Anlieger der B229 bin ich schon seit Jahren vom Verkehrslärm betroffen. Durch Schallschutzmaßnahmen am Wohngebäude konnte der Lärm auf ein erträgliches Maß reduziert werden, sofern Fenster und Türen geschlossen sind. In wärmeren Perioden ist dies jedoch nur eingeschränkt möglich. Durch die Verlegung der Schlafräume auf die ruhigere Hausseite konnte hier noch etwas optimiert werden.

Nun steht jedoch in absehbarer Zeit der Neubau der B229n an. Durch diese Baumaßnahmen wird sich der derzeitige Lärmpegel von 65 bis 69 dB(A) auf 70 bis 74 dB(A) erhöhen, wenn ich die derzeitigen aktuellen Messungen der Lärmkarte 4. Runde 2022 zu Grunde lege. Insbesondere durch die Errichtung des Kreisverkehrs am Abzweig nach Wocklum und der dadurch notwendigen Geschwindigkeitsreduzierung, wird der Lärm zumindest für die Fahrtrichtung Balve - Menden deutlich zunehmen. Nach dem Verlassen des Kreisverkehrs ist eine deutliche Beschleunigung nötig, um auf das Höhenprofil des Stockmeier-Geländes zu kommen. Schon heute sind Fahrzeugführer (hier besonders Motorradfahrer) ein Ärgernis, die aus der Kallerheimkurve kommen und durch sehr späte Schaltvorgänge die Anwohner belästigen.

Da ich am Wohngebäude nur noch geringfügige Verbesserung vornehmen kann, wünsche ich mir beim Neubau der B22n bauliche Maßnahmen, wie Lärmschutzwand oder Erdaufschüttungen, aber auch den Einbau von Flüsterasphalt.

Mit freundlichen Grüßen



**Sabrina Ohly**

---

**Von:** [redacted]  
**Gesendet:** Mittwoch, 31. Januar 2024 20:36  
**An:** Sabrina Ohly  
**Betreff:** [extern] Stellungnahme Lärmaktionsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

etwas überrascht stellen wir fest, dass die B229 in Beckum nicht im Lärmaktionsplan berücksichtigt wird.

Die Verkehrssituation in unserem Ort gibt immer wieder Anlass zu Gesprächen, wenn aufgebrachte Bürger das Verkehrsaufkommen, die überhöhten Geschwindigkeiten und den Lärm reklamieren.

Das Verkehrsaufkommen hat sich allgemein erhöht, zusätzlich Umleitungsverkehr wegen der Brücke in Lüdenscheid und vermehrter Tourismus ins Sauerland und an den Sorpensee, vor allem an den Wochenenden und in der warmen Jahreszeit.

Die Auswirkungen in Beckum sind immens:

Die überwiegend gerade und übersichtliche Straßenführung animiert zu höheren Geschwindigkeiten und dazu deutlich und lautstark zu beschleunigen, wenn der Ortsausgang zu erwarten ist.

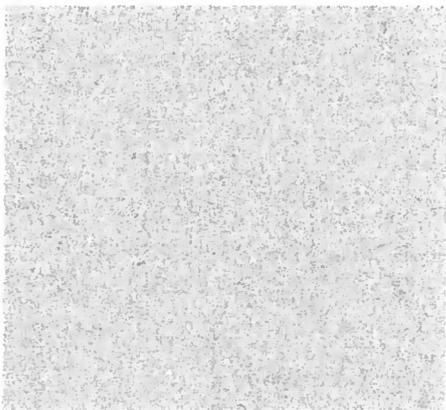
Um dem entgegenzuwirken, würden wir uns wünschen, stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen jeweils am Ortseingang, eine 30 kmh-Zone im Bereich von Kirche und Schule, sowie dort eine zusätzliche Ampel.

Aus diesen Gründen hätten wir damit gerechnet, auch im Lärmaktionsplan Berücksichtigung zu finden.

Wenn dem nicht so ist, muss wohl das jährliche Verkehrsaufkommen unter 3 Mio. Kfz sein, oder?

Können Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie das jährliche Verkehrsaufkommen in Beckum ist?

Mit freundlichen Grüßen aus Beckum



**Sabrina Ohly**

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 2. Februar 2024 23:58  
**An:** Sabrina Ohly  
**Betreff:** [extern] Stellungnahme zum Lärmaktionsplan Balve  
**Anlagen:** Stellungnahme Lärmaktionsplan Balve.pdf

Sehr geehrte Frau Ohly,  
anbei übersende Ich Ihnen meine Stellungnahme zum Lärmaktionsplan Balve.

Viele Grüße  
[REDACTED]

2. Februar 2024

Stadt Balve  
Bürgermeister  
Hubertus Mühling  
Widukindplatz 1  
58802 Balve

### **Stellungnahme zum Lärmaktionsplan Balve**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich möchte meine Besorgnis über die derzeitige Lärmsituation in Balve zum Ausdruck bringen, die sich insbesondere durch die Sperrung der A 45 bei Lüdenscheid und die daraus resultierende Umleitung des Verkehrs verstärkt hat. Die vermehrte Präsenz von Lastkraftwagen in den Straßen Balves, ab den frühen Morgenstunden (4:30 Uhr) bis in den Abend hinein, hat zu erheblichen Belästigungen geführt.

#### **Beschreibung meiner Lärmsituation:**

Die Hauptursache des gesteigerten Lärms auf der Hauptstraße liegt meines Erachtens in der Umleitung des Verkehrs aufgrund der gesperrten A 45. Insbesondere Lastkraftwagen sind vermehrt durch Balve unterwegs, wodurch die Ruhezeiten erheblich beeinträchtigt werden. Hinzu kommt während der Motorradsaison von April bis Oktober eine zusätzliche Lärmbelastung durch beschleunigende Motorräder, insbesondere in der Kurve nach der Mellener Straße in Richtung Ortsausgang Sauerlandstraße.

Die Auswirkungen auf meine Lebensqualität sind gravierend, das Schlafen bei geöffnetem Fenster ist nahezu unmöglich. Selbst tagsüber können die Fenster nur kurzzeitig für das Lüften geöffnet werden, was die Wohnqualität erheblich einschränkt. Die Nutzung meiner Terrasse in den Sommermonaten ist aufgrund des kontinuierlichen Lärms insbesondere an den Wochenenden (Motorradsaison) nicht möglich.

#### **Lösungsvorschläge zur Lärminderung:**

Um die Lärmsituation zu verbessern, schlage ich vor, die Verkehrslenkung zu optimieren. Konkret könnte die Umleitung des Verkehrs der B229 ab dem Kreisverkehr über die Kornke in Richtung Garbeck erfolgen, und von dort aus über die Umgehungsstraße in Richtung Neuenrade weitergeführt werden. Die Hauptstraße könnte zur Zone 30 werden und somit für Radfahrer freundlicher. Diese Maßnahme wäre ein möglicher Beitrag, den Verkehr aus dem zentralen Bereich Balves zu verlagern und somit die Lärmbelastung für die Anwohner zu reduzieren und das Einkaufserlebnis zu Fuß steigern.

Des Weiteren schlage ich Geschwindigkeitskontrollen in Höhe des Sauerlandcampus vor, hier lassen sich die Fahrzeuge gerne ausrollen und fahren mit erhöhter Geschwindigkeit in den Ort hinein.

Die Stadt Balve könnte gezielte Aufklärungskampagnen starten, um die Bürger dazu zu ermutigen, das Auto auf Kurzstrecken stehen zu lassen. Durch die Sensibilisierung für die Auswirkungen von Kurzstreckenfahrten auf die Umwelt und den Lärmpegel könnten langfristig positive Veränderungen im Verkehrsverhalten der Bürger erzielt werden.

Diese Maßnahmen könnten nicht nur die Lärmbeästigung reduzieren, sondern auch zu einer insgesamt verbesserten Lebensqualität in Balve beitragen. Ich hoffe, dass diese Vorschläge in die Überlegungen zur Lösung der aktuellen Lärmsituation einfließen können.

Ich möchte die Stadt Balve dazu beglückwünschen, solche nachhaltigen und bürgerfreundlichen Initiativen wie das „Stadtradeln“ zu unterstützen. Der Ausbau solcher Programme könnte einen positiven Einfluss auf die Verkehrssituation und somit auch auf die Lärmbelastung haben. Die Bürger werden ermutigt, vermehrt auf das Fahrrad umzusteigen, so kann nicht nur Emissionen reduziert, sondern auch die Umwelt und die Gesundheit gefördert werden.

Und hier gibt es noch einen Link der KI basierend eine Stadt fahrradfreundlich gestaltet. <https://dutchcyclinglifestyle.com/>

Mit freundlichen Grüßen



## Sabrina Ohly

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 2. Februar 2024 23:09  
**An:** Sabrina Ohly  
**Betreff:** [extern] Lärmbelästigung

Guten Tag,

Wir wollten uns nur mal zu Wort melden als Anwohner der B229,ja der Verkehr wird immer belastender seit der Sperrung derA45 und jetzt noch mehr seit der Sperrung in Lethmate.

Aber was auch sehr Lärmbelästigend ist und zwar immer mehr, sind die Veranstaltung in der Balver Höhle.egal wer der Veranstalter ist.

Ab dem Frühjahr bis zum Herbst werden uns als Nachbar fast jedes Wochenende ein bis mehrtägige Veranstaltung zugemutet,Lärm geht nicht nur von der Veranstaltung aus ,die an und Abreise sind nicht kaum zu ertragen und außerdem sehr schlecht koordiniert(Chaos auf derB229).

Das Wochenende soll als Erholung von der Arbeit dienen,hier ist das nie möglich durch den Lärm.!!

[REDACTED]

--

Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.

## Sabrina Ohly

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 25. Januar 2024 12:15  
**An:** Sabrina Ohly  
**Betreff:** [extern] Fortschreibung des Lärmaktionsplanes - Bereich B 515  
Volkringhausen Ortseingang/Ortsende Richtung Balve

Guten Tag zusammen.

Wie ich es schon mehrfach zum Ausdruck gebracht habe, ist die Lärmbelastung an der B 515 ( Bereich Kreuzung B 229 Sanssouci in Richtung Menden, also Ortsteil Volkringhausen) ebenfalls enorm.

Gerade in unserem Bereich, d.h. Ortsteil- Ende Volkringhausen Richtung Sanssouci, oder umgekehrt, ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 zulässig, das heißt es wird stark beschleunigt oder runtergebremst.

Weiterhin ist gerade in unserem Bereich außerdem festzustellen:

- Eine sehr hohe Lärmbelastung durch Schwerlastverkehr (durch die Brückensperrung zusätzlich enorme Fahrzeugzunahme)
- saisonbedingte Ausflugsfahrten ( zur Sorpe etc.) Wir sitzen an schönen Wochenenden nicht mehr auf unserer Terrasse!!!!
- Krafträder sehr schnell, seeehr, sehr laut
- landwirtschaftlicher Fahrzeuge (verstärkt in den Abendstunden)

Abhilfe ?

A.) Straßenbelag in Ordnung halten, denn Schlaglöcher würden uns durch das Schlagen der Auflieger zusätzlich enorm belasten.

B.) Auch in diesem Bereich die Geschwindigkeit auf 50 km/h begrenzen, denn in ganz Volkringhausen beträgt diese bereits 50

Bei der Zählung der Fahrzeuge müssen unbedingt Uhrzeiten und Jahreszeiten mit in Betracht gezogen werden, da die Statistik sonst verfälscht ist.

Es ist schön hier zu wohnen, jedoch die Lärmbelastung ist mittlerweile ein echtes Problem.

Danke für Ihre Arbeit und hoffentlich gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

--  
Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.

<b>Beschlussvorlage Nr. USB 1/2024</b>
--

Zuständig: Fachbereich 4  
Beteiligt:  
Bearbeiter: Frau Griese, S. Rothauge

**öffentlich**  
**ja**

Tagesordnungspunkt:

**Flächenkulisse des überarbeiteten Windenergiekonzeptes für den Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein.**

<b>Gremium</b> ↓	<b>Sitzungstermin</b> ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	05.03.2024
Rat der Stadt Balve	20.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt:

**Beschlussvorschlag:**

**Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:**

**Der Rat der Stadt Balve nimmt die durch Regionalratsbeschluss vom 30.11.2023 festgesetzte Flächenkulisse für den Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein zur Kenntnis. Das Einvernehmen auf Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächenkulisse wird jedoch ausgeschlossen, da die derzeitige Flächenkulisse bereits zu einer erheblich bedrängenden Wirkung auf die Siedlungsbereiche führt.**

## **Sachdarstellung:**

Der Entwurf des Regionalplanes Arnsberg -Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Siegen-Wittgenstein (MK-OE-SI), mit Beschlussfassung vom 10.12.2020, legte bereits Windenergiebereiche (WEB) fest. Von seinerzeit 10 WEB für den Märkischen Kreis, lagen 8 WEB auf Balver Stadtgebiet.

Im Beteiligungsverfahren zur Neuauflistung des Räumlichen Teilplanes hatte der Rat der Stadt Balve mit Stellungnahme vom 23.06.2021 bereits erhebliche Bedenken erhoben, da durch die Vielzahl der WEB eine bedrängende Wirkung auf die Siedlungsbereiche der Stadt Balve entsteht. Ferner wurden die Windenergieanlagen auf den angrenzenden Stadtgebieten nicht berücksichtigt.

Ausgelöst durch die gesamtgesellschaftlichen Diskussionen um den Klimawandel und die Energiekrise wurden Änderungen europa- und bundesgesetzlicher Regelungen angestoßen. Der Regionalrat sah sich veranlasst, die Kriterien des WEB-Konzeptes anzupassen. Die neue Flächenkulisse für das Stadtgebiet Balve ist der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt.

Um den Flächenkorridor der Regionalplanentwürfe zu sichern hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr den gemeinsamen Runderlass vom 21.09.2023 zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung erlassen.

Danach erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen in NRW ab sofort in einem gesicherten räumlich exakt definierten Flächenkorridor.

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Voraussetzung hierfür ist ein Beschluss des regionalen Planungsträgers zu der Konzeption und den räumlich bestimmten Flächen. Nicht erforderlich ist das Vorliegen des Umweltberichts oder ein förmlicher Aufstellungsbeschluss nach § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz.

Mit Beschluss vom 30.11.2023 ist der Regionalrat der Bezirksregierung Arnsberg dieser gesetzlichen Vorgabe gefolgt und hat die Flächenkulisse gemäß Ziel 10.2-13 des Entwurfs zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Regionalplan – Räumlicher Teilplan MK-OE-SI beschlossen.

Diese festgelegte Flächenkulisse ist gem. des Erlasses bis zur finalen Rechtskraft des Regionalplanes, also in der Übergangszeit, bindend.

Innerhalb dieser Flächen sind WEA planungsrechtlich zulässig.  
Bei Anlagen, die außerhalb dieser Windenergiebereiche errichtet werden sollen, kann aus planungsrechtlichen Gründen das Einvernehmen versagt werden, da dies dem Steuerungsziel 10.2-13 des Landesentwicklungsplanes widerspricht.

Das Beteiligungsverfahren zum derzeitigen Regionalplanentwurf steht noch aus. In Folge der Beteiligung könnten sich bis zur finalen Beschlussfassung durch den Regionalrat noch Änderungen an der Flächenkulisse ergeben. Bis zur Festsetzung der finalen Flächenkulisse im Regionalplan sollten WEA aufgrund der zu erwartenden bedrängenden Wirkung nur innerhalb der Flächenkulisse zugelassen werden. Für WEA außerhalb dieser Flächen sollte das gemeindliche Einvernehmen versagt werden.

Stellt die Gemeinde ihr Einvernehmen zu einer Windkraftanlage außerhalb der Flächenkulisse nicht her, wirkt ein von der Bezirksregierung zu gründendes Vermittlerteam auf eine einvernehmliche Lösung hin. Gelingt das nicht, kann die Obere Immissionsschutzbehörde die Untere Immissionsschutzbehörde anweisen, die Entscheidung über die Genehmigung auszusetzen. Die Entscheidung ist dann zu treffen, wenn der Regionalplan final beschlossen wurde und die entscheidungsrelevante Flächenkulisse feststeht.

Für Repowering gelten die Regelungen des Erlasses nicht. Dies ist auch außerhalb der Flächenkulisse zulässig.

M. Bathe  
Allgem. Vertreter  
Des Bürgermeisters

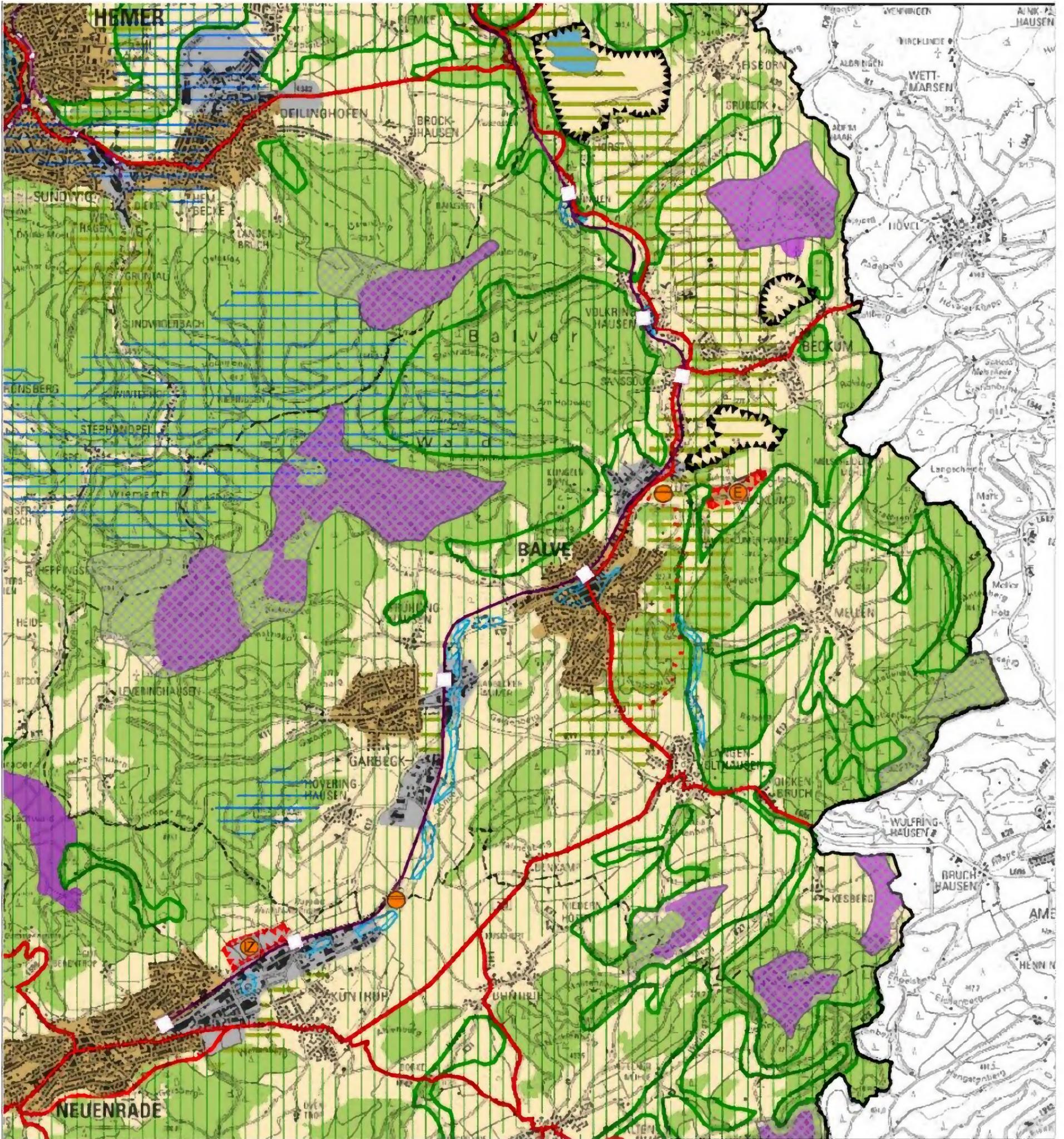
S. Rothauge  
Fachbereichsleiter

- 1 Windenergiebereiche Stadt Balve**
- 2 Windenergiebereiche Märkischer Kreis**

Entwurf des Regionalrates Stand 30.11.2023

Flächenkulisse der Windenergiebereiche für das Stadtgebiet Balve

Zuschnitt der Blätter 5 und 6 der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanelntwurfes

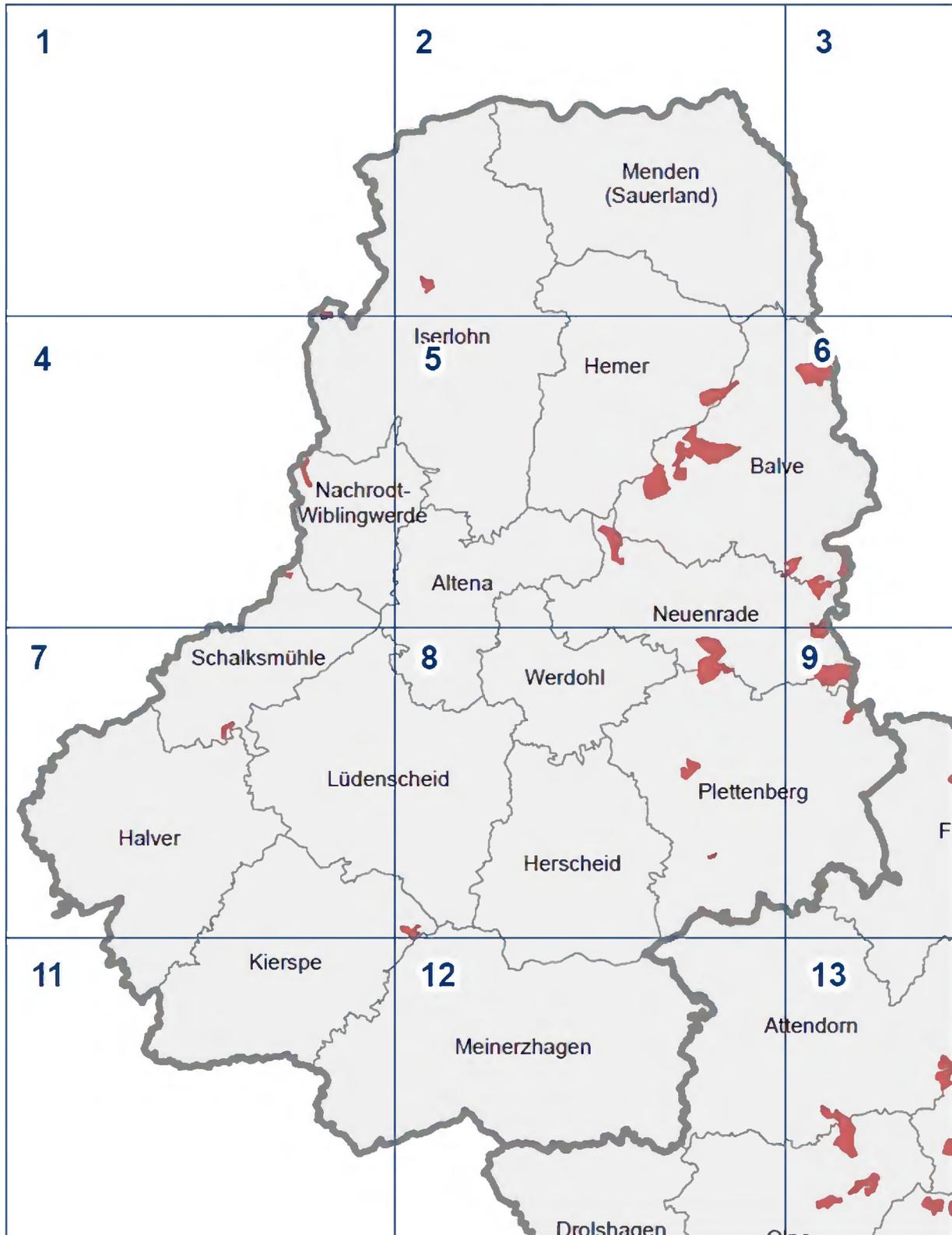


 WEB Entwurf 1 (Ziele in Aufstellung)

Flächenkulisse Landesentwicklungsplan  
= WEB Regionalplanelntwurf 2020

 potenzielle WEB

Flächenkulisse Regionalplanelntwurf  
Beschluss Regionalrat vom 30.11.2024



- Blattschnitt
- potenzielle WEB

<b>Beschlussvorlage Nr. USB 7/2024</b>
--

Zuständig: Fachbereich 4  
Beteiligt:  
Bearbeiter: Frau Griese

**öffentlich**  
**ja**

Tagesordnungspunkt:

**Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen**

<b>Gremium</b> ↓	<b>Sitzungstermin</b> ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	05.03.2024

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt:

**Beschlussvorschlag:**

**Siehe Sachdarstellung.**

## Sachdarstellung:

### **Bauvoranfrage**

#### **Neubau von vier PKW-Garagen**

**Bauort: Liboriweg, Gemarkung Garbeck, Flur 16, Flurstück 441**

Der Antragssteller beabsichtigt die Errichtung von vier PKW-Garagen am Liboriweg. Im Vorfeld eines Bauantragsverfahrens soll zunächst geklärt werden, ob das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Balve als Wohnbaufläche dargestellt. Es liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung gem. § 34 BauGB „Garbeck“ und ist dem planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

Im Außenbereich sind nur privilegierte Vorhaben zulässig. Die Errichtung von 4 PKW-Garagen erfüllen nicht den von § 35 BauGB umfassten Privilegierungstatbestand.

Die wegemäßige Erschließung sowie die Löschwasserversorgung sind gesichert. Die Trinkwasserversorgung ist nicht gesichert, es wird aber davon ausgegangen, dass kein Trinkwasseranschluss benötigt wird. Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert.

Aufgrund des fehlenden Privilegierungstatbestandes sowie der nicht gesicherten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung schlage ich vor, das Einvernehmen gem. § 36 BauGB nicht herzustellen.

Eine mögliche Bebauung der Fläche kann nur durch eine Bauleitplanung erfolgen.

Sowohl ein Übersichts- als auch ein Lageplan sind der Vorlage beigelegt.

M. Bathe  
Allgem. Vertreter  
des Bürgermeisters

S. Rothauge  
Fachbereichsleiter

- 1      Übersichtsplan**
- 2      Lageplan**

**Auszug aus dem Geodatenportal**

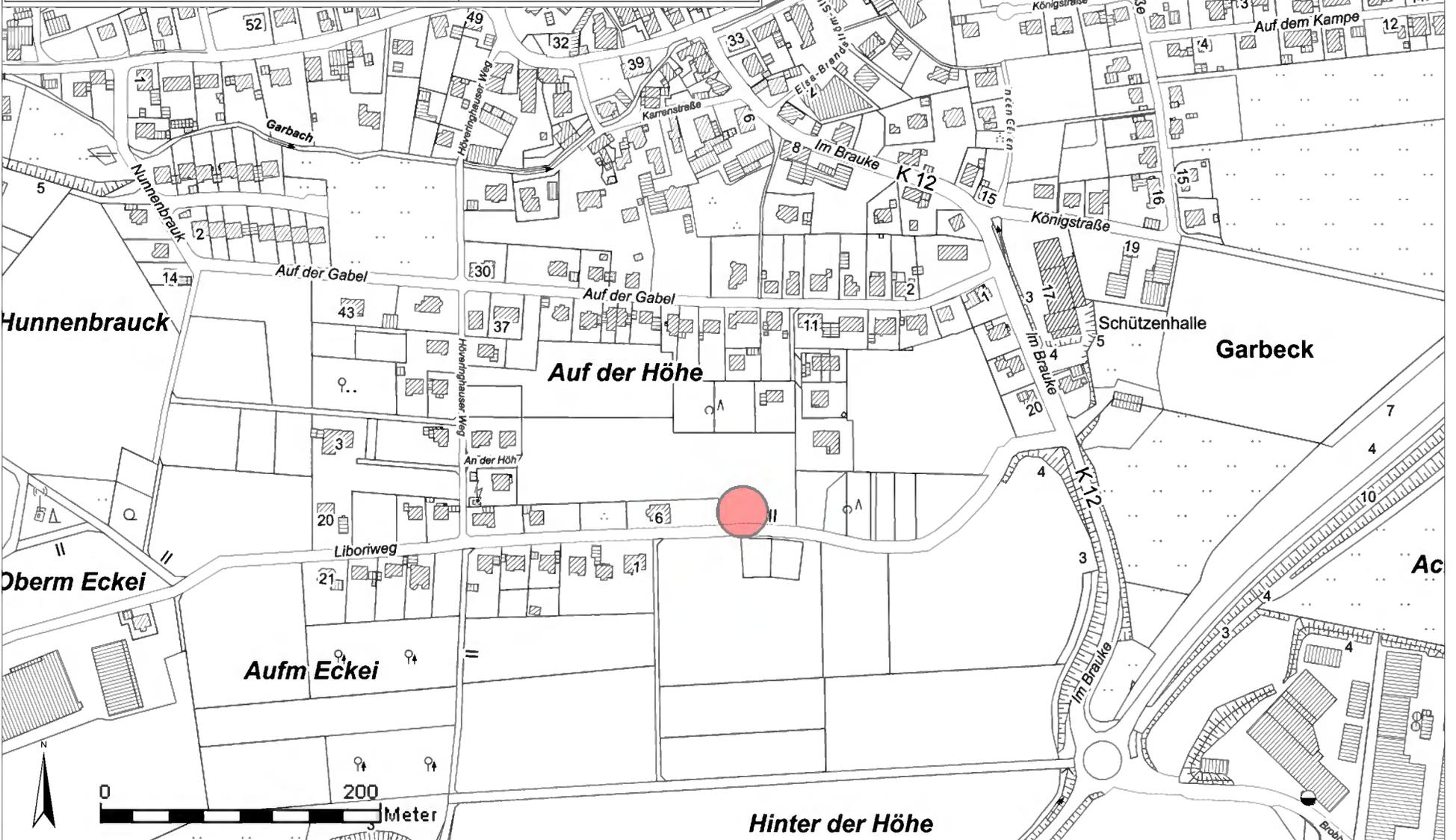
Projekt:

Datum: 21.02.2024	Maßstab: 1 : 4.000	Bearbeiter: Kyra Griese
----------------------	-----------------------	----------------------------

Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Katasterbehörde des Märkischen Kreises.  
© Märkischer Kreis

**MÄRKISCHER KREIS**

Der Landrat  
Heedfelder Straße 45  
58509 Lüdenscheid



N 5685202 m  
E 418051 m

E 419076 m  
N 5685917 m

Auszug aus dem Geodatenportal

Projekt: **Neubau von 4 PKW - Garage**

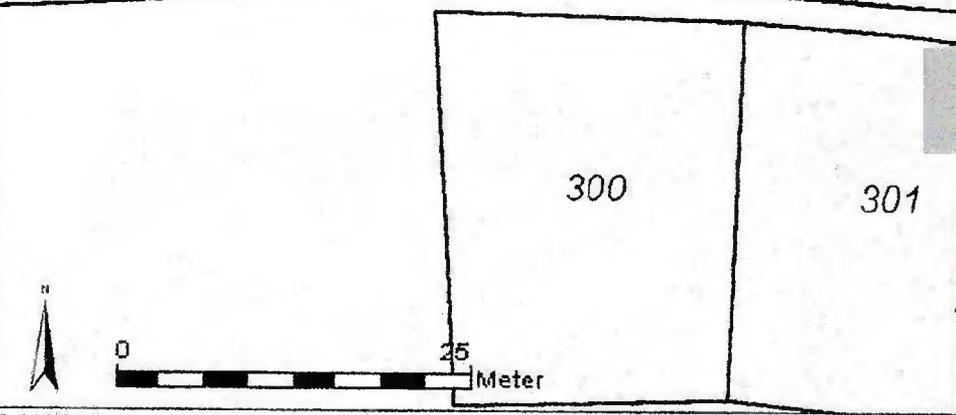
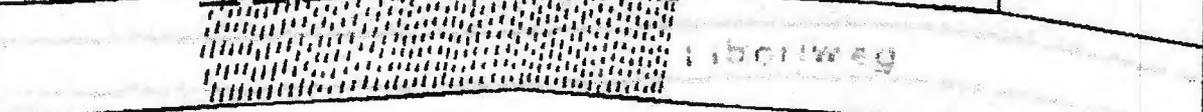
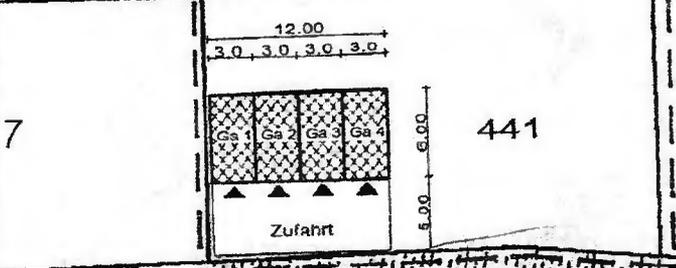
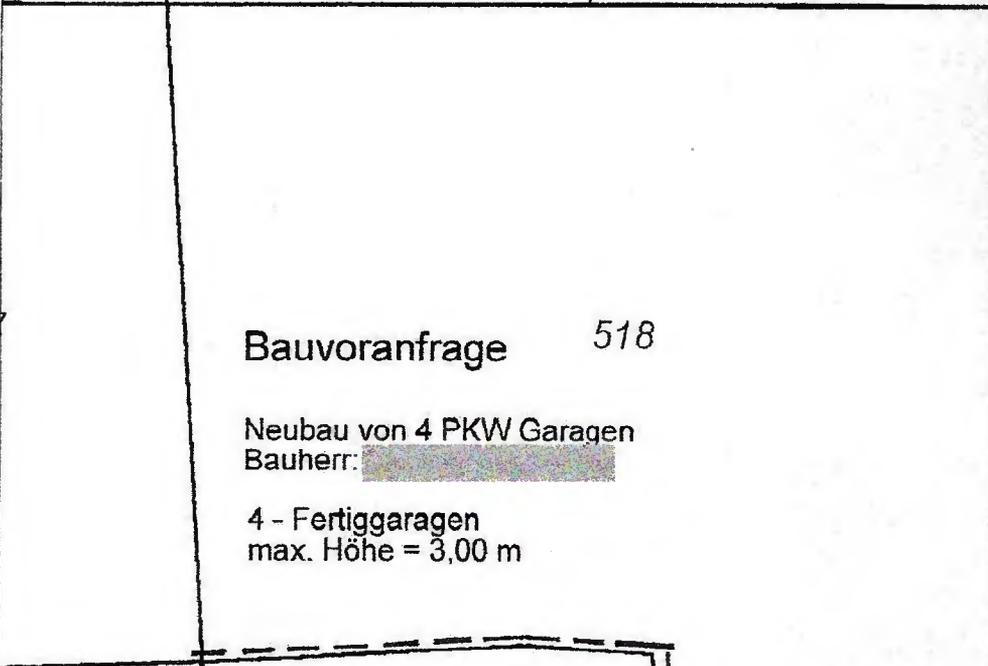
Datum: 14.02.2024    Maßstab: 1 : 500    Bearbeiter: Gast

Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Katasterbehörde des Märkischen Kreises. © Märkischer Kreis

**MÄRKISCHER KREIS**

Der Landrat  
Heedfelder Straße 45  
58509 Lüdenscheid

E 418630 m  
N 5685520 m



N 5685387 m



E 418545 m

